

CHILDPROTECTION

ABSCHLUSSBERICHT

über die Untersuchungsarbeit
der *Independent ChildProtection Commission* (ICC)



INHALTSVERZEICHNIS

KURZZUSAMMENFASSUNG	III
1. PRÄAMBEL	5
2. GRUNDLEGENDES	6
3. AUFTRAG UND ZIEL DER UNTERSUCHUNGSARBEIT	7
4. VORGEHENSWEISE IM RAHMEN DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEITEN	8
5. UNMITTELBARE AUSWIRKUNGEN DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT	11
6. EMPFEHLUNGEN	13
7. FAZIT & ZUSAMMENFASSUNG	23
8. ANHÄNGE	24

Hinweis:

Personenbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke in diesem Bericht gelten – sofern nicht ausdrücklich auf benannte Personen Bezug genommen wird – im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Zum Teil verkürzte Sprachformen haben nur redaktionelle Gründe und beinhalten keinerlei geschlechterbezogene Wertung.

KURZZUSAMMENFASSUNG

- Die von SOS-Kinderdorf Österreich (SOS-KD-Ö) beauftragte Untersuchungskommission unter dem Vorsitz von Waltraud Klasnic (*Independent Childprotection Commission – ICC*) war im Zeitraum von 15.06.2021 bis 31.12.2022 tätig.
- Bis zum vereinbarten Untersuchungsstichtag 30.09.2022 haben die ICC gesamt 19 Eingangsmeldungen betreffend 18 SOS-Kinderdorf Nationalorganisationen erreicht.
- Ihren Tätigkeitsschwerpunkt legte die Kommission unter einem auf die fallspezifische Klärung der gemeldeten Verdachtsfälle von Kinderschutzverletzungen bzw Malversationen und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zum organisationsinternen Umgang mit Kinderschutzverletzungen und anderen Formen des organisatorischen Fehlverhaltens.
- Im Rahmen der Kommissionstätigkeit zeigte sich, dass manche der über 120 SOS-Nationalverbände als anfällig im Hinblick auf Kinderschutzverletzungen und andere Formen organisatorischen Fehlverhaltens herausstechen. Für diese SOS-Nationalverbände wurde die Ausarbeitung länderspezifischer Maßnahmenpläne empfohlen.
- Die ICC adressierte bereits im Laufe der Kommissionstätigkeit konkrete Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Kinderschutzprimats und zur Umsetzung weiterer, festgestellter Optimierungspotenziale innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation. Die ICC begleitete die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen bis zuletzt und sieht sich nunmehr veranlasst, abschließend zehn Empfehlungen auszusprechen, deren Umsetzung aus Kommissionssicht unerlässlich ist.
- Seit dem 2. Quartal 2022 zeigte sich auch im Rahmen der Untersuchungstätigkeiten, dass innerhalb der SOS-Organisation in jüngerer Vergangenheit begrüßenswerte Entwicklungen im Hinblick auf die Verbesserung von Kinderschutzstandards festzustellen sind. Im Hinblick auf SOS-Kinderdorf-Österreich ist festzuhalten, dass wesentliche Schritte und Prozesse im Bereich der Organisationsentwicklung seit Beginn der ICC-Tätigkeit eingeleitet wurden und generell ein selbstkritischer Zugang zur Aufarbeitung von Fehlentwicklungen erkennbar ist.
- Die Prüfung der Fokusländer von SOS-KD-Ö (Bosnien-Herzegowina, Nepal, Peru, Sri Lanka, Uganda) hat teilweise Handlungsbedarf ergeben, wobei die in den Quartalsberichten

ausgesprochenen Empfehlungen der ICC seitens SOS-KD-Ö umgesetzt wurden und daher aufgrund der der ICC zu Jahresende 2022 vorliegenden Rückmeldungen festgestellt werden kann, dass die in diesem Zusammenhang gesetzten Aktivitäten in den Fokusländern positiv zu bewerten sind.

1. PRÄAMBEL

1949 wurde durch die Gründung des österreichischen Vereins SOS-Kinderdorf durch den Österreicher Hermann Gmeiner der Grundstein für die heute in 138 Ländern tätige SOS-Kinderdorf Organisation gelegt. Von Tirol (Imst) ausgehend, wo das erste Kinderdorf erbaut wurde, nahm die Organisation eine rasante Entwicklung. Bereits 1960 betreute SOS-Kinderdorf 10 Einrichtungen in Europa mit rund hundert Familien, bevor 1963 das erste nicht-europäische Kinderdorf in Korea eröffnet wurde. Seither hat die SOS-Organisation ein rasantes Wachstum genommen und leistet als unabhängige *Non-Governmental Social Development Organization* (NGSDO) heute einen unverzichtbaren Beitrag für Kinder in 138 Ländern¹ weltweit.

Das Kinderschutzprimat stets vor Auge haltend, stiftete die Expansion der SOS-Kinderdorf-Idee („Jedem Kind ein liebevolles, respektvolles und sicheres Zuhause zu bieten“) vor allem in den armutsgeprägten Regionen dieser Welt neue Hoffnung und gab Kindern Perspektiven. Das rasante Wachstum der SOS-Kinderdorf Organisation über nationale und kontinentale Grenzen und Kulturen hinweg, hat zweifelsohne auch große organisatorische und insbesondere strukturelle Herausforderungen mit sich gebracht. Die SOS-Kinderdorf Organisation ist heute verbandsmäßig als Föderation organisiert. Einzelne, national bzw regional tätige Organisationseinheiten schließen sich zur Föderation SOS-Kinderdorf International (im Folgenden kurz „SOS-KD-I“) zusammen, die als Verein mit Sitz in Innsbruck in den 1960er Jahren nach österreichischem Vereinsrecht gegründet wurde und im österreichischen Vereinsregister zur ZVR 083115702 eingetragen ist. Einer der nunmehr rund 121 ordentlichen Mitgliedsorganisationen² von SOS-Kinderdorf International ist SOS-Kinderdorf Österreich (im Folgenden kurz „SOS-KD-Ö“), ebenfalls ein im österreichischen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Innsbruck. SOS-KD-Ö hat allerdings aufgrund der von Österreich ausgehenden Historie eine Sonderstellung innerhalb der Föderation.

Die besonderen strukturellen Gegebenheiten innerhalb der weltweit tätigen SOS-Kinderdorf Organisation bergen vereinzelt Spannungen und Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedsorganisationen, die nicht selten auf organisationsinterner Ebene ausgetragen werden. Vor diesem Hintergrund ist erwähnenswert, dass diese organisationsinternen Spannungen auch im Rahmen der Untersuchungstätigkeiten der Kommission zum Vorschein kamen. Dem entgegengetretend fasste die Kommission bereits zu Beginn der Untersuchungsarbeit den Beschluss, organisationsinterne Verflechtungen und Meinungsverschiedenheiten zur Kenntnis zu nehmen, aber ungeachtet dessen stets das unverhandelbare Kinderschutzprimat als wesentliches Untersuchungsprinzip hoch zu halten.

¹ ANNEX 1: Liste der Länder, in denen SOS tätig ist.

² ANNEX 2: Liste der ordentlichen Föderationsmitglieder.

2. GRUNDLEGENDES

SOS-KD-Ö ersuchte Frau Waltraud Klasnic im Frühjahr 2021 eine unabhängige Kommission (*Independent Childprotection Commission*; im Folgenden kurz „**ICC**“) einzurichten und diese als Vorsitzende zu leiten. Frau Waltraud Klasnic war bei der Zusammensetzung der Kommission völlig frei und ist es ihr gelungen, unabhängige und angesehene Experten aus verschiedenen, betroffenen Fachgebieten (Psychiatrie, Strafrecht, Pädagogik, Organisationsentwicklung) für die Kommissionstätigkeit zu gewinnen.

Die Untersuchungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Waltraud Klasnic

Vorsitzende

Brigitte Dörr

Opferschutz-Expertin

Prof. Herwig Hösele

Vorsitzender des Zukunftsfonds der Republik Österreich

Mag. Caroline List

Richterin, Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen Graz

Dr. Kurt Scholz

Präsident des Wiener Stadtschulrates a.D. und langjähriger Vorsitzender des Zukunftsfonds der Republik Österreich

Univ. Prof. Dr. Johannes Wancata

Leiter der klinischen Abteilung für Sozialpsychiatrie der MedUni Wien

Die Arbeit der Kommission wurde von Prof. Herwig Hösele, Vorsitzender des Zukunftsfonds der Republik Österreich, koordiniert. Die Pacher & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG begleitete die Kommission bei juristischen Fragestellungen.

Die Kommission nahm ihre Tätigkeit mit 15.6.2021 auf und erstattete seitdem quartalsmäßig Berichte über ihre Untersuchungstätigkeit an SOS-KD-Ö. Mit Ende des Quartals Q3/2022, mit 30.9.2022, beendete die ICC die aktive Untersuchungsarbeit vereinbarungsgemäß. Mit gegenständlichem Bericht sollen nun wesentliche Erkenntnisse aus der bisherigen Kommissionstätigkeit dargestellt und daran anknüpfend abschließende Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Ausgangspunkt der Untersuchungen der Kommission waren einerseits bereits SOS-intern bekannte Vorwürfe und der dazu erhobene Informationsstatus, sowie andererseits unmittelbar an die Kommission herangetragene Vorfallsmeldungen. Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, dass HinweisgeberInnen möglichst niederschwellig und einfach mit der eingerichteten Kinderschutzkommission

in Kontakt treten können. Zu diesem Zweck wurden daher vor Aufnahme der Untersuchungstätigkeiten zunächst unterschiedliche Zugangskanäle (ua eine anonyme Meldeplattform³, E-Mail-Adresse⁴, Telefonnummer⁵) eingerichtet und der Beginn der Kommissionsarbeit daraufhin von SOS-KD-Ö medial kommuniziert. Schließlich erreichten die Kommission in der kurzen Zeit der Bearbeitung bis zum vereinbarten Untersuchungsstichtag 30.09.2022 insgesamt 19 Eingangsmeldungen, die Vorfälle in 18 SOS-Kinderdorf Nationalorganisationen betrafen.

Informationen zu Sachverhalten wurden stets nach dem Grundsatz des beidseitigen rechtlichen Gehörs – sowohl von HinweisgeberInnen als auch Beschuldigten – eingeholt. Dabei ist festzuhalten, dass Sachverhalte anhand von Hinweisen und Befragungen bzw freiwillig vorgelegten Informationen festgestellt wurden. Die Kommission war in ihrem Wirken wesentlich von der freiwilligen Zusammenarbeit mit betroffenen SOS-Nationalorganisationen abhängig. Bedauerlich war, dass HinweisgeberInnen bzw betroffene SOS-Kinderdorf-Nationalverbände vereinzelt nicht auf Kooperationsanfragen der ICC reagierten.

Aufgrund der beschriebenen eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen der Kommission kann gegenständlicher Bericht daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der Darstellung der Ereignisse bieten.

3. AUFTRAG UND ZIEL DER UNTERSUCHUNGSARBEIT

Mit Mandatsvereinbarung vom 11.6.2021 wurde die ICC unter Vorsitz von Waltraud Klasnic mit folgendem Mandat ausgestattet:

- i. Benennung, Evaluierung und Aufarbeitung der (i) im „*A duty to act*“ Report vom 25.04.2021 und der im (ii) *Independent Child Safeguarding Review Global Report* (ICSR-Report) erhobenen Vorwürfe;
- ii. Aufarbeitung der an die Untersuchungskommission direkt, va über die eingerichteten Kommunikationskanäle herangetragenen Vorwürfe mit Bezug zur Organisation;
- iii. Formulierung von konkreten Handlungsimplicationen, Präventionsmaßnahmen und Empfehlungen zur Beendigung bestehender und Prävention künftiger Missstände sowie Darlegung der zur Realisierung dieser Handlungsimplicationen erforderlichen, organisationsinternen Umsetzungsschritte.

Seitens SOS-KD-Ö wurde der ICC volle Kooperation und Weisungsfreiheit im Rahmen der Untersuchungsarbeit zugesichert. Vereinbartes Ergebnis der Kommissionstätigkeit sollten konkrete Handlungsimplicationen zur Beendigung bestehender und Prävention künftiger Missstände sein, die von der Kommission in Form von Empfehlungen und Präventionsmaßnahmen zu formulieren sind und von SOS-KD-Ö umzusetzen wären.

³ Die Meldeplattform war über die ICC-Website www.childprotection.at zugänglich.

⁴ Mailadresse: klasnic@childprotection.at.

⁵ Telefonische Hinweise wurden unter +43 664 152 78 77 entgegengenommen.

Darüber hinaus wurde die ICC von SOS-KD-Ö mit Zusatzmandaten zur Durchführung von Schwerpunktuntersuchungen im Hinblick auf Entwicklungen in der SOS-Nationalorganisation Uganda sowie von Missbrauchsvorwürfen gegenüber einem in Österreich wohnhaften, mittlerweile verstorbenen Spender der SOS-Kinderdorf Organisation ausgestattet. Im Übrigen führte die Kommission Prüfungstätigkeiten für SOS-Kinderdorf Schweiz und SOS-Kinderdorf Frankreich in Bezug auf den „A duty to act“ Report vom 25.04.2021 durch.

4. VORGEHENSWEISE IM RAHMEN DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEITEN

Die Kommissionstätigkeit bestand einerseits in der Benennung, Evaluierung und Aufarbeitung von Grenzübertretungen (sowohl Kinderschutzverletzungen als auch Malversationen), die entweder bereits SOS-intern bekannt waren oder über einen der eingerichteten Meldekanäle an die Kommission herangetragen wurden. Andererseits setzte sich die ICC mit den bestehenden Strukturen und Regelwerken der SOS-Kinderdorf Organisation auseinander. Dabei wurden Problemfelder identifiziert, strukturelle bzw regulatorische Optimierungspotenziale aufgezeigt und entsprechende Handlungsempfehlungen formuliert.

Evaluierung und Aufarbeitung der vorliegenden Untersuchungsberichte

Die primären Anknüpfungspunkte der Kommissionstätigkeit stifteten zunächst der „A duty to act“ Report vom 25.04.2021 und der *Independent Child Safeguarding Review Global Report* (sog *ICSR-Report*), welche der Kommission von SOS-KD-Ö zur Verfügung gestellt wurden. Aus der Sichtung der beiden Berichte und der darin getroffenen Feststellungen sowie Empfehlungen konnte die Kommission erste, wertvolle Erkenntnisse zu strukturellen Problemfeldern innerhalb der SOS-Organisation gewinnen, die im Rahmen des ersten ICC-Quartalsberichts zum Stichtag 30.09.2021 angesprochen wurden. In weiterer Folge blieb eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Untersuchungsergebnissen bzw Schlussfolgerungen des „A duty to act“ Report vom 25.04.2021 jedoch verwehrt, zumal SOS-intern nicht erreicht werden konnte, dass die mit den Untersuchungen betraute norwegische Anwaltskanzlei *Wirsholm* von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber der ICC entbunden wird.

Länderspezifische Falluntersuchungen

In weiterer Folge fokussierten sich die Untersuchungen der ICC daher auf die an die Kommission direkt zugetragenen Eingangsmeldungen. Die ICC verfolgte dabei einen länderspezifischen, ganzheitlichen Untersuchungsansatz.

Oberste Priorität war die unmittelbare Gewährleistung von Opferschutzrechten und die rasche, zielgerichtete Unterstützung von hilfsbedürftigen Opfern.

Eine weitere besonders wichtige Zielsetzung der ICC war und ist es, durch die Kommissionstätigkeit auch die Interessen von Spendern, Förderern und Partnern – seien es Private oder öffentliche Einrichtungen (in Österreich z.B. die Austrian Development Agency ADA) – im Hinblick auf eine widmungsgerechte und verantwortungsbewusste Verwendung von Spendengeldern und öffentlichen Mitteln zu wahren.

Bei der Bearbeitung der Eingangsmeldungen ging die ICC nach einem einheitlichen Prüfschema vor. Im ersten Schritt wurde stets geprüft, ob akuter, unmittelbarer Handlungsbedarf (Gefahr in Verzug) besteht, der die Einleitung von spezifischen Sofortmaßnahmen zum Schutz von Hinweisgeberinnen und/oder Opfern verlangt. In weiterer Folge wurde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen, wobei dabei ein extensiver Prüfungsansatz gewählt und bei Zweifel über die Glaubwürdigkeit von Hinweisgeberangaben stets Untersuchungen eingeleitet wurden. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Erstprüfung von Vorfallsmeldungen war immer auch, ob Opfer oder Beschuldigte aktuell in einem aufrechten Obhuts- oder Dienstverhältnis zu SOS-Kinderdorf-Einrichtungen stehen. Diesfalls regte die Kommission stets an, besondere Opferschutzmaßnahmen einzuleiten bzw die vorläufige Suspendierung der Dienstverhältnisse mit Verdachtspersonen zu prüfen. Kommissionsintern wurde daraufhin einzelfallspezifisch ein Untersuchungsprozess festgelegt und erste Untersuchungsschritte eingeleitet, die primär auf die Beschaffung von möglichst umfangreichen Sachverhaltsinformationen abzielten. Zu diesem Zweck wurden Gespräche (persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz) mit Opfern, HinweisgeberInnen und Verantwortungsträgern von SOS-Kinderdorf geführt, Untersuchungsfragen formuliert und deren Beantwortung eingefordert und letztlich geprüft, ob und inwiefern Vorwürfe bereits organisationsintern bekannt sind. Schließlich bewertete die Kommission die gesammelten Sachverhaltsinformationen im jeweiligen Einzelfall gesamtheitlich, und formulierte dazu konkrete Handlungsempfehlungen an SOS-KD-Ö.

Auseinandersetzung mit Strukturen und Regelwerken der SOS-Kinderdorf Organisation

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit wurden von der Kommission mit Blick auf die aktuell geltenden Regelwerke der SOS-Kinderdorf Organisation – sowohl betreffend die internationale Föderation als auch den österreichischen Nationalverband – Optimierungspotenziale identifiziert, die gegenüber SOS-KD-Ö und SOS-KD-I angesprochen und gemeinsam erörtert wurden. Letztlich hat die Kommission konkrete Handlungsempfehlungen auf dieser Basis formuliert, die zu Verbesserungen regulatorischer Schwachstellen innerhalb des SOS-Kinderdorf-Verbandes führen sollen.

Schwerpunktuntersuchungen im Rahmen von Sondermandaten

Die ICC wurde von SOS-KD-Ö mit Sondermandaten zur Durchführung von Schwerpunktuntersuchungen im Hinblick auf Entwicklungen in der SOS-Nationalorganisation Uganda und Missbrauchsvorwürfen gegenüber einem in Österreich wohnhaften, mittlerweile verstorbenen Spender der SOS-Kinderdorf Organisation beauftragt. Dazu im Einzelnen wie folgt:

Schwerpunktprüfung betreffend SOS-Kinderdorf Uganda

Die Schwerpunktprüfung der ICC im Hinblick auf die Organisation von SOS-Kinderdorf-Uganda bezog sich auf bereits organisationsintern bekannte Vorwürfe von Malversationen und sonstigem Fehlverhalten der SOS-Funktionäre in Uganda, die im „A duty to act“ Report vom 25.04.2021 aufgearbeitet wurden. Anlässlich dieser Vorwürfe wurde eine externe Untersuchung der Vorwürfe durch das international angesehene Beratungsunternehmen KPMG von SOS-Kinderdorf beauftragt und schließlich ein Aktionsplan zur Besserung der Situation in Uganda verabschiedet. Die Untersuchungen der ICC konzentrierten sich aus diesem Grund vorwiegend auf die Umsetzung dieses Aktionsplanes, der letztlich vollständig realisiert werden konnte, und

die Begleitung der Neuausrichtung des SOS-Kinderdorf Nationalverbandes in Uganda durch die Formulierung entsprechender Handlungsempfehlungen an SOS-KD-Ö.

Schwerpunktprüfung betreffend Missbrauchsvorwürfen gegenüber einem in Österreich wohnhaften mittlerweile verstorbenen Spender

Im Dezember 2021 wurde die ICC von SOS-KD-Ö über schwerwiegende Vorwürfe von sexuellem Missbrauch Minderjähriger in nepalesischen SOS-Kinderdorf-Einrichtungen durch einen Spender, der in Österreich lebte, informiert. Dazu wurde ein SOS-interner Untersuchungsbericht vorgelegt, der diese Vorwürfe bestätigt und mitgeteilt, dass sowohl SOS-KD-I als auch SOS-KD-Ö Anfang Dezember 2021 Sachverhaltsdarstellungen zu den Vorwürfen bei den österreichischen Strafverfolgungsbehörden eingebracht haben.

Die Vorwürfe beziehen sich auf mehrere Fälle im Zeitraum 2010-2015. Hauptbeschuldigter war ein in Österreich lebender Mann, der Spender von SOS-Kinderdorf war und mehrfach nach Nepal reiste, um SOS-Kinderdörfer vor Ort zu besuchen. Ua hielt sich der Spender 2014/2015 im SOS-Kinderdorf Lumbini auf und soll dort zumindest 8 SOS-Kinder (Buben) zu sexuellen Handlungen genötigt haben. Feststellen lässt sich aus den bisher bereitgestellten Informationen, dass der Beschuldigte mehrfach auch in nepalesischen SOS-Kinderdörfern genötigt hat und Briefverkehr mit einzelnen, nepalesischen SOS-Kindern führte.

Zumal die im Raum stehenden Kinderschutzverletzungen bereits im Rahmen einer SOS-internen Untersuchung bestätigt wurden, SOS-KD-Ö die österreichischen Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis setzte und auch zunächst behördliche Ermittlungen gegen den beschuldigten Spender eingeleitet wurden, konzentrierte sich die ICC-Untersuchung zu diesen Vorwürfen vorwiegend auf die Verantwortlichkeit von SOS-KD-Ö im Umgang mit dem beschuldigten Spender und den gegen diesen erhobenen Vorwürfen.

Dabei zeigte sich, dass einzelne Vertreter von SOS-KD-Ö zumindest seit 2015 Kenntnis über Anschuldigungen gegen den Beschuldigten hatten und auch SOS-KD-I vom damaligen Nationaldirektor von SOS- Nepal informiert wurde. Als Konsequenz wurde dem Beschuldigten 2015 untersagt, im Rahmen von vor-Ort-Besuchen weiterhin in SOS-Kinderdörfern zu nächtigen bzw diese zu besuchen. Auch war bekannt, dass es im Rahmen eines Besuchs des beschuldigten Spenders im SOS-Kinderdorf Altmünster 2014 mehrmals zu körperlichen Berührungen von Kindern kam, woraufhin der Spender ermahnt wurde und Regelungen für weitere Besuche im SOS-Kinderdorf Altmünster festgelegt wurden (ua kein körperlicher Kontakt zu Kindern, der über Händeschütteln hinausgeht, kein Besuch von Kindern im Haus des Spenders). Ob sich der Beschuldigte daraufhin weitere Male in SOS-Kinderdorf Einrichtungen aufhielt, ist nicht bekannt.

Negativ auffallend ist mit Blick auf den organisationsinternen Umgang mit den Vorwürfen, dass SOS-KD-Ö nach Bekanntwerden derselben keine tiefergehenden Untersuchungsschritte einleitete bzw schärfere Konsequenzen (ua Meldung an Kindeswohlfahrtseinrichtungen bzw Strafverfolgungsbehörden) einleitete.

Im Rahmen der Untersuchungsarbeit empfahl die ICC mehrfach gegenüber SOS-KD-Ö, rasch und direkt mit den Opfern des Beschuldigten in Kontakt zu treten und diesen zeitnahe, bedürfnisorientierte und zielgerichtete Unterstützungsleistungen anzubieten. Darüber hinaus hat die Kommission angeraten, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden bestmöglich durch vollumfängliche Kooperationsbereitschaft zu unterstützen. Zudem sah sich die ICC infolge der Schwerpunktprüfung veranlasst SOS-KD-Ö dazu aufzufordern, bereits bei Bekanntwerden möglicher Anschuldigungen von Kinderschutzverletzungen oder sonstigem kinderschutzgefährdenden Spenderverhalten unmittelbar interne Untersuchungen einzuleiten, Beschuldigte umgehend zur Äußerung aufzufordern und gegebenenfalls die Angelegenheit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Die Entscheidung, ob Strafverfolgungsbehörden mit Anschuldigungen befasst werden oder nicht, darf nicht von betroffenen SOS-Stellen getroffen werden, sondern es muss entweder in jedem Fall eine Mitteilung an Strafverfolgungsbehörden erfolgen (und damit diesen die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überlassen werden) oder aber eine unabhängige, übergeordnete Kommission eingerichtet werden, die diesbezüglich weisungsfrei und entscheidungsbefugt ist. Die untenstehenden Empfehlungen 5, 6, 8 und 9 gehen näher darauf ein.

Seitens SOS-KD-Ö wurde der nepalesischen SOS-Kinderdorf Organisation Unterstützung bei der Opferfürsorge zugesagt, den Opfern Zugang zum österreichischen Opferschutzprozess ermöglicht und ein vor-Ort-Besuch in Nepal angekündigt, bei dem eine ganzheitliche Bedarfsprüfung nepalesischer SOS-Kinderdorf Einrichtungen stattfinden soll. Da der Beschuldigte im Sommer 2022 verstarb, kam es zur Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten. Ausgehend von den Handlungsempfehlungen der ICC leitete SOS-KD-Ö einen internen Bewertungs- und Reflexionsprozess ein, der Anfang 2023 abgeschlossen sein soll. Zudem wurden die Regelungen für Besuche in österreichischen SOS-Kinderdorf-Einrichtungen überarbeitet bzw verschärft und eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung von Verfahren und Leitlinien betreffend verdächtigem Spenderverhalten eingerichtet.

5. UNMITTELBARE AUSWIRKUNGEN DER UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEIT

Bereits während der laufenden Untersuchungstätigkeiten der ICC konnten erste positive Auswirkungen innerhalb der Organisation von SOS-KD-Ö festgestellt werden, die hier überblicksartig dargestellt werden:

Bereitschaft zur Unterstützung von Opfern

In jenen Fällen, in denen seitens der ICC sofortige Unterstützung für Opfer (etwa iFv psychotherapeutischer Behandlung) angeregt wurde, ist SOS-KD-Ö diesen Empfehlungen stets nachgekommen bzw hat Bereitschaft signalisiert, diese Empfehlungen umzusetzen.

Aufforderung zur Zusammenarbeit/interne Monitoring

Wenn SOS-Kinderdorf Nationalverbände auf Untersuchungsanfragen der ICC nicht oder nur unzureichend reagierten, stellte sich SOS-KD-Ö zu Verfügung, auf die betroffenen SOS-Nationalorganisationen zu zugehen und diese zur Kooperation mit der ICC aufzufordern. Dies hat in einzelnen Fällen entscheidende Untersuchungsfortschritte bedeutet.

Eingeleitete Entwicklungsprozesse

Begrüßenswert ist, dass die bisherige Kommissionstätigkeit bei SOS-KD-Ö einen proaktiven und lösungsorientierten Zugang zu aufgezeigten, organisationsinternen und strukturellen Problemfeldern bewirkt hat. Dies hat sich auch in der Zusammenarbeit zwischen der ICC und SOS-KD-Ö gezeigt. So wurden mehrere interne Überarbeitungsprozesse eingeleitet, etwa betreffend den Umgang mit Spendern, die Markennutzung, den sog. Erfüllungsgehilfenvertrag, den Ermessensspielraum von SOS-Entscheidungsträgern im Zusammenhang mit der Beurteilung von Verdachtsfällen oder die Ausarbeitung einer neuen Kinderschutzrichtlinie. Erste Ergebnisse dieser internen Konsolidierungsprozesse konnten bereits mit der ICC geteilt und erörtert werden.

Auch auf übergeordneter Ebene der internationalen SOS-Kinderdorf Föderation sind positive Entwicklung seit Beginn der ICC-Untersuchungen erkennbar. Exemplarisch ist hier das *Ombudsmann-System* zu nennen, welches aktuell organisationsweit ausgerollt wird, um bestehende Opferschutzverfahren zu verbessern und diese für Whistleblower leichter zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist auch die Arbeit der eingesetzten Senatskommission ISC (*Independent Special Commission*) positiv zu erwähnen, die mittlerweile eine eigene Meldeplattform für Hinweisgeber eingerichtet und einen ersten Zwischenbericht über die bisherige Untersuchungsarbeit veröffentlicht hat. Darin werden Empfehlungen ausgesprochen, die teilweise deckungsgleich mit Handlungsempfehlungen der ICC sind. Dies unterstreicht den SOS-internen Reformbedarf im Hinblick auf einzelne strukturelle Mängel.

Deklaration einzelner Brennpunktstaaten

Im Zuge der von der ICC durchgeführten Fallbearbeitungen haben sich einzelne SOS-Kinderdorf-Nationalverbände als tendenziell anfällig für Kinderschutzverletzungen herauskristallisiert. Bei diesen SOS-Kinderdorf-Nationalverbänden besteht besonderer Bedarf bei der Entwicklung und Stärkung von Kinderschutz und verortete die Kommission strukturelle und/oder personelle Missstände. Die ICC hat sich daher veranlasst gesehen, die betroffenen Nationalverbände ausdrücklich als Brennpunktstaaten, -nationalverbände oder -kinderdörfer gegenüber SOS-KD-Ö zu deklarieren.

SOS-KD-Ö hat die empfohlenen Einstufungen der ICC übernommen und wird darauf aufbauend individuelle, länderspezifische Maßnahmenpläne für Brennpunktstaaten und -nationalverbände erarbeiten, welche die Umsetzung der ICC-Handlungsempfehlungen sowie generell die Stärkung des Kinderschutzprimats in den jeweiligen SOS-Kinderdorf Nationalorganisationen sicherstellen sollen.

6. EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1:

Verbesserung der SOS-internen Kommunikation, Zusammenarbeit & Organisationskultur

Die ICC musste mehrfach feststellen, dass innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation teilweise erhebliche Spannungen zwischen einzelnen Organisationseinheiten, Stakeholdern und Verantwortungsträgern bestehen. Dies zeigte sich nicht nur in mangelnder Kooperationsbereitschaft einzelner SOS-Nationalorganisationen mit der ICC, sondern kam auch in einer einmalig versuchten Einflussnahme auf ICC-Untersuchungen zum Vorschein. Im Ergebnis wirken sich diese Spannungen negativ auf die Dauer von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation aus. Das teilweise spannungsgeladene Umfeld innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation kann insbesondere an den Schnittstellen zwischen Kompetenzbereichen unterschiedlicher Organisationseinheiten zu schädlichen Entwicklungen in wesentlichen Tätigkeitsbereichen der SOS-Kinderdorf Organisation beitragen. Besonderes Gefahrenpotenzial besteht diesbezüglich vor allem im Bereich des Berichts- und Meldewesens von potenziellen Kinderschutzverletzungen.

Soweit es die ICC im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeiten wahrgenommen hat, ist die organisationsinterne Kommunikation unter den Verantwortungsträgern auf den unterschiedlichen strukturellen Ebenen (national, regional und international, etwa auch Hermann Gmeiner Fonds und Hermann Gmeiner Stiftung) generell verbesserungsbedürftig. Im Übrigen bestehen Anzeichen dafür, dass organisationsinterne Entscheidungen und Maßnahmen zum Teil ausschließlich nach Maßgabe organisationsinterner Interessen und mit der Absicht der Stärkung bzw Erweiterung des eigenen Einflussbereiches getroffen wurden bzw werden. Die Ursachen für diese Situation sind vielfältig und nicht zuletzt sicherlich auch dem raschen Wachstum der SOS-Kinderdorf Organisation in den letzten Jahrzehnten geschuldet.

Aus diesen Gründen empfiehlt die ICC die Etablierung und Stärkung einer Kultur der Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzprimats innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation, die vom Kinderschutzprimat getragen wird. Zu diesem Zweck erscheint es ratsam sich in Zukunft verstärkt auf den Gründungsgedanken zu besinnen und Wachstumsschritte nur kontrolliert und nachhaltig zu setzen.

Empfehlung 2:

Sensibilisierung hinsichtlich Rollenklarheit und Verantwortungsbewusstsein von SOS-KD-Ö

SOS-KD-Ö kommt als Gründerorganisation eine besondere Rolle innerhalb der weltweit agierenden SOS-Kinderdorf Organisation zu. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil SOS-KD-Ö Inhaber der registrierten Marke (Wort-/Bildmarke) SOS-Kinderdorf (SOS Children's Villages) ist.⁶ Die Sonderstellung des österreichischen SOS-Kinderdorf-Nationalverbands findet letztlich auch in den Statuten⁷ der SOS-Kinderdorf-Föderation Niederschlag. Einerseits ist den sonstigen SOS-Kinderdorf-Nationalverbänden die Nutzung der Marke (Wort-/Bildmarke) SOS-Kinderdorf (SOS

⁶ Am 7. September 1955 wurde die österreichische Marke Nr. 33 476 für das inzwischen weltberühmte Logo der spielenden Kinder angemeldet. Die darauf aufbauende internationale Marke Nr. 210 775 wurde am 21. Juni 1958 angemeldet.

⁷ ANNEX 3: Statuten der SOS-Kinderdorf Föderation.

Children's Villages) gemäß Art 4.4.1 der SOS-KD-I Statuten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SOS-KD-Ö gestattet. Andererseits ist SOS-KD-Ö ständiges Mitglied im Internationalen Senat von SOS-KD-I (Art 5.4.3.2 der SOS-KD-I Statuten), der das Aufsichts- und Kontrollorgan der SOS-Kinderdorf-Föderation ist.

Die dem weltweiten Wachstum der SOS-Kinderdorf Organisation geschuldeten strukturellen Entwicklungen innerhalb der SOS-Organisation, haben mitunter dazu geführt, dass die Sonderstellung von SOS-KD-Ö als Gründungsorganisation relativiert wurde und damit verbunden Kontrollmöglichkeiten gegenüber SOS-Kinderdorf-Einrichtungen auf verschiedenen Organisationsebene verloren gingen. Ausgehend von diesem Befund, erachtet es die Kommission für erforderlich, dass Klarheit über die Rolle und Sonderstellung von SOS-KD-Ö innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation geschaffen wird. Schließlich geht mit der Markeninhaberschaft und historisch gewachsenen Sonderstellung von SOS-KD-Ö innerhalb der Organisationsstruktur eine erhöhte Verantwortung einher; dies nicht nur gegenüber den unter SOS-Kinderdorf-Obhut stehenden Kindern, sondern auch gegenüber den Mitarbeitern und Spendern der Organisation. SOS-KD-Ö kann dieser Verantwortung im Organisationsgefüge – wie es sich aktuell darstellt – nicht in ausreichendem Maße nachkommen.

Dies veranlasst die Kommission nicht zuletzt dazu, mögliche Anknüpfungspunkte zu prüfen, welche zur Stärkung der Rolle von SOS-KD-Ö innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation beitragen können, so dass SOS-KD-Ö seiner Verantwortung als ein mit Sonderstatus ausgestattetes Mitglied der SOS-Kinderdorf-Familie gerecht werden kann. Neben der Markeninhaberschaft (Markenmonopol), identifizierte die ICC auch eine gesonderte vertragliche, (irreführenderweise) als sog Erfüllungsgehilfenvertrag bezeichnete Rechtsgrundlage aus dem Jahr 2009, die SOS-KD-Ö spezielle Verfügungs-, Kontroll- und Einsichtsrechte im Zusammenhang mit der Verwendung österreichischer Spendengelder einräumt.

Empfehlung 3:

Neuausrichtung und Etablierung der Marke „SOS-Kinderdorf“ als Qualitätssiegel samt Ausarbeitung von Markennutzungskriterien

Die Wort-/Bildmarke „SOS-Kinderdorf“ (SOS Children's Villages) ist international bekannt und es werden damit weltweit, überwiegend positive Assoziationen verknüpft. Es liegt im Eigeninteresse und Selbstverständnis der SOS-Kinderdorf Organisation, dass diese Marke nicht an Strahlkraft verliert und weiterhin dienen kann, die Idee von SOS-Kinderdorf zu fördern. SOS-Kinderdorf-Mitgliedsverbände weltweit sind bestrebt, die Marke „SOS-Kinderdorf“ zu nutzen und die SOS-Kinderdorf-Idee im eigenen Wirkungsbereich zu fördern. Inhaber der Marke ist der österreichische SOS-Kinderdorf-Nationalverband, was gleichsam Vor- und Nachteile für SOS-KD-Ö mit sich bringt.

Einerseits geht damit zweifelsohne eine erhöhte Verantwortung einher und besteht ein nachvollziehbares Interesse seitens SOS-KD-Ö, dass die eigene Marke nur nach bestimmten Kriterien und im Sinne der SOS-Kinderdorf-Idee genutzt wird. Andererseits verschafft die Markeninhaberschaft SOS-KD-Ö eine organisationsinterne Sonderstellung, die (indirekt) auch Einflussmöglichkeiten eröffnet. Im Ergebnis erblickt die ICC in der Markeninhaberschaft von SOS-KD-Ö einen wesentlichen Hebel, um die Einhaltung von Kinderschutzstandards und sonstigen organisationsinternen Regelwerken gegenüber den SOS-

Kinderdorf-Nationalverbänden einzufordern, indem die Markennutzung an die Erfüllung dieser Standards und Regularien geknüpft wird.

Zu Beginn der ICC-Untersuchungen zeigte sich, dass die Markennutzung durch SOS-Kinderdorf-Nationalverbände grundsätzlich auf Basis des Statuts (Artikel 4.4.1 der SOS-KD-I Statuten)⁸ und lediglich in Einzelfällen (etwa mit SOS-Kinderdorf Italien) auf Grundlage einer gesonderten Lizenzvereinbarung basierte. In Ermangelung einheitlicher, vertraglicher Rechtsgrundlagen wurde die Marke *SOS-Kinderdorf* in der Praxis teilweise auch ohne ausdrückliche Zustimmung von SOS-KD-Ö als Lizenzgeberin genutzt. Die ICC hat aus diesen Gründen die Verankerung vereinheitlichter Rechtsgrundlagen (Lizenzverträge) im Zusammenhang mit der Nutzung der Marke *SOS-Kinderdorf* empfohlen, woraufhin SOS-KD-Ö einen organisationsinternen Arbeitsprozess einleitete.

Bereits im Jahr 2020 wurde eine Bestandaufnahme hinsichtlich der weltweiten Markennutzung durch SOS-Kinderdorf-Nationalverbände durchgeführt. Dies mit dem Ergebnis, dass Registrierungen in vereinzelt Ländern ergänzt bzw. angepasst wurden, Redundanzen aufgelöst und schließlich SOS-KD-Ö als Markeninhaber die Verwaltung der weltweiten Markenrechte ab 2020 übernommen hat. Als wesentlicher und begrüßenswerter Schritt wurde im Rahmen der SOS-KD-I-Generalversammlung im Juni 2021 ein Grundsatzpapier zur Nutzung bzw. Verwendung der Marke *SOS-Kinderdorf* (sog. *Markengrundsatz*) beschlossen, das von der ICC bereits inhaltlich geprüft und positiv bewertet wurde. Zudem konnten seit Beginn der ICC-Untersuchungen zahlreiche neue Markenmeldungen vorgenommen werden, so dass laut Angaben von SOS-KD-Ö Markenschutz zugunsten von SOS-KD-Ö in den meisten Ländern, in denen SOS-Kinderdorf tätig ist, bereits erreicht werden konnte oder in Kürze erreicht sein wird. Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme eines Patentanwalts eingeholt, der die Bedenken der Kommission zum Teil teilte und ebenfalls Optimierungspotenziale aufzeigte, und ein sog. *Brand Protection Procedure* ausgearbeitet, der zunächst das Markenrecht von SOS-KD-Ö bekräftigt und Markennutzungskriterien festlegt. Zudem zeichnet sich SOS-KD-Ö direkt für die organisationsweite Verwaltung der Markennutzung bzw. der damit verbundenen organisationsinternen Prozesse (sog. *Markenmanagement*) verantwortlich.

Positiv bemerkenswert ist aus Kommissionssicht der von SOS-KD-Ö eingeleitete organisationsinterne Prozess zur Stärkung des Markenmonopols, der in einer ersten Phase bis Ende Juli 2022 anberaumt wurde. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden der ICC vorgelegt. Demnach konnten nun auf Grundlage bestehender SOS-interner Verbandsregelungen klare Markennutzungskriterien formuliert und ein Vergabe- und Monitoringprozess ausgearbeitet werden,⁹ der im Kern auf die Erfüllung der Markennutzungskriterien als Voraussetzung zur Markennutzung abstellt. Zur Beratung über einen möglichen Markenrechtsentzug soll unterstützend auf eine externe Expertenkommission zurückgegriffen werden.

⁸ Art 4.4.1: *Ordinary members shall be entitled, with the express agreement of the Austrian member association, SOS-Kinderdorf Österreich, to employ the latter's registered letter style and logo to the extent covered by the agreement. No member shall be entitled to transfer to third parties the authorisation granted to it to employ the registered letter style and logo or to grant third parties any rights of usage whatsoever. In the case of termination of membership, the use of the letter style and logo shall be prohibited with immediate effect.*

⁹ ANNEX 4: *Brand Protection Procedure and Criteria.*

Darüber hinaus wurde eine Vorlage für einen bilateralen Markenlizenzvertrag erstellt, worin ua umfassende Rechte und Pflichten von SOS-KD-Ö als Lizenzgeber und dem jeweiligen Lizenznehmer festgeschrieben werden. In weiterer Folge soll ein derartiger Markenlizenzvertrag mit den einzelnen SOS-Kinderdorf-Nationalverbänden abgeschlossen werden, wobei mit SOS-Kinderdorf Lichtenstein e.V., HGIC Ghana, Tibetan Children's Village und SOS Villagi die Bambini ETS bereits bilaterale Markennutzungsvereinbarungen getroffen wurden.

Der weitere organisationsinterne Ablauf des Markenstärkungsprozesses stellt sich derart dar, dass auch auf Ebene des Internationalen Senats von SOS-KD-I eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die sich mit Fragen zur Markennutzung auseinandersetzt. Infolgedessen wird eine richtungsweisende Senatsentscheidung zur Frage des Markenmonopols und der damit einhergehenden Verantwortung erwartet. SOS-KD-Ö hat dazu vorsorglich markenrechtliche Expertise beigezogen.

SOS-KD-Ö ist den bisherigen ICC-Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Stärkung des Markenmonopols umfassend nachgekommen. Die ICC begrüßt den proaktiven Zugang von SOS-KD-Ö und die eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der markenrechtlichen Monopolstellung von SOS-KD-Ö innerhalb der SOS-Kinderdorforganisation. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die ICC darin das wirksamste Instrument für SOS-KD-Ö sieht, um Kontroll- und Einsichtsrechte gegenüber SOS-Nationalverbänden (insbesondere in Brennpunktregionen) auszuüben und diese damit letztlich zur Gewährleistung höchster Kinderschutzstandards und generell zu statutenkonformem Verhalten anzuleiten.

Festzuhalten ist, dass auch im Zusammenhang mit Fragen der markenrechtlichen Kompetenzen innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation erhebliche Spannungen auf organisationsinterner Ebene zutage getreten sind. Zwar wurde bereits bemerkenswerte Vorarbeit bei der Ausarbeitung von Markennutzungskriterien und den notwendigen, administrativen Schritten im Zusammenhang mit der Überprüfung derselben geleistet. Die flächendeckende, organisationsweite Implementierung dieser Nutzungskriterien samt der ausgearbeiteten Markenlizenzverträge sowie des vorgeschlagenen Markenmanagements scheint allerdings noch fraglich.

Im Ergebnis empfiehlt die ICC daher den eingeleiteten Prozess zur Stärkung des markenrechtlichen Monopols von SOS-KD-Ö weiter voranzutreiben. Organisationsintern sollte insbesondere die Willensbildung auch bei anderen Nationalverbänden zur Umsetzung der neu ausgerichteten Markenpolitik gefördert werden. Die ICC rät zudem an, die erforderlichen personellen und strukturellen Gegebenheiten/Ressourcen zu schaffen, um das geplante Markenmanagement (Antragstellung, Monitoring, Sanktionierung im Zusammenhang mit der Markennutzung) auch tatsächlich umsetzen zu können. Die ICC erblickt in der Neuausrichtung und Etablierung der Marke „SOS-Kinderdorf“ als Qualitätssiegel, dessen Nutzung von der Einhaltung strikter Kriterien (ua Gewährleistung höchster Standards betreffend Kinderschutz und Korruptionsprävention) abhängt, einen essentiellen Entwicklungsschritt innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation.

Empfehlung 4:

Neudefinierung der Beziehungen zwischen SOS-KD-I und SOS-KD-Ö im Hinblick auf die Verwendung von privaten und öffentlichen Spenden und Unterstützungsleistungen

Als weiteren wesentlichen Anknüpfungspunkt zur Stärkung der Rolle von SOS-KD-Ö innerhalb der SOS-Föderation hat die ICC den sog „Erfüllungsgehilfenvertrag“, abgeschlossen am 22.12.2009 zwischen SOS-KD-I und SOS-KD-Ö, identifiziert. Das Vertragswerk verankert Kontroll- und Einsichtsrechte zugunsten SOS-KD-Ö im Zusammenhang mit der Verwendung österreichischer Spendengelder durch SOS-KD-I. Ursprünglich aus vordergründig steuerlichen Motiven abgeschlossen, kann dieses Vertragswerk aus Kommissionssicht auch als wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Kontroll- und Einsichtsrechten sowie zur Etablierung von höchsten Kinderschutzstandards dienen.

Die ICC hat bereits im Rahmen vorangegangener Quartalsberichte Empfehlungen zur Neudefinierung der Beziehungen zwischen SOS-KD-I und SOS-KD-Ö im Rahmen des Erfüllungsgehilfenvertrages formuliert. Ua wurde dazu auch die Expertise einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei eingeholt, die einerseits bestätigt, dass Wirtschaftsprüfungsberichte über die Verwendung aus Österreich stammender Mittel in den Fokusländern von SOS-KD-Ö (Bosnien-Herzegowina, Nepal, Peru, Sri Lanka und Uganda) bis einschließlich 2020 vorliegend sind, die eine ordnungsgemäße Abwicklung der Spendenverwendung belegen können. Andererseits wurde berichtet, dass Einsichts- und Kontrollrechte bisher lediglich auf informeller Ebene geben waren, weshalb die Neuformulierung der Vertragsklauseln angeregt wurde, sollten diese Kontrollrechte auch formell durchgesetzt werden können.

Als Reaktion auf die bisherigen ICC-Handlungsempfehlungen zur internen Überarbeitung des Erfüllungsgehilfenvertrags durch klare Definierung der wechselseitigen Verantwortlichkeiten, sowie durch Verankerung weitreichender Einsichts- und Kontrollrechte hat SOS-KD-Ö eine zeitnahe juristische Überarbeitung des Erfüllungsgehilfenvertrags in Aussicht gestellt und die Erarbeitung einer Neuformulierung des Erfüllungsgehilfenvertrags im Rahmen eines SOS-internen Konsolidierungsprozesses angekündigt. Letztlich wurde der Kommission mitgeteilt, dass es dabei zu Verzögerungen kommt und die Überarbeitung des Erfüllungsgehilfenvertrages im Jahr 2023 erfolgen solle. Dessen ungeachtet bleibt die ICC bei der Empfehlung, den Erfüllungsgehilfenvertrag durch klare Definierung der wechselseitigen Verantwortlichkeiten, sowie durch Verankerung weitreichender Einsichts- und Kontrollrechte zeitnah unter Beiziehung juristischer Expertise zu überarbeiten.

Empfehlung 5:

Beschränkung des Entscheidungsspielraums im Zusammenhang mit der Untersuchung von Verdachtsfällen

Im Rahmen der geltenden SOS-Kinderdorf-Regularien kann nicht ausgeschlossen werden, dass SOS-Kinderdorf-Funktionäre unterschiedlicher Organisationsebenen bei der Entscheidung, ob ein Verdachtsfall einer Kinderschutzverletzung den staatlichen Strafverfolgungsbehörden bzw Kinderwohlfahrtsorganisationen zu melden ist oder von einer solchen Meldung abgesehen wird, ein gewisser Entscheidungsspielraum zukommt. Dies hat zur Konsequenz, dass Verdachtsfälle im Rahmen dieses Entscheidungsspielraums sodann tatsächlich auch nicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Auf Ebene der internationalen SOS-Kinderdorf-Föderation betrifft dies ua Punkt 3.5 des

internationalen *Policy Support Documents* „*Working together to protect children*“.¹⁰ Im Hinblick auf die Regelwerke von SOS-KD-Ö ist damit Punkt 4.1 und 4.2 des Pädagogischen Qualitätsstandards idF November 2020 für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen in Angeboten von SOS-Kinderdorf, angesprochen.¹¹

Die entsprechenden SOS-internen Regelwerke halten zwar fest, dass das Absehen von einer Meldung an staatliche Strafverfolgungsbehörden nur ausnahmsweise und mit entsprechender Begründung und nach Beratung über mögliche Konsequenzen, erfolgen soll. SOS-KD-Ö orientiert sich zudem an § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und verpflichtet SOS-Mitarbeiter auf Grundlage der internen Richtlinie *Pädagogischer Qualitätsstandard* im Falle von begründeten Verdachtsfällen zu unmittelbaren Meldungen an die Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass es hierbei nicht selten auch zu Ermessensentscheidungen von SOS-Funktionären kommen kann und von Meldungen an staatliche Behörden aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgesehen wurde. Aus Kommissionssicht besteht daher im Rahmen des eingeräumten Entscheidungsspielraums die akute Gefahr von Gefälligkeitsentscheidungen und Interessenkonflikten zugunsten von Tätern und entgegen dem Kindeswohlprimat.

Die ICC erachtet es aus diesem Grund für notwendig, dass klare und einheitliche Richtlinien bzw. Handlungsanleitungen geschaffen werden, um den eingeräumten Entscheidungsspielraum weitgehend zu beschränken. Dies zumindest in Verdachtsfällen von besonders schweren Kindeswohlgefährdungen, die einzeln, tatbestandmäßig zu beschreiben sind. Damit kann nicht zuletzt auch Entscheidungsdruck von SOS-Funktionären genommen und einheitliches Vorgehen bei Verdachtsfällen sichergestellt werden. Schließlich war für die Kommission auch festzustellen, dass sich SOS-Verantwortliche im Rahmen der Entscheidungsfindung zur Frage, ob ein Verdacht begründet ist oder nicht bzw. vage oder konkret (siehe zu dieser Differenzierung Punkt 4.1 f und 4.2 des *Pädagogischen Qualitätsstandards* idF Dezember 2022¹²), oftmals überfordert bzw. allein gelassen fühlen.

Die Entscheidung, ob Strafverfolgungsbehörden mit Anschuldigungen befasst werden oder nicht, kann nicht von betroffenen SOS-Stellen getroffen werden, sondern es muss entweder in jedem Fall eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe / Strafverfolgungsbehörden erfolgen (und damit diesen die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überlassen werden) oder aber eine unabhängige, übergeordnete Kommission eingerichtet werden, die diesbezüglich entscheidungsbefugt ist. Seitens der ICC wurde dies bereits mehrfach im Rahmen von Handlungsempfehlungen während laufender Untersuchungstätigkeit empfohlen.

SOS-KD-Ö stellte zunächst zwar klar, dass die Entscheidungsbefugnis über die Meldung eines Vorwurfs an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der jeweils zuständigen SOS-Geschäftsführung gesehen werde. Schließlich bekannte man sich dennoch dazu, den angesprochenen Entscheidungsspielraum zu regulieren und stellte in Aussicht, dazu auch den erforderlichen

¹⁰ ANNEX 5: *Policy Support Document* „*Working together to protect children*“.

¹¹ ANNEX 6: Pädagogischer Qualitätsstandard idF November 2020.

¹² ANNEX 7: Pädagogischer Qualitätsstandard iaF.

organisationsinternen Meinungsbildungsprozess einzuleiten, wobei schließlich klargestellt wurde, dass die erforderlichen Beschlussfassungen erst im Rahmen der Generalversammlung 2025 erfolgen werden würden – ICC bedauert den relativ späten Zeitpunkt. Im Wirkungsbereich von SOS-KD-Ö selbst wurde schließlich das bestehende Regelwerk überarbeitet und die Richtlinie *Pädagogischer Qualitätsstandard* durch Konkretisierung von Meldepflichten und Strukturierung des internen Verfahrensweges in Gefährdungsfällen geschärft. Wesentlich dabei ist, dass Beurteilungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen nunmehr verpflichtend in kollegialer Beratung zu erfolgen haben. Dies ist freilich positiv zu bewerten. Dennoch erachtet es die Kommission nach wie vor für unerlässlich, für Fälle von schweren Kindesschutzverletzungen bzw entsprechenden Verdachtslagen SOS-Mitarbeitern noch konkreter Handlungsanleitungen bereitzustellen und diesen unmittelbar verfügbare, fachliche (ua pädagogischer, juristischer, psychologischer) Expertise, etwa durch Einrichtung einer Anlaufstelle, die mit entsprechenden Experten weltweit besetzt wird, anzubieten.

Die ICC erachtet es im Ergebnis als unbedingt erforderlich, dass die Entscheidung über die Frage, ob der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung begründet ist oder nicht und damit Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Kindeswohlfahrtsorganisationen über Verdachtsfälle in Kenntnis gesetzt werden, jedenfalls nicht beim Nationaldirektor einer SOS-Nationalorganisation oder anderen nationalen Organisationseinheiten konzentriert sein und abschließend gefällt werden sollte. Oftmals fehlt etwa schon die juristische Expertise, um bereits strafbare Versuchshandlungen zu erkennen. Empfohlen wird daher, entweder den Meldeweg an die zuständigen Behörden bei Verdachtslagen verpflichtend in den entsprechenden SOS-internen Richtlinien zu verankern oder ein mit unabhängigen Experten besetztes Gremium (bestehend aus Juristen, Medizinerinnen und Pädagogen) einzelfallspezifisch mit dieser Entscheidung zu befassen.

Empfehlung 6:

Etablierung eines organisationsinternen, einheitlichen Disziplinar- bzw Sanktionswesens

Die Kommission gelangte während der Untersuchungstätigkeit zum Befund, dass es an einem einheitlichen organisationsweiten Rahmen für spezifische Disziplinarmaßnahmen mangelt, die als Reaktion auf Kinderschutzverletzungen oder sonstiges Fehlverhalten gegen SOS-Mitarbeiter, aber auch gegenüber Spendern ergriffen werden können. In einem konkreten Anlassfall stellte sich etwa heraus, dass trotz festgestellter Kinderschutzverletzungen nach wie vor aufrechte Beschäftigungsverhältnisse mit Beschuldigten bestanden.

Das Disziplinar- und Sanktionswesen liegt in der Praxis primär in der Verantwortung der einzelnen, nationalen SOS-Kinderdorf-Mitgliedsverbände selbst. Es obliegt demnach vorwiegend den nationalen Organisationseinheiten, angemessen auf Grenzüberschreitungen ihrer Mitarbeiter zu reagieren. Auch SOS-KD-Ö bekräftigte den Grundsatz der individuellen, fallspezifischen Beurteilungskompetenz der SOS-Kinderdorf-Nationalverbände im Hinblick auf Disziplinar-/Sanktionsentscheidungen gegen SOS-Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, Kinderschutzverletzungen begangen zu haben bzw damit im Zusammenhang sonstige Handlungspflichten (etwa Meldepflichten) verletzt haben.

Die ICC wiederholt an dieser Stelle ihre bereits kommunizierte Handlungsempfehlung, wonach organisationsintern einheitliche Disziplinar-/Sanktionsmaßnahmen erforderlich sind. Dies nicht zuletzt, um

Entscheidungsdruck von nationalen bzw regionalen Organisationsebenen zu nehmen und einen einheitlichen Regelungsrahmen zu schaffen, der unabhängig von kulturellen Gegebenheiten oder rechtlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Tatortstaat, Platz greift und höchste Kinderschutzstandards sicherstellt. Innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation müssen weltweit die höchsten Standards und strengsten Maßstäbe zur Sicherstellung von Kindeswohl und Kinderschutz gelten. Dies unabhängig von den jeweils im Einzelfall zur Anwendung gelangenden, nationalen Gesetzgebungen, die mitunter unterschiedliche Prüfmaßstäbe bei der Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen anlegen. Gerade deshalb ist ein einheitliches, föderationsinternes Disziplinar- und Sanktionswesen erstrebenswert, das freilich stets ergänzend zu Ermittlungen bzw Maßnahmen der offiziellen staatlichen Strafverfolgungsbehörden zur Anwendung gelangen kann. Auf diese Weise könnte etwa einheitlich verankert werden, dass bereits bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls unmittelbar vorbeugende Maßnahmen greifen (etwa vorläufige Suspendierungen bzw Beurlaubung von Verdachtspersonen bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts).

Empfehlung 7:

Organisationsinterne Verankerung des Kindesschutzprimats

In den Regelwerken der österreichischen SOS-Kinderdorf Organisation fehlte es an einem Grundsatzpapier zum Kinderschutz im Sinne eines allgemeingültigen Leitfadens, der organisationsintern, nämlich sowohl für Kinder und Mitarbeiter, als auch für Spender, Orientierung bieten kann. Der geltende Verhaltenskodex¹³ für Mitarbeiter von SOS-KD-Ö sowie die internen Unternehmensrichtlinien¹⁴ und Kinderschutzrichtlinie-147-Rat auf Draht von SOS-Kinderdorf¹⁵, zeigen zwar Ansätze solcher Prinzipien, können jedoch aus Kommissionssicht dem Anspruch, ein allgemeiner Leitfaden zu werden, nicht gerecht werden. Die ICC konstatierte dies als Mangel, woraufhin SOS-KD-Ö die Ausarbeitung eines solchen Grundsatzpapiers durch eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Experten ankündigte. Ende 2022 wurde der ICC schließlich die fertiggestellte Kinderschutzrichtlinie¹⁶ überreicht.

Die ICC bewertet die vorliegende Kinderschutzrichtlinie als wesentlichen Meilenstein in der weiteren Entwicklung der SOS-Kinderdorf Organisation in Österreich. Das Grundsatzpapier kann allerdings nur Prinzipien für die vorzunehmenden, laufenden SOS-internen Entwicklungsprozesse statuieren. Die Umsetzung und weitere Verankerung des Kinderschutzprimats auf allen Ebenen der SOS-Kinderdorf Organisation muss weiterhin vehement vorangetrieben werden, so dass höchste Standards und strengste Maßstäbe im Hinblick auf die Sicherstellung von Kinderschutz zum Selbstverständnis aller Beteiligten (Kinder, Mitarbeiter, Eltern, Spender) wird.

¹³ ANNEX 8: Verhaltenskodex für SOS-KD-Ö Mitarbeiter.

¹⁴ ANNEX 9: SOS-KD-Ö Unternehmensrichtlinien.

¹⁵ ANNEX 10: Kinderschutzrichtlinie-147-Rat auf Draht von SOS-Kinderdorf.

¹⁶ ANNEX 11: Kinderschutzrichtlinie iaF.

Empfehlung 8:

Stärkere Gewichtung des Kinderschutzprimats im Umgang mit Spendern

Das Kinderschutzprimat muss verstärkt auch im Umgang mit Spendern in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Außendarstellung und Reputation der Organisation kann dem nie übergeordnet sein. Um dies gesamtheitlich sicherzustellen, empfiehlt die Kommission auch die Rolle von bzw den Umgang mit Spendern innerhalb von SOS-KD-Ö selbstkritisch zu überdenken und neuauszurichten.

Die ICC erachtet es als erforderlich, dass dem Kinderschutzprimat auch im Umgang mit Spendern stärker zum Durchbruch verholfen werden muss. Zu diesem Zweck scheint eine Überarbeitung des SOS-internen *Sponsorship Handbook*¹⁷ geboten und eine bessere Implementierung der darin verankerten Prinzipien in den SOS-Kinderdorf Nationalverbänden für unbedingt erforderlich. Dazu ist die Beziehung zwischen SOS-Kinderdorf und seinen Spendern gesamtheitlich zu betrachten und sind dabei jene Anknüpfungspunkte herauszuarbeiten, die potentiell Kindeswohlgefährdungen verursachen können.

Unter einem wird empfohlen, klare Handlungsanleitung zu formulieren, die problematisches Spenderverhalten definieren (etwa auffallende Kontaktabbahnungsversuche oder körperliche Annäherung an Kinder), die erforderlichen Meldewege bei Verdachtsfällen aufzeigen und adäquate Konsequenzen gegenüber Spendern verankern. Höchste Kinderschutzstandards müssen insbesondere auch im Rahmen von vor-Ort-Besuchen eines Spenders in SOS-Kinderdorf Einrichtungen sichergestellt sein. Die Beschränkung von Besuchsmöglichkeiten auf Gemeinschaftsräumlichkeiten in SOS-Kinderdörfern sowie die Verpflichtung von ständiger Aufsicht/Begleitung von SOS-Mitarbeitern während der Besuchsdauer sind hierbei zumindest stets sicherzustellen. Die Kommission vertritt zudem den Standpunkt, dass auch klare Regularien im Hinblick auf die (Finanzierungs-)Strukturen und Abwicklungen von Großspenden auszuarbeiten sind. Dabei ist nicht nur Einklang mit den jeweils national geltenden Geldwäscherichtlinien herzustellen. Wichtig erscheint auch, dass sich SOS-Kinderdorf Nationalverbände nicht in Abhängigkeitsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Spendern begeben.

Empfehlung 9:

Installierung einer international-tätigen Kriseninterventionseinheit (*Task-force*)

Es hat sich gezeigt, dass trotz umfänglicher SOS-interner Regelwerke und Präventionsmaßnahmen vereinzelte Kinderschutzverletzungen und organisatorisches Fehlverhalten in einer global tätigen Kinderschutzorganisation, wie es SOS-Kinderdorf ist, nicht gänzlich vermeidbar sind. So ernüchternd dieser Befund ist, so realistisch ist er zu bewerten.

Wenngleich die Gewährleistung von höchsten Kinderschutzstandards innerhalb der SOS-Kinderdorf Föderation außer Diskussion steht, ist bedauerlich, dass die derzeit implementierten Prozesse und Abläufe – soweit für die Kommission überblickbar – in einigen Fällen zu schwerfällig und zu bürokratisch ausgestaltet sind. Dies führt zum Ergebnis, dass Kinderschutzverletzungen oftmals nicht unmittelbar, ganzheitlich und angemessen behandelt werden.

¹⁷ ANNEX 12: *Sponsorship Handbook – International Donor Services.*

Die ICC gelangt aus diesen Gründen zur Empfehlung, die bestehenden nationalen und internationalen Monitoring- und Bearbeitungsprozesse im Zusammenhang mit Kinderschutzverletzungen bzw. derartigen Verdachtsfällen durch Einrichtung einer Kriseninterventionseinheit zu ergänzen, die im Bedarfsfall unmittelbar von Kindern, Spendern, Mitarbeitern oder sonstigen Beteiligten angerufen werden kann.

Diese Interventionseinheit sollte als Kollegialorgan, bestehend aus international anerkannten Experten aus den Bereichen Medizin, Pädagogik und Sozialwissenschaften, Psychologie, Psychiatrie und Rechtswissenschaften, konzipiert sein und vor-Ort-Untersuchungen durchführen, die zu raschen Ergebnissen und *ad hoc*-Empfehlungen führen. Wesentlich ist die Sicherstellung der personellen und organisatorischen Unabhängigkeit des Gremiums. Zu diesem Zweck sollten die Mitglieder jedenfalls nur für zeitlich begrenzte Funktionsperioden bestellt werden. Mit Blick auf die strukturellen und statutarischen Gegebenheiten innerhalb der SOS-Kinderdorf Organisation erscheint es zweckmäßig, diese Kriseninterventionseinheit als unmittelbar gegenüber dem Internationalen Senat bzw. den jeweils von einer Krisensituation betroffenen SOS-Kinderdorf Nationalorganisationen berichtspflichtiges Gremium zu installieren.

Freilich sollten der Interventionseinheit weitreichende Kompetenzen eingeräumt werden, um Krisensituationen im Interesse der Betroffenen rasch und unbürokratisch aufzuarbeiten und gegebenenfalls auch mit lokalen/regionalen Institutionen (insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Kinder-/Jugendwohlfahrtsträger) kooperieren zu können. Es wird erforderlich sein, der Kriseninterventionseinheit ein umfassendes Mandat einzuräumen und finanzielle Mittel bereitzustellen. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Einrichtung eines unabhängigen Expertengremiums die Durchsetzung international einheitlicher Standards im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch bewirken kann.

Erstrebenswert ist zudem, dass die SOS-Kinderdorf Organisationen einen einheitlichen internationalen Maßstab für die Beurteilung von und den Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen ausarbeitet. Die jeweils anzuwendenden, nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen können dabei nur einen Mindeststandard vorgeben und sollten nie einziger Beurteilungsmaßstab bleiben. Kinderschutz sollte schließlich nicht länderspezifisch unterschiedlich betrachtet werden.

Empfehlung 10:

Vertrauen durch offensive und pro-aktive Maßnahmen und Transparenz sichern

Unbestreitbar leistet SOS-Kinderdorf seit Jahrzehnten einen entscheidenden Beitrag für die Unterstützung von Kindern und Familien weltweit. Das Vertrauen der Öffentlichkeit, insbesondere von Förderern und Spendern, in die Tätigkeit von SOS-Kinderdorf ist für eine gute Zukunftsentwicklung essentiell. Daher empfiehlt die ICC bei sämtlichen allfällig neu auftauchenden Problemen, Schwierigkeiten und Vorwürfen unverzüglich, pro-aktiv, offensiv und transparent zu agieren. So kann das Vertrauen in die Umsetzung der wichtigen SOS-Kinderdorf-Idee gesichert werden.

7. FAZIT & ZUSAMMENFASSUNG

Die fast zweijährige Kommissionsarbeit ermöglichte umfassende Einblicke in die Strukturen, Arbeitsweisen und Problemfelder der SOS-Kinderdorf Organisation. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verantwortungsträger von SOS-KD-I und SOS-KD-Ö ständig selbstkritisch an der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards innerhalb der SOS-Organisation arbeiten. Negativ anzumerken bleibt, dass organisationsintern erhebliche Spannungen zwischen einzelnen Beteiligten bestehen, die es rasch zu beseitigen gilt.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeiten der ICC zeigte sich, dass Verdachtsfälle von Kinderschutzverletzungen und Korruption in oder im Zusammenhang mit SOS-Kinderdorf Einrichtungen auch trotz strenger Regelwerke und Monitoringprozesse auftreten. Sofern der/die einzelne Täter/in über hinreichende kriminelle Energie verfügt, wird sich derartiges Fehlverhalten auch in Zukunft nicht gänzlich vermeiden lassen. Um aber die SOS-intern geltende Nulltoleranzpolitik mittel- und langfristig auch auf internationaler Ebene durchzusetzen, erachtet die Kommission die oben näher ausgeführten Empfehlungen als Chancen zur gesamtheitlichen, positiven Weiterentwicklung der SOS-Kinderdorf Organisation.

8. ANHÄNGE

ANNEX 1

SOS Children's Villages worked for children and young people in 138 countries and territories in 2021.

Countries and territories in which we operated an emergency response programme in 2021 are shown in **bold**.

Join us!



www.sos-childrensvillages.org



Find us on social media:





Ordinary Members of the Federation (121)

Country	Region	Name	Legal Status	Type
AC Hermann Gmeiner Academy	EUNA	SOS-Kinderdorf Hermann-Gmeiner-Akademie	independent	MA
Albania	EUCM	SOS Fshati i Fëmijëve Shqipter	independent	MA
Angola	ESAF	Associação de Aldeias de Crianças SOS de Angola	independent	MA
Argentina	LAAM	Asociación Nacional Aldeas Infantiles SOS Argentina	independent	MA
Armenia	EUCM	SOS Children's Village Armenian Charity Foundation	independent	MA
Australia	EUNA	SOS Children's Villages Australia (SA) Inc.	independent	MA
Austria	EUNA	SOS-Kinderdorf Österreich	independent	MA (PSA)
Azerbaijan	EUCM	SOS Children's Villages Azerbaijan	independent	MA
Belarus	EUCM	International public organization SOS-Children's Villages	independent	MA
Belgium	EUNA	SOS Villages d'Enfants Belgique-SOS Kinderdorpen België	independent	MA (PSA)
Benin	WCNA	Association des Villages d'Enfants SOS au Bénin	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Bolivia	LAAM	Asociación Nacional de Aldeas Infantiles SOS Bolivia	independent	MA
Botswana	ESAF	SOS Children's Village Association Botswana	independent	MA
Brazil	LAAM	Aldeias Infantís SOS Brasil	independent	MA
Bulgaria	EUCM	SOS-Detski Selishta v Bulgaria	independent	MA
Burkina Faso	WCNA	SOS Villages d'Enfants Burkina Faso	independent	MA
Cabo Verde	WCNA	Fundação das Aldeias infantís SOS de Cabo Verde	independent	MA
Cambodia	ASIA	SOS Children's Villages of Cambodia	independent	MA
Canada	EUNA	SOS Children's Villages Canada	independent	MA (PSA)
Chile	LAAM	Asociación Nacional Aldeas Infantiles SOS Chile	independent	MA
China	ASIA	SOS Children's Village China	independent	MA
Colombia	LAAM	Asociación Nacional Aldeas Infantiles SOS Colombia	independent	MA
Costa Rica	LAAM	Asociación Aldeas Infantiles SOS Costa Rica	independent	MA
Côte d'Ivoire	WCNA	Association des Villages d'Enfants SOS de Côte d'Ivoire	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Croatia	EUCM	SOS-Djecje selo Hrvatska	independent	MA
Czech Republic	EUCM	Sdružení SOS Dětských Vesnic	independent	MA
Denmark	EUNA	SOS Børnebyerne, Danmark	independent	MA (PSA)
Dominican Republic	LAAM	Asociación de Aldeas Infantiles SOS Dominicanas, INC	independent	MA

Ecuador	LAAM	Asociación Nacional Aldeas Infantiles SOS Ecuador	independent	MA
Egypt	EUCM	Egyptian Society for SOS Children's Villages	independent	MA
El Salvador	LAAM	Asociación Aldeas Infantiles SOS de El Salvador	independent	MA
Estonia	EUCM	SOS Lasteküla Eesti Ühing	independent	MA
Eswatini	ESAF	SOS Children's Village Eswatini	independent	MA
Finland	EUNA	SOS Lapsikyläseätiö sr	independent	MA (PSA)
France	EUNA	SOS Villages d'Enfants France	independent	MA (PSA)
France Alsace	EUNA	Village d'Enfants SOS d'Alsace	independent	MA
Gambia	WCNA	SOS Children's Villages The Gambia	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Georgia	EUCM	SOS Children's Villages Georgia	independent	MA
Germany HGFD	EUNA	Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.	independent	MA (PSA)
Germany KDEV	EUNA	SOS-Kinderdorf e.V.	independent	MA (PSA)
Ghana	ESAF	SOS Children's Village Association of Ghana	independent	MA
Greece	EUNA	SOS Children's Villages Greece	independent	MA
Guatemala	LAAM	Asociación Aldeas Infantiles SOS de Guatemala	independent	MA
Guinea	WCNA	Association du Village d'Enfants SOS de Guinée	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Guinea-Bissau	WCNA	Fundação das Aldeias de Crianças SOS da Guiné-Bissau	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Haiti	LAAM	Association Villages d'Enfants SOS Haiti	independent	MA
Honduras	LAAM	Fundación Aldeas Infantiles SOS Honduras	independent	MA
Hungary	EUCM	SOS-Gyermekfaló Magyarországi Alapítványa	independent	MA
Iceland	EUNA	SOS Barnathorpin	independent	MA (PSA)
India	ASIA	SOS Children's Villages of India	independent	MA
Indonesia	ASIA	SOS Desa Taruna Indonesia	independent	MA
Israel	EUNA	Israeli Society for SOS Children's Villages	independent	MA
Italy	EUNA	Associazione SOS Villaggi dei Bambini! Onlus	independent	MA (PSA)
Jamaica	LAAM	SOS Children's Village of Jamaica Foundation	independent	MA
Japan	ASIA	SOS Children's Villages Japan	independent	MA
Jordan	EUCM	SOS Children's Villages Association of Jordan	independent	MA
Kazakhstan	EUCM	SOS Children's Villages Kazakhstan	independent	MA
Kenya	ESAF	SOS Children's Village Association Kenya	independent	MA
Kosovo	EUCM	SOS Fshatrat e Fëmijëve Kosovë	independent	MA
Kyrgyzstan	EUCM	SOS Children's Villages Kyrgyzstan	independent	MA
Laos	ASIA	SOS Children's Village of Laos	independent	MA
Latvia	EUCM	Latvijas SOS-Bērnu Cilvēku Asociācija	independent	MA
Lebanon	EUCM	Association Libanaise des Villages d'Enfants SOS	independent	MA

Lesotho	ESAF	SOS Children's Village Association of Lesotho	Independent	MA
Liberia	WCNA	SOS Children's Villages Liberia Trust	Independent (on paper)	GSC run (in practice)
Lithuania	EUCM	SOS vaikų kaimu Lietuvoje draugija	Independent	MA
Luxembourg	EUNA	Fondation Lëtzebuerger Kannerduerf	Independent	MA
Luxembourg Monde	EUNA	SOS Villages d'Enfants Monde asbl, Luxembourg	Independent	MA (PSA)
Madagascar	ESAF	Villages d'Enfants SOS de Madagascar	Independent	MA
Malawi	ESAF	SOS Children's Village of Malawi Trust	Independent	MA
Mali	WCNA	Association Malienne des Villages d'Enfants SOS	Independent	MA
Mauritius	ESAF	SOS Children's Villages Mauritius	Independent	MA
Mexico	LAAM	Aldeas Infantiles SOS México, I.A.P.	Independent	MA
Mongolia	ASIA	SOS Children's Villages Mongolia	Independent	MA
Morocco	WCNA	Association Marocaine des Villages d'Enfants SOS	Independent	MA
Namibia	ESAF	SOS Children's Village Association of Namibia	Independent	MA
Nepal	ASIA	SOS Children's Village Nepal	Independent	MA
Netherlands	EUNA	SOS-Kinderdorpen	Independent	MA (PSA)
Nicaragua	LAAM	Asociación Aldeas SOS de Niños Nicaragua	Independent	MA
Niger	WCNA	Association Villages d'Enfants SOS Niger	Independent (on paper)	GSC run (in practice)
Nigeria	ESAF	SOS Children's Villages Nigeria	Independent	MA
North Macedonia	EUCM	SOS Detsko Selo Makedonija	Independent	MA
Northern Cyprus	EUCM	SOS Children's Village Association of T.R.N.C.	Independent	MA
Norway	EUNA	Stiftelsen SOS-barnebyer Norge	Independent	MA (PSA)
Pakistan	ASIA	SOS Children's Villages of Pakistan	Independent	MA
Panama	LAAM	Asociación Aldeas Infantiles SOS de Panamá	Independent	MA
Paraguay	LAAM	Asociación Nacional Aldeas Infantiles SOS Paraguay	Independent	MA
Peru	LAAM	Aldeas Infantiles SOS Perú	Independent	MA
Philippines	ASIA	SOS Children's Villages in the Philippines	Independent	MA
Poland	EUCM	Stowarzyszenie SOS - Wioski Dzieci w Polsce	Independent	MA
Portugal	EUNA	Associação das Aldeias de Crianças S.O.S de Portugal	Independent	MA
Romania	EUCM	SOS Satele Copiiilor Romania	Independent	MA
Russia	EUCM	Russian Committee SOS Children's Village	Independent	MA
Rwanda	ESAF	SOS Villages d'Enfants Rwanda	Independent	MA
Senegal	WCNA	Association Villages d'Enfants SOS Sénégal	Independent	MA
Serbia	EUCM	SOS Decje selo Kraljevo / Serbia	Independent	MA
Sierra Leone	WCNA	SOS Children's Village Association of Sierra Leone Limited	Independent (on paper)	GSC run (in practice)
South Africa	ESAF	SOS Children's Village Association South Africa	Independent	MA

South Korea	ASIA	SOS Children's Village Korea	independent	MA
South Sudan	ESAF	SOS Children's Village South Sudan	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Spain	EUNA	Asociación Aldeas Infantiles SOS de España	independent	MA (PSA)
Sri Lanka	ASIA	SOS Children's Villages of Sri Lanka	independent	MA
Sweden	EUNA	SOS-Barnbyar Sverige	independent	MA (PSA)
Switzerland	EUNA	Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz	independent	MA (PSA)
Syria	EUCM	Syrian Arab Association for SOS Children's Village	independent	MA
Taiwan, China	ASIA	Private International Children's Village of Taiwan, China	independent	MA
Tanzania	ESAF	SOS Children's Village of Tanzania Trust	independent	MA
Thailand	ASIA	SOS Children's Villages of Thailand	independent	MA
Togo	WCNA	Association des Villages d'Enfants SOS au Togo	independent (on paper)	GSC run (in practice)
Tunisia	WCNA	Association Tunisienne des Villages d'Enfants SOS	independent	MA
Uganda	ESAF	SOS Children's Village of Uganda Trust	independent	MA
Ukraine	EUCM	SOS Children's Villages Ukraine, Charitable Organisation	independent	MA
United Kingdom	EUNA	SOS Children's Villages UK	independent	MA (PSA)
Uruguay	LAAM	Asociación Uruguaya de Aldeas Infantiles SOS	independent	MA
USA	EUNA	SOS Children's Villages - USA, Inc.	independent	MA (PSA)
Uzbekistan	EUCM	SOS Children's Village Association Uzbekistan	independent	MA
Venezuela	LAAM	Aldeas Infantiles SOS Venezuela	independent	MA
Vietnam	ASIA	SOS Children's Villages of Vietnam	independent	MA
Zambia	ESAF	SOS Children's Village of Zambia Trust	independent	MA
Zanzibar	ESAF	SOS Children's Village of Zanzibar Trust	independent	MA
Zimbabwe	ESAF	SOS Children's Village Association of Zimbabwe	independent	MA

GSC-run operations (18)

Country	Region	Name	Legal Status	Type
Algeria	WCNA	SOS Children's Villages in Algeria	dependent	GSC-run
Bangladesh	ASIA	SOS Children's Villages in Bangladesh	dependent	GSC-run
Bosnia & Herzegovina	EUCM	SOS Children's Villages in Bosnia & Herzegovina	dependent	GSC-run
Burundi	ESAF	SOS Children's Villages in Burundi	dependent	GSC-run
Cameroon	WCNA	SOS Children's Villages in Cameroon	dependent	GSC-run
Central African Republic	WCNA	SOS Children's Villages in Central African Republic	dependent	GSC-run
Chad	WCNA	SOS Children's Villages in Chad	dependent	GSC-run
Dem. Republic of Congo	WCNA	SOS Children's Villages in Dem. Rep. of Congo	dependent	GSC-run
Djibouti	ESAF	SOS Children's Villages in Djibouti	dependent	GSC-run
Equatorial Guinea	WCNA	SOS Children's Villages in Equatorial Guinea	dependent	GSC-run

Ethiopia	ESAF	SOS Children's Villages in Ethiopia	dependent	GSC-run
Iraq	EUCM	SOS Children's Villages in Iraq	dependent	GSC-run
TC Karen/Kenya	ESAF	SOS Children's Villages in Kenya	dependent	GSC-run
Mozambique	ESAF	SOS Children's Villages in Mozambique	dependent	GSC-run
Palestine	EUCM	SOS Children's Villages in Palestine	dependent	GSC-run
Somalia	ESAF	SOS Children's Villages in Somalia	dependent	GSC-run
Somaliland	ESAF	SOS Children's Villages in Somaliland	dependent	GSC-run
Sudan	ESAF	SOS Children's Villages in Sudan	dependent	GSC-run



Statutes

of SOS Children's Villages International

General information

Approved by	General Assembly
Approved on	23 June 2022
Version	10
Binding for	All ordinary members, including the members of their legal bodies, their employees and persons working at or on behalf of ordinary members; and SOS Children's Villages International, including the members of its legal bodies, its employees and any other persons working for or on behalf of SOS Children's Villages International
Document owner	Office of the President
Revision history	This version replaces all previous versions of the statutes.

If you have questions about these statutes, please contact: OfficeOfThePresident@sos-kd.org

Preamble

SOS Children's Villages International takes action for children as an independent non-governmental social development organization. We respect different religions and cultures, and we work in countries and communities where our mission can contribute to development. We work in the spirit of the UN Guidelines for the Alternative Care of Children and the United Nations Convention on the Rights of the Child and we promote these rights around the world.

Our programme principles

We protect the rights of children who have lost parental care or who are at risk of losing parental care. We believe that the best environment for children to develop to their full potential is in a family where every child has a caring parent (or an alternative parental caregiver) to guide and support them. In our decisions and actions, the best interests of the child take precedence over all other considerations. We achieve this by designing a personalised response to the situation of each child and we inform and consult them in all decisions affecting their lives. We support the family, community and State to strengthen their capacity to assist children and families. We strive to improve the overall framework conditions for the children and families of our target group through advocacy actions which aim to bring about changes in policies and practices that undermine their development and rights.

The first SOS Children's Village was founded by Hermann Gmeiner in Imst, Austria in 1949. It is the model for the world-wide implementation of Hermann Gmeiner's SOS Children's Village concept which has grown into several different programmes and approaches to ensure the holistic development of disadvantaged children in a caring family. Hermann Gmeiner's SOS Children's Village concept is based on four principles: Mother (each child has a caring parent), Brothers and Sisters (family ties grow naturally), House (each family creates its own home) and Village (the SOS family is a part of the community).

Our vision is: "Every child belongs to a family and grows with love, respect and security". To bring this vision to life, we the members of SOS Children's Villages International commit to the following:

Principles of cooperation

We are a federation of autonomous, interdependent member associations and support each other in a spirit of solidarity.

We the member associations value our autonomy as associations within our own countries and we equally cherish the membership in the global federation. We strive for a balance between the two.

We commit to giving the interest of children and the federation precedence over individual members' interests.

We share resources and find relevant ways of supporting each other in our work to fulfil the federation's vision, mission and values and its objectives.

We acknowledge that our individual actions and performance impact all other member associations. Therefore, we commit to follow these principles of cooperation and the agreed-upon binding policies.

We continuously grow and develop our programmes pursuing the highest possible impact and ensure their viability by fostering a mutually respectful partnership between the member associations.

We start and run as many programmes as we can sustain and provide them with adequate financial and human resources.

By constantly pursuing and measuring programme quality and impact, we ensure programme relevance.

In order to safeguard the financial viability of our programmes, we support a close connection between donors and programmes including direct lines of communication between member associations.

We are jointly responsible to promote, strengthen and protect our global brand.

Our brand is our most valuable asset and requires our common efforts to uphold its quality. This includes the way we live our vision, mission and values and the way in which we promote the rights of children as articulated in the UN Convention on the Rights of the Child. This also includes our total commitment to child protection, integrity and the promotion of gender equality.



Article 1

Name and registered office

- 1.1 SOS-KINDERDORF INTERNATIONAL, hereinafter referred to as "the Federation", is registered under this name as an association in the Register of Associations at the Federal Police Headquarters in Innsbruck, Austria. The Federation is the umbrella organisation of the national SOS Children's Villages associations and its sphere of activity shall be worldwide.

The Federation's legal name is in German language: SOS-Kinderdorf International. In other languages, the following translations of the Federation's name shall be used:

English	SOS Children's Villages International
French	SOS Villages d'Enfants International
Spanish	Aldeas Infantiles SOS Internacional

- 1.2 The Federation's registered office shall be in Innsbruck.

Article 2

Objectives of the Federation

The Federation is a non-governmental, non-political and non-denominational organisation providing specialist care and support in child and youth development programmes for children and young people at risk of losing parental care or who have lost parental care, as well as support for vulnerable families and support for people in need in the case of natural disasters or acts of war, in accordance with the SOS Children's Village concept as created by Hermann Gmeiner and defined in the preamble.

The Federation's objectives include coordination, support and supervision of the affiliated member organisations and if necessary running SOS Children's Villages programmes in its own name.

The Federation operates as a non-profit or charitable social development organisation pursuant to Art. 34 ff of the Austrian Federal Tax Code (BAO), working exclusively in the public interest or in support of people in need.

All Federation funds and surpluses shall be employed to further the Federation's objectives.



Article 3

Means employed in pursuit of the Federation's objectives

- 3.1 The Federation achieves its objectives through the following:
 - 3.1.1 The establishment and operation of SOS Children's Villages, providing children with a home, a mother /parent, brothers and sisters, and the environment of a community.

The work of the SOS Children's Villages finds its logical continuation in the SOS Youth Programmes;
 - 3.1.2 The establishment and operation of:
 - 3.1.2.1 SOS Social Centres, SOS Family Strengthening Programmes, SOS Day-care Centres, SOS Kindergartens, SOS Mother and Child Centres, SOS Medical Centres and SOS Counselling Centres;
 - 3.1.2.2 SOS Hermann Gmeiner Schools and SOS Vocational Training Centres to provide professional care and support for children, young people and families in need;
 - 3.1.3 The operation of SOS Emergency Relief Programmes in cases of natural disasters or acts of war;
 - 3.1.4 Advocating and promoting the SOS Children's Villages Programme as well as the rights of children and young people throughout the world as laid down in 1989 by the United Nations Convention on the Rights of the Child;
 - 3.1.5 Working with other organisations and promoting worldwide understanding and the exchange of knowledge between people of different nations and cultures on the subject of child care and child development;
 - 3.1.6 Serving as a model of alternative long-term family-based child care and providing knowledge on and promoting the subject of a family-based approach to child and youth care;
 - 3.1.7 Setting up and operating a General Secretariat to run the Federation's daily business, to implement and monitor the implementation of the decisions of the Federation's legal bodies, and to provide support and services to and facilitate cooperation among member associations;
 - 3.1.8 Uniting and coordinating existing SOS Children's Villages associations or other legal entities world- wide whose work is based on the SOS Children's Village concept under the umbrella of one Federation;
 - 3.1.9 Ensuring that potential income from various sources which is needed to achieve the Federation's objectives is maintained at an optimum level worldwide; the Federation shall support the member associations in their fundraising activities and complements the same with its own fundraising activities in coordination with the member associations;



- 3.1.10 Coordinating and auditing the funds collected and employed by the member associations for the construction and maintenance of SOS Children's Villages and other SOS programmes, inasmuch as they are made available to other member associations and/or the Federation for the fulfilment of its tasks;
- 3.1.11 Monitoring the business activities of the member associations and issuing the binding rules needed to attain the Federation's objectives in accordance with these statutes;
- 3.1.12 Promoting intercultural exchange relating to the situation of the children and young people by operating an international sponsorship programme, and supporting the recruitment and servicing of SOS Children's Villages sponsors throughout the world;
- 3.1.13 Making available appropriate administrative resources and participating in corporate enterprises, in particular by outsourcing Federation activities in order to improve the Federation's organisational structure and also to handle operations in the market which are not available to a non-profit association. Any profits deriving from such activities shall also be employed exclusively in pursuit of the Federation's objectives;
- 3.1.14 Organising events for exchanges on child development, fundraising experience and other expertise required in the work of the Federation;
- 3.1.15 Performing public relations work using printed and electronic media and holding events for the dissemination and promotion of the SOS Children's Villages Programme;
- 3.1.16 Protecting and promoting the brand of the Federation.
- 3.2 The necessary material funds shall be raised in the form of:**
- Membership fees,
 - Voluntary contributions such as donations and legacies,
 - Grants and subsidies from public and private entities,
 - Sponsoring, corporate partnerships and proceeds from advertising insofar as they are useful or necessary in the pursuit of the Federation's objectives,
 - Revenues from the Federation's commercial operations insofar as such operations are in compliance with Art. 34 ff of the Austrian Federal Tax Code (BAO),
 - Asset management (e.g., interest earnings, rent or lease, etc.).

The Federation's funds shall be employed exclusively to achieve the Federation's objectives as laid down in these statutes.

Article 4

Membership

4.1 Types of membership

The Federation shall have ordinary members and honorary members.



4.1.1 Ordinary members are legal entities with legal capacity whose constitution, regulations or statutes shows them to have been founded with the sole aim of establishing, operating, managing, financing or supporting SOS Children's Villages and other SOS programmes, or pursuing other activities corresponding to the objectives laid down in these statutes.

4.1.2 Honorary members are natural persons who are particularly supportive of the Federation's objectives or have done the Federation great service. Honorary membership may only be conferred as long as the overall number of honorary members does not exceed 12.

4.2 Admission to membership

4.2.1 A written application, to be submitted to the President of the Federation, is a prerequisite for affiliation to the Federation as an ordinary member. The decision on any such application shall be taken by the International Senate by a two-thirds majority.

4.2.2 The decision to admit an honorary member shall be taken by the International Senate by a two-thirds majority on the basis of a nomination made by the President of the Federation or a member of the International Senate. Any nomination made by a Senate member must be endorsed by the President.

4.3 Termination and suspension of membership

4.3.1 In the case of legal entities, membership expires on loss of legal personality or the incapacity to legally act for more than eighteen months, and in the case of natural persons on their death. Membership can also be terminated through resignation, notice of termination or expulsion.

4.3.2 A member wishing to resign from the Federation shall submit a written declaration to that effect to the President of the Federation. Resignation shall take effect as soon as the International Senate gives its approval by a two-thirds majority. Should the International Senate refuse to accept the member's immediate resignation, the declaration of resignation shall be treated as notice of termination and shall become effective at the end of the calendar year following a two-year period of notice from receipt of the resignation by the President of the Federation by registered letter.

4.3.3 In the event that a member infringes the statutes of the Federation or binding instructions issued by the Federation, or harms the Federation's interests, the International Senate may decide to suspend the membership of that member with a two-thirds majority. Before suspending a member, the opportunity must be offered to be heard by the Senate and to remedy any infringements within an agreed timeframe, providing proof of the same. In individual cases, additional measures (such as mediation) can be agreed upon before suspension. In case of suspension, the suspended member is to be informed in verifiable form of the conditions under which full membership will be restored, setting a maximum period of twelve months for the conditions to be met.

Should the suspended member fail to satisfy the set conditions in full, the International Senate shall take a decision on the definitive expulsion of the member concerned within eighteen months



following the commencement of suspension of membership (and membership rights), the decision to be taken by a two-thirds majority.

4.3.4 Any member of the Federation that is guilty of a gross violation of its duties as a member, in particular involving an infringement of the statutes, non-payment of membership fees or behaviour that is harmful to the interests of the Federation, may be expelled from the Federation without further notice, the decision to be taken by the International Senate by a two-thirds majority.

4.3.5 The member shall be informed of its suspension and/or expulsion in writing in verifiable form. Expulsion shall become effective on receipt of the decision taken by the International Senate.

4.3.6 The suspended or expelled member may lodge a written appeal against the decision with the International Senate within four weeks of receipt of the decision. The appeal shall be submitted to an arbitration tribunal of the Federation constituted pursuant to Article 7, where a final decision shall be taken. An appeal shall not suspend the effect of the decision.

4.3.7 Until the expulsion of a member becomes definitive, including any period in which the member's rights are suspended, the member's obligation to pay its membership fees by the due date shall remain unaffected.

4.3.8 In the case of the resignation or expulsion of an ordinary member, the member shall reimburse the Federation for all resources received from the Federation or its members which have not, or not yet, been expended or utilised in accordance with the terms of these statutes or, at the discretion of the Federation, shall assign to the Federation the exclusive right of disposal of its assets without encumbrance or third party claims up to the value of those resources. In case this is not done within a defined period of time, the Federation can raise these claims with a court of law.

4.3.9 On termination of membership for any reason whatsoever, all rights to the internet domain name used by the member shall be transferred to the Federation without compensation.

4.4 Members' rights

4.4.1 Ordinary members shall be entitled, with the express agreement of the Austrian member association, SOS-Kinderdorf Österreich, to employ the latter's registered letter style and logo to the extent covered by the agreement. No member shall be entitled to transfer to third parties the authorisation granted to it to employ the registered letter style and logo or to grant third parties any rights of usage whatsoever. In the case of termination of membership, the use of the letter style and logo shall be prohibited with immediate effect.

The International Senate shall be entitled to attach conditions to the use of the letter style and logo, and to revoke or restrict the right to employ them where the imposed conditions are not met.

4.4.2 Ordinary members shall be entitled to avail themselves of the services and support offered by the General Secretariat and by other ordinary members. The General Secretariat is obliged to put all relevant information on the Federation intranet.



- 4.4.3 Ordinary members shall be entitled to receive from the Chief Executive Officer an annual report including a financial report for the Federation, an annual compliance report, information on the decisions taken by the legal bodies and also the minutes of the General Assembly.
- 4.4.4 All ordinary members shall have the right to nominate candidates for President, Vice-President, International Senate and Management Council.
- 4.4.5 All members shall have the right to vote at the General Assembly. The right to stand for election for the Senate is reserved for representatives of ordinary members.
- 4.4.6 All members shall be entitled to receive information from the Executive Board on the Federation's activities and financial position at every General Assembly.
- 4.4.7 All members shall have the right to contribute to and influence the development of common binding policies and Federation strategy.
- 4.5 **Preconditions for the enjoyment of members' rights**
- 4.5.1 Fulfilment of members' obligations pursuant to the statutes including observance of binding policies issued by the General Assembly or the International Senate;
- 4.5.2 Presentation of an annual report by 31 March of each following year and audited annual financial statements by 1 September of the following year as provided for under items 4.6.5.1 and 4.6.5.2;
- 4.5.3 Acceptance and observance of any non-appealable ruling by an arbitration tribunal of the Federation or public court in any dispute arising between the Federation and members or among members;
- 4.5.4 Payment of the annual membership fees by the dates fixed in the membership fee bill, unless decided otherwise by the Senate;
- 4.5.5 Membership rights are not suspended.
- 4.6 **Members' obligations**
- 4.6.1 Members have a duty to promote the interests, mission and objectives of the Federation as per Articles 2 and 3 of these statutes to the best of their abilities and to refrain from all acts which could be detrimental to the Federation's standing and objectives. Members shall respect the provisions of the preamble and the Federation's statutes. Members shall implement the decisions and measures taken by the legal bodies of the Federation, including binding policies which are approved by the General Assembly or the International Senate and thus binding for all members, and which are made available to all members by the General Secretariat, insofar as they do not conflict with the national legislation of the country concerned.
- 4.6.2 All ordinary members have a duty to pay their annual membership fees punctually by the dates fixed in the membership fee bill. The membership fee policy and annual membership fee shall be set by the International Senate as defined in the rules of procedure pursuant to item 5.5.2.6.



- 4.6.3 The provisions of the statutes of an ordinary member shall not be incompatible with the Federation's statutes or objectives insofar as they do not conflict with the national legislation of the country concerned. All new statutes or amendments to ordinary members' existing statutes shall be communicated to the Chief Executive Officer without delay and require the confirmation of the same to become effective. In case of conflict, the issue is escalated to the International Senate.
- 4.6.4 The above provisions only restrict the autonomy of ordinary members inasmuch as their statutes, amendments to statutes, measures, resolutions and procedures are not in compliance with the provisions of the Federation's preamble and statutes.
- 4.6.5 Ordinary members have a duty to submit the following documents to the General Secretariat annually or on demand:
- 4.6.5.1 An annual report to be submitted by 31 March of the following year in the prescribed format including compliance status and strategy implementation status, notwithstanding the requirement to communicate to the Federation without delay any changes in the composition of the Board and senior management that may occur during the year;
- 4.6.5.2 An annual statement of accounts to be submitted by 1 September of the following year, drawn up in compliance with the rules and standards laid down by the Federation and audited by an independent, internationally recognised firm of auditors;
- 4.6.5.3 Such other information as the legal bodies may call for.
- 4.6.6 Ordinary members have the duty to contribute to the development and sustainability of the Federation through:
- Implementing policies, principles and strategy approved by the International Senate or the General Assembly,
 - Sharing resources and knowledge with and supporting other members, if necessary based on a decision of their own board.
- 4.6.7 Ordinary members are obliged to submit to a regular review of their strategy implementation and of their adherence to the Federation's principles and binding policies.
- 4.6.8 Ordinary members have the duty to maximise their local income according to local market potential.
- 4.6.9 Ordinary members have the responsibility to use all funds efficiently and accountably to further the objectives of the Federation.
- 4.6.10 Ordinary members have the duty to develop strong leadership, ensure good governance standards in their structures and actions, and build capacity within those structures.



Article 5

Legal bodies of the Federation

5.1 The legal bodies of the Federation shall be as follows:

- 5.1.1 The General Assembly,
- 5.1.2 The International Senate,
- 5.1.3 The President of the Federation,
- 5.1.4 The Executive Board,
- 5.1.5 The Arbitration Tribunal, when it is constituted,
- 5.1.6 The Auditors.

5.2 The General Assembly

5.2.1 The Ordinary General Assembly, which shall be convened every two years, shall comprise all ordinary members, each represented by one delegate as provided for in the statutes, and all honorary members of the Federation. Upon decision by the President, in agreement with the Executive Board, and subject to the provisions in this item 5.2.1, meetings may be held virtually through any available and functioning telecommunication means.

A meeting at which all or individual participants are not physically present is referred to as a "virtual meeting". Unless otherwise provided in the Statutes, the same rules shall apply to convening and conducting a virtual meeting as to a meeting in which physical presence is required.

The holding of a virtual meeting is permissible, if it is possible to participate in the meeting from any location by means of an acoustic and optical connection in real time, whereby the individual member can only follow the course of the meeting, but is otherwise enabled to request the floor during the meeting and to participate in voting. Reasonable time limits may be imposed on requests for the floor (questions and motions for resolutions) during the meeting.

If individual, but no more than half of the participants, do not have the technical means for an acoustic and optical connection to the virtual meeting or are unable or unwilling to use these means, it shall also be sufficient if the participants concerned are connected to the meeting only acoustically.

The decision as to whether a virtual assembly is to be held and which connection technology is to be used in the process is to be made by the President in agreement with the Executive Board. Both the interests of the Federation and the interests of the participants shall be given due consideration.

The convening of the virtual meeting shall specify the organisational and technical requirements for participation in the virtual meeting.

If there is reason to doubt the identity of a participant in a virtual meeting, the Federation shall verify their identity in an appropriate manner.



The Federation shall be responsible for the use of technical means of communication only insofar as these are attributable to its sphere.

- 5.2.2 Extraordinary meetings of the General Assembly shall be convened by the President of the Federation in response to a written request accompanied by a proposed agenda supported by a two-thirds majority of the International Senate or by at least 1/10th of the members of the Federation or as otherwise provided for in these statutes or the Austrian Law of Associations.
- 5.2.3 In the case of both ordinary and extraordinary General Assemblies, the President of the Federation shall send out invitations in verifiable form to all members of the Federation. In the case of an ordinary General Assembly, the invitation shall be sent out at least two months and in the case of an extraordinary General Assembly, at least one month prior to the scheduled date.
- 5.2.4 In the case of an ordinary General Assembly, the agenda of the General Assembly shall be made available to all members of the Federation at least six weeks and in the case of an extraordinary General Assembly, at least three weeks prior to the scheduled date. The agenda shall be drawn up by the President, based on a proposal from the Executive Board. Motions relating to items on the agenda and proposals for additions to the agenda shall be communicated in writing to the President at least four weeks before the date set for an ordinary General Assembly or two weeks before the date set for an extraordinary General Assembly. Only motions relating to items on the agenda and motions for additional items that are in accordance with the provisions of the federation statutes can be included on the agenda.
- 5.2.5 Decisions can only be taken on items on the agenda.
- 5.2.6 Senior employees of the Federation and guests invited by the Executive Board in agreement with the President shall be permitted to attend the General Assembly without voting rights.
- 5.2.7 The right to vote is held by every ordinary member, with one vote each, and by each honorary member.
- 5.2.8 Members shall be entitled to issue to other member associations' legal representatives at the General Assembly a written proxy to vote on their behalf. Each attendee may have a maximum of one additional proxy vote.
- 5.2.9 The General Assembly shall be quorate when a simple majority of all members is present in person or represented. Should a simple majority of all members not be present at the beginning of the General Assembly, the General Assembly shall reconvene after an interval of two hours, after which the General Assembly shall be deemed to be quorate regardless of the number of members present.
- 5.2.10 Where nothing to the contrary is laid down in these statutes or in association law, resolutions of the General Assembly shall be adopted by a simple majority of valid votes cast. Resolutions for amendments to the statutes or dissolution of the Federation shall require a two-thirds majority of all valid votes cast.



- 5.2.11 The President shall preside over the General Assembly with the exception of voting procedures during election, in which case an honorary member appointed by the International Senate shall preside. In the absence of the President, the General Assembly shall be chaired by the Vice-President. If the Vice-President is prevented from attending, the Assembly shall be presided over by a member of the International Senate designated for the purpose by that body prior to the General Assembly.

5.3 Functions of the General Assembly

- 5.3.1 The General Assembly is the supreme decision-making body of the Federation and is charged with the following functions:

- 5.3.1.1 To approve the foundations (Statutes, Who We Are, Brand Foundation, Federation Strategy 2030), and policies, including any amendments thereto, which are binding for all members and SOS Children's Villages International;

- 5.3.1.2 To elect the Federation's President, Vice-President and the other members of the International Senate; Nominations shall be lodged with the General Secretariat four weeks before an ordinary General Assembly and two weeks before an extraordinary General Assembly at the latest.

All nominations made for items 5.4.3.1 to 5.4.3.5 shall be validated by an election committee, which is nominated by the President and the Vice-President and consists of the same plus three outgoing Senate members. In case the number of outgoing Senate members is not sufficient, the election committee will be staffed with former members of the International Senate, failing which with honorary members. The election committee presents all valid nominations in alphabetical order to the General Assembly and gives a recommendation on how to achieve a balanced composition pursuant to item 5.4.3.4. The detailed rules for the election will be defined by the International Senate.

A vote shall be taken in the General Assembly only on nominations which are complete and correctly constituted pursuant to item 5.4.3 of the statutes and which are accompanied by a written declaration of consent.

Voting shall commence with the office of the President, followed by the Vice-President and then the other members of the International Senate.

The votes shall be taken with a simple majority of all valid votes cast.

- 5.3.1.3 To discharge the International Senate;

- 5.3.1.4 To take decisions relating to amendments of the statutes and the preamble, and the dissolution of the Federation;

- 5.3.1.5 To receive for approval the report on the Federation's activities and the annual financial statements;

- 5.3.1.6 To receive the statement of affairs and a preview of the Federation's future activities from the President and the Executive Board;



- 5.3.1.7 To select and dismiss the regular auditors and/or the statutory auditors.
- 5.4 The International Senate**
- 5.4.1 The International Senate shall consist of the President of the Federation, the Vice-President and 20 other members and is elected by the General Assembly for a term of four years. Re-election shall be permitted for a second and third (final) term of office.
- 5.4.2 Meetings of the International Senate shall be convened at least twice a year by the President of the Federation.
- 5.4.3 The International Senate, to which in addition to the President of the Federation and the Vice-President only members of governing bodies of an ordinary member may belong, shall be made up as follows:
- 5.4.3.1 The President and Vice-President of the Federation;
- 5.4.3.2 One seat shall be reserved for the Austrian SOS Children's Villages association, SOS-Kinderdorf Österreich, being the first SOS Children's Villages association founded;
- 5.4.3.3 Eight seats on the International Senate shall be allocated to those ordinary members which have made the largest financial contribution to the international activities of the Federation, i.e. to the capital spending requirements and running costs incurred by other ordinary members according to the last two audited balance sheets, that is to say in the penultimate and pre-penultimate years;
- 5.4.3.4 Nine seats shall be allocated to representatives from other ordinary members in a way that ensures balanced representation of geography, gender and other groupings of ordinary members;
- 5.4.3.5 Two seats shall be allocated to representatives of ordinary members as nominated by the President of the Federation and elected by the General Assembly;
- 5.4.3.6 The members of the Executive Board are ex officio non-voting members of the International Senate.
- 5.4.4 In the event that a representative of a member on the International Senate pursuant to items 5.4.3.4 and 5.4.3.5 loses his or her position on a governing body of that member or that membership in the Federation is terminated, the International Senate shall be entitled to co-opt another representative of that member or of another member of the General Assembly. In the event that a representative of a member on the International Senate pursuant to item 5.4.3.2 and 5.4.3.3 is unable to fulfil his or her duties as a member of the International Senate for any reason whatsoever, the member involved shall be entitled to nominate a replacement. In both cases composition of the International Senate pursuant to item 5.4.3 must be preserved.
- 5.4.5 Insofar as nothing to the contrary is laid down in these statutes, decisions of the International Senate shall be taken by a majority vote, with at least fifty per cent of members present for the meeting to be quorate. In the case of a tied vote, the President of the Federation shall have a casting vote.



5.5 Functions of the International Senate

5.5.1 The International Senate is the overriding policy and supervisory body of the Federation.

5.5.1.1 The International Senate exercises its supervisory function with the assistance of designated Senate committees pursuant to item 5.5.2.13.

5.5.2 The functions of the International Senate are:

5.5.2.1 Taking decisions relating to applications for membership and the resignation or expulsion of members, such decisions to be taken by a two-thirds majority of Senate members present;

5.5.2.2 Approving the General Secretariat's annual budget and audited annual financial statements;

5.5.2.3 Submitting proposals to the General Assembly relating to the basic policy of the Federation;

5.5.2.4 Providing overall direction for and approving the Federation's strategic plan;

5.5.2.5 Providing overall direction for and approving the Federation's binding policies;

5.5.2.6 Drawing up rules of procedure for itself, the Senate committees pursuant to item 5.5.2.13, the Management Council, the Executive Board and the General Secretariat, all such decisions to be taken by a simple majority;

5.5.2.7 Selecting, appointing and dismissing the members of the Management Council and the Executive Board at the proposal of the President of the Federation supported by a designated Senate committee pursuant to item 5.5.2.13;

5.5.2.8 Discharging the Executive Board;

5.5.2.9 Setting the amount of the annual membership fees pursuant to item 4.6.2;

5.5.2.10 Approving the participation of the Federation in corporate enterprises pursuant to 3.1.13;

5.5.2.11 All other tasks and activities in the interest of the Federation that are not expressly assigned to another body of the Federation;

5.5.2.12 Selecting the regular auditors and/or statutory auditors if this is required before the next General Assembly;

5.5.2.13 The International Senate can establish standing as well as temporary committees. It has the right to delegate specific supervisory functions and decisions to those committees. The President shall propose the members of these committees for approval by the Senate.

5.6 The President of the Federation

5.6.1 The President of the Federation shall be elected for a term of four years by the General Assembly by simple majority vote and shall take office immediately after the vote has been held and shall remain in office until the new election has taken place. The President can be elected to a maximum of three terms of office pursuant to item 5.4.1.



The President and Vice-President shall not be of the same gender. Candidates for President and Vice-President shall run together as a joint ticket for election.

5.6.2 Eligible for election as President of the Federation is every natural person who has the support of at least 10 ordinary members, is without a criminal record, has high standards of personal integrity and who offers the following qualifications preferably acquired within the Federation:

- Identification with the vision, mission and values of the Federation,
- International experience and intercultural sensitivity,
- International governance experience,
- Strategic thought and organisational leadership.

5.6.3 Functions of the President

5.6.3.1 Assume overall leadership of the Federation, liaise with member associations and support consistency and cohesion within the Federation;

5.6.3.2 Manage or assign conflict resolution issues within the Federation;

5.6.3.3 Represent the Federation in exchanges with internal and external stakeholders;

5.6.4 The President shall preside over the meetings of the General Assembly. During elections of the Federation President, Vice-President and International Senate, the proceedings shall be chaired by an honorary member appointed by the International Senate. The President shall also preside over meetings of the International Senate.

5.6.5 The amount of the President's expense allowance shall be defined by a designated Senate committee pursuant to item 5.5.2.13 and recommended to the International Senate for approval.

5.6.6 Should the President be prevented for any reason whatsoever from discharging his or her duties, the Vice-President shall substitute for him or her. In the event that the President's inability to perform his or her duties is not merely temporary, the Vice-President, on the basis of a decision to be taken at a meeting of the International Senate, shall convene an extraordinary meeting of the General Assembly to elect a new President of the Federation. Should the Vice-President be prevented from deputising for the President of the Federation, the other members of the International Senate shall be empowered to do so in the order determined by the President. Should no such order have been determined or should the member of the Senate called upon to deputise for the President fail to exercise that function for any reason whatsoever, the oldest member of the International Senate shall be authorised to deputise. Should the President's inability to perform his or her duties be permanent, the necessary measures shall be taken by the agent of the Federation authorised to deputise so that elections can be held for all vacant positions among the Federation's bodies.



5.6.7 The Vice-President of the Federation

5.6.7.1 The Vice-President of the Federation shall be elected by the General Assembly by simple majority vote for a term of four years and shall take office immediately after the vote has been held and shall remain in office until the new election has taken place. The Vice-President can be elected to a maximum of three terms of office pursuant to item 5.4.1.

5.6.7.2 Eligible for election as Vice-President of the Federation is every natural person who has the support of at least 10 ordinary members, is without a criminal record, has high standards of personal integrity and who offers the following qualifications preferably acquired within the Federation:

- Identification with the vision, mission and values of the Federation,
- International experience and intercultural sensitivity,
- International governance experience,
- Strategic thought and organisational leadership.

5.6.7.3 Functions of the Vice-President

5.6.7.3.1 Support and act on behalf of the President of the Federation in all of his or her functions;

5.6.7.3.2 Assume leadership in one of the committees established by the Senate pursuant to item 5.5.2.13;

5.6.7.3.3 Assume the role of the President of the Federation in case of the President's inability.

5.6.7.4 A designated Senate committee pursuant to item 5.5.2.13 shall define an expense allowance for the Vice-President and recommend it to the International Senate for approval.

5.7 Legal Representation of the Federation

Legal representation of the Federation shall be the task of the Chief Executive Officer to be exercised jointly with one other member of the Executive Board, or in the absence of the Chief Executive Officer, jointly by the two other members of the Executive Board.

5.8 The Executive Board

5.8.1 The Executive Board is the executive body of the Federation and consists of the Chief Executive Officer, the Chief Operating Officer and the Chief Financial Officer. It is led by the Chief Executive Officer. The members of the Executive Board are paid employees of the Federation and the supervisors of all its employees. The International Senate and the President of the Federation shall each be elected for a term of up to four years. The Executive Board is appointed and dismissed by the International Senate according to Art. 5.5.2.6; it is therefore appointed until further notice.

5.8.2 The Executive Board shall be responsible for implementing the decisions taken by the General Assembly and the International Senate and handling the Federation's day-to-day business and management requirements.



- 5.8.3 The Executive Board leads the General Secretariat, which provides support and services to the member associations as laid down in item 3.1.7. The functions, the rights and duties of the Executive Board shall be laid down in the rules of procedure to be drawn up pursuant to item 5.5.2.6 of the statutes.
- 5.9 **The Auditors**
- 5.9.1 Two regular auditors shall be elected by the General Assembly for a period of two years. Re-elections are possible. The regular auditors may not belong to any legal body - with the exception of the General Assembly - whose activities are the subject of the audit.
- 5.9.2 The regular auditors are responsible for the ongoing business controlling as well as the audit of the financial management of SOS Children's International with regards to compliance with accounting standards and the proper use of the funds in accordance with these Statutes. The other bodies of the Federation shall submit the necessary documents to the regular auditors and provide them with the required information. The regular auditors shall report on the results of the audit.
- 5.9.3 Legal transactions between regular auditors and SOS Children's Villages International require the approval of the General Assembly.
- 5.9.4 Except in the case of death (loss of legal personality) or expiry of the term of office, the function of the regular auditor shall cease by removal by the General Assembly or by resignation, which shall be submitted to the General Assembly.
- 5.9.5 If SOS Children's Villages International fulfils the requirement of §22 para 2 of the Austrian Association Law (VerG 2002), a statutory auditor shall be appointed instead or in addition. The provisions on the regular auditors shall apply mutatis mutandis to the statutory auditors.

Article 6

The Management Council

- 6.1 The International Senate establishes the Management Council to support the Senate in its tasks as described in item 5.5 and to support the Executive Board to ensure strong involvement of all stakeholders across the Federation.
- The Management Council is an operational decision-making body, acting within a mandate and accountability defined by the Senate, which strengthens operational decisions and gives leverage for their implementation in the Federation.
- 6.2 The Management Council is chaired by the Chief Executive Officer of the Federation. Its composition, functions, rights and duties shall be laid down in the rules of procedure to be drawn up pursuant to item 5.5.2.6 of the statutes.



Article 7

Settlement of disputes

- 7.1 All disputes arising within the Federation shall be settled in a spirit of solidarity, failing which by an internal Arbitration Tribunal. This is an arbitration body within the terms of the Austrian Law of Associations, not a tribunal pursuant to Art. 577 ff of the Austrian Code of Civil Procedure (ZPO).
- 7.1.1 An Arbitration Tribunal shall comprise three representatives of ordinary members of the Federation. In order to convene an Arbitration Tribunal, one party to the dispute shall inform the President of the Federation and make its written nomination of one arbitrator, who must be a representative of a member of the Federation with the right to vote at the General Assembly. The President must notify the other party to the dispute within seven days. Upon receipt of the notice, the other party to the dispute shall nominate within fourteen days a second arbitrator, who must also be a representative of a member of the Federation with the right to vote at the General Assembly. The President must notify the two arbitrators of their appointment within seven days. Upon receipt of the notice the two arbitrators shall jointly choose, within a further fourteen-day period, a third representative of a member of the Federation with the right to vote at the General Assembly who shall be the chairperson of the Arbitration Tribunal. In the event that the two arbitrators fail to agree, lots shall be drawn to select the chairperson. No member of the Arbitration Tribunal may be a member of a body of the Federation, except the General Assembly, whose activities are the subject of the dispute involved.
- The arbitrators selected may not be dependent on either of the parties to the dispute; they may not have any personal interest in the result of the arbitration process nor give any reason to assume partiality. Their function is to reach a decision on the basis of independent judgment.
- 7.1.2 The Arbitration Tribunal shall take a decision after hearing the arguments of the two parties with all members of the tribunal present, the decision to be taken by a simple majority vote. The members of the tribunal shall decide to the best of their knowledge and belief. The ruling of the Arbitration Tribunal is final at the level of the Federation.
- 7.2 Should the dispute involve a matter that falls within the jurisdiction of the courts, either of the parties to the dispute may choose to bring the case before the competent court in Innsbruck after hearing the ruling made by the internal Arbitration Tribunal.
- 7.3 The competent court in Innsbruck, Austria shall have jurisdiction over all conflicts arising from or in connection with these statutes. That also applies to those cases in which the Federation's Arbitration Tribunal fails to take a decision for any reason whatsoever. With the exception of the principle of conflicts of law, Austrian law shall apply.



Article 8

Dissolution of the Federation

8.1

The decision to dissolve the Federation may be taken at an extraordinary meeting of the General Assembly expressly convened for that purpose and attended by at least fifty per cent of all members. Any such decision shall be taken with a two-thirds majority.

In the event that less than fifty per cent of those entitled to vote attend the meeting, a second General Assembly shall be convened within two months, at which resolutions shall be adopted by a two-thirds majority of all members present and entitled to vote.

8.2

The last International Senate shall notify the appropriate authorities in association law of the decision taken to dissolve the Federation.

8.3

In the case of the dissolution of the Federation or discontinuance of the hitherto supported objectives of the Federation, any assets remaining after the settlement of liabilities shall be transferred by the International Senate, which shall be responsible for winding up the Federation, to a legal entity working as an exclusively non-profit and/or charitable organisation pursuant to Art. 34 ff of the Austrian Federal Tax Code (BAO) in the service of children and young people, in support of vulnerable families, and in support of people in need in cases of natural disasters or acts of war.

Article 9

Translations of the statutes

The Federation shall make available to its members translations of these statutes in English, French and Spanish. In the event of a disputed interpretation of their content, the final interpretation of these statutes must be based on the original German version.

Article 10

Validity of the statutes

If one or more provisions of these statutes become invalid, the remaining provisions of the statutes shall nevertheless remain effective. The provisions of the Austrian Law of Associations as amended shall apply.



BRAND PROTECTION PROCEDURE

INFORMATION FOR LICENSEES OF

SOS-KINDERDORF

27th July 2022

TABLE OF CONTENT

1 PREAMBLE	1
2 DEVELOPMENT OF TRADEMARK MANAGEMENT	2
3 ROLES AND RESPONSIBILITIES FOR PROTECTING THE BRAND	3
3.1 Management of registration of the trademark and the licences	3
3.2 Trademark management processes and responsibilities	3
3.3 Rights and obligations of the licensees	4
3.4 Rights and obligations of the trademark owner	4
3.5 Investigations	4
4 BRAND PROTECTION PROCEDURE FOR LICENSEES.....	5
4.1 Apply for trademark licence	5
4.2 Get the trademark licence.....	5
4.3 Monitor the brand protection criteria	5
4.4 Continue/Stop trademark use.....	6
5 BRAND PROTECTION CRITERIA.....	6
5.1 Purpose.....	6
5.2 Categories and criteria.....	7
5.3 Frames of reference.....	8
5.4 Demonstration of compliance	8

1 Preamble

"We are jointly responsible to promote, strengthen and protect our global brand"
(Preamble of the statutes of SOS Children's Villages International 2016)

1.1 The brand is essential for donor and stakeholder trust in SOS Children's Villages organizations, especially in countries with a high level of awareness¹.

¹ In Austria for example SOS Children's Villages is among the top 3 NGOs with the strongest brands. (Österreichischer Spendenmarktbericht 2021)

Jedem Kind ein liebevolles Zuhause

1.2 SOS Children's Villages Austria, officially registered as "SOS-Kinderdorf", holds the intellectual property of the brand, and registered trademarks. The rights of use of this trademark will be licenced to federation member associations and contenders via a licence agreement. SOS Children's Villages Austria centrally organizes and finances the registration and licencing.

1.3 The President of SOS Children's Villages International represents the brand according to the Statutes of SOS Children's Villages International. Therefore, the President is a crucial stakeholder for management and protection of the brand.

1.4 Upholding a common brand comes with rights and obligations, as stipulated in the Statutes. SOS Children's Villages Austria takes measures to protect the brand and obligates licensees in their sphere of influence to protect the brand. All users of the trademark contribute to the value of the brand and are beneficiaries of this value. Therefore, importance to a collegial and solidary cooperation is attached to all licensees.

1.5 Member associations shall be entitled, with the formal agreement of SOS Children's Villages Austria, to employ the latter's intellectual property rights, i.e. the logo and the term "SOS-Kinderdorf", in the form and to the extent covered by the license agreement.

1.6 The brand protection procedure ensures both SOS Children's Villages Austria and all licensees that the decisions and communication concerning the brand, take place in a transparent process, which guarantees a minimum of effort and a maximum of safety and trust.

2 Development of trademark management

On September 7, 1955, the Austrian trademark No. 33 476 was registered for the now world-famous logo of children at play. The international trademark No. 210 775, which was based on this, was registered on June 21, 1958. SOS Children's Villages Austria has independently, and later in cooperation with other associations worldwide, pursued the establishment of other independent organizations and has made the trademark licence available to these national organizations upon request. With the foundation of SOS Children's Villages International in 1964, the President became the representative of the brand. The trademark rights and the management of the trademark SOS-Kinderdorf remained with SOS Children's Villages Austria, especially since the copyrights to the logo created by Mr. Sonnewend can also be attributed to SOS Children's Villages Austria.

In the past, national trademark rights were repeatedly registered by third parties by mistake. Recent applications do not restrict the already existing trademark rights of SOS Children's Villages Austria. SOS Children's Villages Austria has been working to cancel such applications and the application of older figurative marks and classes that are not needed. Over the past years, the trademark has been registered in all national languages and its use is therefore also secured in the national language of the licensee.

There is an almost 100% congruence between membership in the Federation and an existence of a licence agreement even if only verbally up to now. The trademark "SOS-Kinderdörfer weltweit" used by HGFD was also registered by SOS Children's Villages Austria. Only the German trademark rights are held by SOS-Kinderdorf e.V. Other licensees who are not members of the Federation are SOS-Hermann Gmeiner International College, SOS Children's Villages Liechtenstein, and all newly founded associations, which are not yet members of the Federation.

A bilateral contractual relationship under civil law thus exists between SOS Children's Villages Austria and the licensees. This results in the following roles and responsibilities.

3 Roles and responsibilities for protecting the brand

3.1 Management of registration of the trademark and the licences

The trademark is held and managed worldwide by SOS Children's Villages Austria. The stakeholders in trademark licence management are:

1. SOS Children's Villages Austria as trademark owner and licensor of SOS-Kinderdorf
2. Licensees of the trademark (Members of the Federation SOS Children's Villages International, SOS Children's Villages International regarding its own association and regarding GSC-run operations, other organizations who have a trademark licence agreement that are not members of the Federation SOS Children's Villages International)
3. the President of SOS Children's Villages International as representative of the brand
4. SOS-Kinderdorf e.V. with its own trademark

3.2 Trademark management processes and responsibilities

1. Decisions on trademark licencing and trademark revocation are made by the Managing Director together with the Supervisory Board of SOS Children's Villages Austria. On critical issues, external experts are consulted, and commissions are appointed.
2. The Managing Director of SOS Children's Villages Austria is responsible for the operational management of the trademark.
3. According to the Statutes, highest global representative of the brand is the President of the Federation.
4. 4 specific processes within the brand protection procedure are being distinguished:
 - (1) applying for the trademark licence,
 - (2) granting the trademark licence, and managing the trademark
 - (3) monitoring the brand protection criteria and
 - (4) evaluation and consequences in case of violations of the brand protection criteria ("Continue/Stop trademark use").
5. The trademark licence is granted by the Managing Director of SOS Children's Villages Austria upon the request of the applicant, confirmed by the Supervisory Board of SOS Children's Villages Austria.
6. For the awarding of the trademark licence, brand protection criteria must be fulfilled. These criteria are based on already implemented regulations of SOS Children's Villages International.
7. The periodic renewals of the trademark rights are handled by SOS Children's Villages Austria. The costs of worldwide registration and handling are borne by SOS Children's Villages Austria and are not charged to the licensees.
8. In the event of severe incidents, there is also the possibility of significant negative repercussions for the Federation as a whole. Members who enable abuses in their sphere of influence or at least do not actively counteract them violate the obligations listed in the Statutes.
9. As trademark owner, SOS Children's Villages Austria has the responsibility to ensure that its licensees act in compliance with the legal framework of the Federation as well as with other requirements set by the trademark owner as per brand protection criteria. If this is not the case, this can lead to the revocation of the trademark licence, i.e. the right to use the trademarks.
10. The trademark owner and the licensees have rights and obligations that must be respected.

3.3 Rights and obligations of the licensees

1. The licensees have the right to use the trademark in order to do their best for their beneficiaries (i.e. children, juveniles and their families) and donors.
2. All users of the trademark contribute to the value of the brand and are beneficiaries of this value. A collegial and solidary cooperation of all licensees is required.
3. According to 4.6.1 of the Statutes, the members of the Federation are obligated to promote the interests, the mission statement and the goals of the Federation to the best of their ability and to refrain from doing anything that could harm the reputation and purpose of the Federation.
4. The members of the Federation are further obliged to implement resolutions and measures of the Federation organs and to observe the statutes including the preamble. The preamble states, for example, that the interests of children and families and of the Federation must take precedence over individual interests, that opportunities for mutual support must be sought and that the principles of commonly agreed binding standards must be observed.
5. The brand protection criteria must be fulfilled in order to use the trademark.
6. A regular monitoring of the brand protection criteria (self-assessment) is recommended.
7. In case of severe infringements of brand protection criteria or concerns, there is an obligation to report.

3.4 Rights and obligations of the trademark owner

1. Trademark rights are exclusive rights that enable SOS Children's Villages Austria as trademark owner of SOS-Kinderdorf to prohibit a third party from using the trademark.
2. The licensees must obtain the explicit consent to the right to use the trademark of SOS-Kinderdorf by SOS Children's Villages Austria. Up to now consent was implicit and tied to statutes-compliant actions of the licensee.
3. SOS Children's Villages Austria strengthens, protects and promotes the brand SOS-Kinderdorf and supports the licensees in their tasks.
4. SOS Children's Villages Austria centrally organizes and finances the registration and licencing of the trademark and is active in the development of the brand.
5. SOS Children's Villages Austria takes measures to protect the brand and obligates licensees in their sphere of influence to protect the brand.
6. All users of the trademark contribute to the value of the brand and are beneficiaries of this value. Therefore, we attach importance to a collegial and solidary cooperation of all licensees.
7. SOS Children's Villages Austria provides a transparent and clear brand protection procedure.
8. SOS Children's Villages Austria facilitates regular stakeholder specific communication formats in order to support licensees with their brand protection and support the brand protection procedure.

3.5 Investigations

1. SOS Children's Villages Austria not only has rights, but also duties and the responsibility to ensure that licensees act in compliance with the legal framework of the Federation. Severe and persistent failure to do so, may result in revocation of trademark rights.
2. The licensor has the right and the duty to draw consequences in case of gross violations.
3. As all users of the brand would be harmed, SOS Children's Villages Austria expects all licensees to act in protecting the brand and in clarifying reports of errors.
4. SOS Children's Villages Austria can independently commission an investigation to determine whether any gross violations of the brand protection criteria have occurred.

4 Brand protection procedure for licensees

The brand protection procedure serves as an additional safeguard that defends the common values of SOS Children's Villages worldwide and contributes to clarity about and compliance with the legal framework of the Federation. As result of the brand protection procedure, a trademark use certificate will be awarded. In order to receive the certificate, the fulfillment of the brand protection criteria must be proven and a consecutive licence agreement signed.

Compliance with brand protection criteria will be reviewed regularly through periodic reviews of self-assessments. These self-assessments will be supported by the licensor. This brand protection framework supports the licensee to know about the requirements for the use of the trademark and their status of compliance. In addition, the trademark use certificate is a seal that can be used with partners as a confirmation that the criteria for the use of the trademark are met and that the organization contributes to the protection of the brand.

For licensees of the trademark SOS-Kinderdorf the following steps of the brand protection procedure (BPP) are essential.

4.1 Apply for trademark licence

For using the logo and trademarks, application to the brand owner SOS Children's Villages Austria is necessary in order to get the trademark licence. This application needs to be addressed to the Managing Director of SOS Children's Villages Austria. The applicant will in turn be provided with the brand protection criteria checklist which is a short and simple overview of preconditions to use the trademark. If requested SOS Children's Villages Austria will support in proving compliance with the brand protection criteria. SOS Children's Villages Austria will inform its Supervisory Board and the President of SOS Children's Villages International about the application.

4.2 Get the trademark licence

After receiving the application for a trademark licence, SOS Children's Villages Austria will check if the applicant fulfils the criteria for using the brand. Once the decision is made, the applicant will get all the support needed to use the trademark correctly and uphold the reputation of SOS Children's Villages worldwide. SOS Children's Villages International will be involved. SOS Children's Villages Austria carries out the trademark registrations in the applicant's country and also bears the costs. The licence agreement is signed between the Managing Director of SOS Children's Villages Austria and the respective legal representative of the applicant. The applicant will also get a certificate on the granting of the rights to use the trademark.

4.3 Monitor the brand protection criteria

Using the trademark SOS-Kinderdorf comprises rights and obligations. SOS Children's Villages Austria recommends regular self-assessments in order to monitor compliance with the brand protection criteria. The self-assessment supports the licensee in self-evaluating. The results of this assessment depict whether or not the licensee complies with the trademark protection criteria necessary for the use of the trademark. Periodically, the self-assessment is evaluated by the trademark owner. In case of severe infringements of brand protection criteria SOS Children's Villages Austria as trademark owner reserves the right to convene a commission to investigate these incidents and to make recommendations. By monitoring the brand protection criteria regularly, damage to the brand can be prevented and all licensees benefit from the highly regarded reputation of SOS-Kinderdorf on a global scale.

4.4 Continue/Stop trademark use

After evaluating compliance with the brand protection criteria, the licensee can continue to operate in the name of SOS-Kinderdorf. In case of a negative outcome of the evaluation, the licensee has to make adaptations in order to continue using the trademark. In case of serious misconduct and threat to the brand (after a negative evaluation) the Managing Director can revoke the trademark licence. The President of SOS Children's Villages International will be informed.

5 Brand protection criteria

5.1 Purpose

The brand protection procedure serves as an additional safeguard that defends the common values of SOS Children's Villages worldwide and contributes to clarity about and compliance with the legal framework of the Federation.

In defining the brand protection criteria, SOS Children's Villages Austria took into account the SOS Children's Villages roots, vision, mission and values which have proven to be essential in shaping and consolidating the Federation and to foster accountability in Member Associations in recent years. This is therefore important for all licensees of SOS-Kinderdorf.

The brand protection criteria, when fulfilled, lead to the awarding of the trademark use certificate. The certificate recognizes compliance with the brand protection criteria. It furthermore is a seal that can be used with partners as a confirmation that the criteria for using the trademark are met and that the organization contributes to the protection of the brand.

The brand protection criteria are based on the legal framework of the Federation. The criteria contain the basic guidelines which provide sufficient information as to whether all basic requirements have been met in order to be visible and active in the name of SOS-Kinderdorf. Verification of qualitative program work and the concrete implementation of the guidelines are beyond the defined criteria and remain in the defined area of responsibility (MA or GSC). Only in the event of serious allegations, the licensor reserves the right to commission in-depth investigations as to whether the trademark may continue to be used or whether it must be restricted (see 4.4).

Compliance with the brand protection criteria is compulsory in order to use the trademark SOS-Kinderdorf.

5.2 Categories and criteria

The brand protection criteria of SOS-Kinderdorf are clustered in four categories: (1) Child safeguarding, (2) Use of funds, (3) Governance and compliance and (4) Corporate design. The 13 criteria to be fulfilled by all applicants and licensees are:

Category 1: Child safeguarding

1. The fundamental principles of the UN Convention on the Rights of the Child are structurally anchored in the policy documents.
2. The guidelines or the contents of the Child Protection Policy and the Sexual Misconduct Regulation of SOS Children's Villages International are anchored and implemented
3. There is an independent possibility to have contact persons outside the care setting.

Category 2: Use of funds

1. The income of the SOS Children's Villages organisation in question is used exclusively for the organisation's purpose. There will be no disbursement of income (donations, per diems, funds from the public purse, etc.) to members or owners. The decision on the use of funds lies with the SOS Children's Villages organisation in question itself.
2. The following principles are applied in the use of donations:
 - a. Appropriateness in the sense of focusing on the greatest possible benefit
 - b. Economic efficiency
 - c. Frugality
 - d. Observance of the dedications and conditions of our donors
 - e. Traceability
 - f. Plannability

Category 3: Governance and compliance

1. The purpose of the SOS Children's Villages organisation in question must be transparent and in line with the vision of SOS Children's Villages and its international self-image.
2. The Statutes of the SOS Children's Villages organisation in question contain all the positions, basic attitudes, goals and values that are anchored in the Statutes of SOS Children's Villages.
3. The SOS Children's Villages organisation in question is a legal entity in the respective country.
4. The SOS Children's Villages organisation in question is committed to providing information. Donors and the public receive appropriate and comprehensible information.
5. When accepting donations, the SOS Children's Villages organisation in question must ensure that all underlying processes exclude the risk of money laundering and terrorist financing as far as possible by taking appropriate security measures.
6. There is a widely known system for the prevention of corruption. This includes clear and binding regulations for all situations in which corruption - in whatever form (contact with offers of advantage to individual employees, to groups of employees or to the SOS Children's Villages organisation) - is suspected. There are always staff members on site who ensure that donations are used for the intended purpose. A contact person the SOS Children's Villages organisation has to be named.
7. Procurement is competitive, fair and transparent

Category 4: Corporate design

1. The valid corporate design guidelines have been implemented throughout.

5.3 Frames of reference

The respective frames of reference are SOS Children's Villages roots, vision, mission and values that are incorporated in or rely on already available documents such as the UN Convention of the Rights of the Child, Child Protection Policy, Sexual Misconduct Regulation, Good Management and Accountability Quality Standards, SOS Childrens Villages Brand Foundation and Statutes.

5.4 Demonstration of compliance

The fulfilment of the criteria will be evaluated based on the before mentioned self-assessment. The self-assessment will be supported by the licensor bilaterally. Generally essential information must be provided on how the criteria are complied with, e.g. information about the structure and processes, statutes, policies & regulations, financial audits, reports, descriptions and evidence, action plans, protocols, website, etc. There will be a transition period for submitting outstanding information.

WORKING TOGETHER TO PROTECT CHILDREN

Roles and responsibilities of the **CSC** in
the reporting and responding process

May 2021 – Version 3.0

INTERNATIONAL POLICY SUPPORT DOCUMENT



WORKING TOGETHER TO PROTECT CHILDREN.

ROLES AND RESPONSIBILITIES OF THE GSC IN THE REPORTING AND RESPONDING PROCESS

- The COO in consultation with other members of the Management Team at the IO can escalate incident management responsibilities to the GSC if any of the escalation criteria is met. Further steps are taken in cooperation with the respective IOR.
- The accountability for incident management is brought back to the MA as soon as the reason for escalation is eliminated. The decision to return the incident back to the MA is made by the IDR in close consultation with the IOR CS team and the respective CVI representative based on regular incident reviews conducted by the IOR CS focal person.

Escalation from IOR to IO:

- The decision to escalate incident management responsibilities from the IOR to the IO is made by the COO in consultation with other members of the Management Team at the IO.
- The decision to return the incident management responsibilities escalated to the IO back to the IOR is made by the COO in consultation with other members of the Management Team at the IO. The decision is based on regular incident reviews conducted by the IO CS focal person.

The responsibility for dealing with the reported CS incident escalated to the GSC for direct incident management should be brought back to the respective MA as soon as possible. The GSC only keeps the responsibility for the management of the incidents involving GSC staff and associates where the victim is a child or young person not supported by SOS Children's Villages programme. The incident management is then guided by the same principles as those stated in the policy support document ["Child safety is everybody's business. Child safeguarding reporting and responding procedures in member associations"](#).

3.5 Referral to the governmental authorities

SOS Child Protection Policy and the policy support document on child safeguarding investigations request that every incident where a crime has reportedly been committed is referred to the statutory authority or to the responsible agency in the country that have the authority to investigate such incidents.

The GSC office where the incident was referred to for incident management assesses a possibility of referring the incident to the relevant governmental authorities in the country where the incident allegedly happened. However, this decision needs serious consideration in countries/places where there are doubts about the integrity and/or competence of police or other agencies and therefore where referrals could lead to rights violations of the child or young person. This includes situations where children and young people (i.e. individuals below the age of majority) can be sentenced to a long stay in prison or even death for incidents related to their ethnic origin, religion, or sexual orientation.

Any decision not to report to police or other statutory authorities allegations that constitute a crime (e.g. sexual abuse) and that have been escalated to the GSC for direct incident management is recorded. The decision is taken by the IDR or the Management Team at the IO and it must clearly state the reasons for non-reporting to the authorities. This should be accompanied by an assessment highlighting any possible consequences of not doing so (for example, considering the welfare of the affected child, organisational reputation and any legal action that may result from not reporting the crime), as well as the risks of reporting the crime.

3.6 Communication with funding partners and donors

In specific cases, member associations have signed a contract with a funding partner or donor (governmental authority or development aid agency, funding PSA, corporate donor etc.) to inform them about reported CS incidents of abusive behaviour regardless of their nature. In case of a reported CS incident, it is the responsibility of the MA to inform the IOR about the incident and related reporting requirements to a funding partner and/or donor. The IOR then supports the MA in organizing further communication with the funding partner or donor related to the reported CS incident. At the same time, the IOR CS focal person informs the IO CS focal person about the incident. If the incident meets the criteria for CS incidents where the GSC gets involved (see chapter 2.1), the MA submits to the IOR more detailed information of the incident in a form of a CS incident paper (see chapter 2.1.4).

In the communication with funding partners and donors, it is important to maintain strict privacy and data protection requirements (see the need to know principle). As a general requirement, no personal information of the individuals involved in the reported incidents can be shared i.e., all reports provided to the funding partners and donors are to be anonymized.

 SOS KINDERDORF	PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD FÜR DEN UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN UND GRENZÜBERSCHREITUNGEN	Version: 1.0 Seite 1 von 20
---	--	--

PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD

FÜR DEN UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN UND GRENZÜBERSCHREITUNGEN

IN ANGEBOTEN VON SOS-KINDERDORF

erstellt am:	November 2020	freigegeben am:	November 2020
von:	Qualitätssicherung inklusive MYQE in den Regionen leisten	von	GF-SQJF

Durchführung	Verantwortung	Beteiligte	Dokumentation
- Besprechung im Team, mit PL: - Finden einer gemeinsamen Position, ob eine weitere Bearbeitung des Vorfalls notwendig ist. - Wenn ja: weitere Bearbeitung mittels Dokumentationsvorlage. - Die Verantwortung für den Ablauf liegt bei der PL (bei Verhinderung und/oder Involvierung der PL bei der KDL). - Planung der Nachbearbeitung mit beteiligtem/r K/J/E.			
Bei Bedarf: Meldung an die KJH, PV-QS, GF-SQIF, KriKom	KDL	PL, MA, K/J/E	
Überprüfung - Umsetzung geplanter Schritte. - Überprüfung der Umsetzung.	PL	MA	Akt/Laufwerk K

Wenn Grenzüberschreitungen durch ihre Intensität oder Häufigkeit zumutbare Grenzen überschreiten, entscheiden KDL und GL über eine Meldung an KJH, PV-QS, GF-SQIF und KriKom⁹. Hierbei wird das Formular „Dokumentation von Grenzüberschreitungen“ (Vgl. Anhang 6.2) verwendet.

In allen SOS-Kinderdorf-Angeboten hat bei jeder **freiheitsbeschränkenden/ freiheitseinschränkenden Maßnahme** eine unverzügliche Meldung an die zuständige Bewohnervertretung zu erfolgen. Zusätzlich hat bei jeder freiheitsbeschränkenden/freiheitseinschränkenden Maßnahme eine Vorfallsmeldung an die zuständige KJH zu erfolgen. Gibt die zuständige Bewohnervertretung bekannt, ein Gerichtsverfahren zur Überprüfung einer solchen Maßnahme einzuleiten, erfolgt eine unverzügliche Information an Helpdesk Shared Service Center – Rechtsberatung.

Durchführung	Verantwortung	Beteiligte	Dokumentation
- Meldung an Bewohnervertretung, KJH bei freiheitsbeschränkenden/freiheitseinschränkenden Maßnahme - Bei Bedarf Info an Rechtsberatung	KDL	PL, MA	Dokumentationsvorlage 6.2

4.2 Bei Kindeswohlgefährdungen

In § 37 B-KJHG sind die „Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ wie folgt geregelt:

- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht,
 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen,
 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung,
 4. Privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. Kranken- und Kuranstalten,
 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege.
- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen,
 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen,
 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

⁹ Vgl. Anhang: Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Die Entscheidung, ob ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird von KDL und PL getroffen, GL wird informiert. Eine Meldung muss erfolgen:

- Bei begründetem Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Quälerei, sexuellem Missbrauch oder anderweitiger Kindeswohlgefährdung.
- Wenn die konkrete Gefährdung nicht anders (z. B. durch eigene fachliche Intervention) verhindert werden konnte.

Die Verantwortung zur Meldung an KJH, PV-QS, GF-SQIF und KriKom (Vgl. Anhang 6.4: Krisenkommunikation bei SOS-Kinderdorf Österreich) **liegt bei der KDL**. Die Meldung orientiert sich am offiziellen Formular der KJH (Vgl. Anhang 6.3).

Im Falle von Verhinderung oder Involvierung der KDL ist die PL für die Entscheidung sowie die Information an die GL zuständig.

Die GF-SQIF informiert den Aufsichtsrat einmal jährlich zu Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Bei Bedarf kann sie eine interne Revision veranlassen, die vom Qualitäts- und Risikomanagement durchgeführt wird.

 SOS KINDERDORF	PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD VERFAHRENSWEGE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	Version: 2.0
		Seite 1 von 15

PÄDAGOGISCHER QUALITÄTSSTANDARD

VERFAHRENSWEGE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

erstellt am:	Dezember 2022	freigegeben am:	Dezember 2022
von:	QRM	von:	PE-SQIF

Jedem Kind ein liebevolles Zuhause

INHALTSVERZEICHNIS

1	Definitionen	3
1.1	Begriffserklärung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Ziel	3
3	Geltungsbereich.....	4
4	Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	4
4.1	Verfahrensweg bei vagem Verdacht.....	4
4.1.1	Vager Verdacht wird wahrgenommen	5
4.1.2	Ansprechen der Betroffenen.....	5
4.1.3	Beobachtung bewerten und dokumentieren.....	5
4.1.4	Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren.....	5
4.2	Verfahrensweg bei konkretem Verdacht.....	6
4.2.1	Konkreter Verdacht wird wahrgenommen	6
4.2.2	Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen.....	6
4.2.3	Führungskraft informieren	6
4.3	Verfahrensweg bei akuter Gefahr	6
4.3.1	Akute Gefahr wird wahrgenommen.....	7
4.3.2	Sofort Betroffenenenschutz herstellen	7
4.3.3	Führungskraft informieren	7
4.4	Verfahrensweg für Führungskräfte	7
4.4.1	Gefährdungseinschätzung.....	7
4.4.2	Betroffenenschutz herstellen	8
4.4.3	Meldepflichten.....	8
4.4.4	Laufendes Fallmonitoring und Abschluss.....	9
4.5	Bedeutung der Dokumentation	9
4.6	Umgang auf Standortebene.....	9
4.7	Umgang auf Ebene der Gesamtorganisation	10
5	Risiken.....	10
6	Anhang	11
6.1	Einverständniserklärung.....	11
6.2	Formular	12
6.3	Fragenkatalog zur Einschätzungshilfe für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
7	Legende	15
	Änderungshistorie	15

1 Definitionen

Als Teil der Kinderschutzrichtlinie von SOS-KD definiert dieser Qualitätsstandard Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der gesetzlichen - und SOS-internen Vorgaben.

1.1 Begriffserklärung

Unter Kindeswohlgefährdung wird verstanden, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung und psychische Gewalt. Auch das Miterleben von Gewalt (z. B. bei Partnerschaftsgewalt) schadet dem Kindeswohl erheblich. Neben aktiv gesetzten schädigenden Handlungen können auch Unterlassungen kindeswohlgefährdend sein.¹

Ein Verdacht besteht, wenn ein begründeter Hinweis auf Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das geltende B-KJHG ist die rechtliche Grundlage dafür, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen vorzugehen ist.

„Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können!“²

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“³

„Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, [...]“⁴

2 Ziel

Um Kinderschutz gewährleisten zu können ist es notwendig, tätig zu werden, sobald **Anhaltspunkte für eine Gefährdung** des Kindeswohls wahrgenommen werden. Dabei geht es sowohl um Prävention als auch um Intervention bei Verdachtsfällen.

Der vorliegende Standard zielt darauf ab:

- Kinder/Jugendliche vor (potentiellem) Schaden (Gewalt, Missbrauch) zu bewahren, bzw. diesen so gering wie möglich zu halten,
- den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Meldepflichten des B-KJHG zu entsprechen,
- für MA und FK größtmögliche Verfahrensklarheit herzustellen und dadurch Handlungssicherheit bei Verdacht oder akuter Gefahr für alle MA zu gewährleisten,
- Präventionsmaßnahmen zu setzen,
- eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation von KIWOGE zu sichern.

¹ Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfad. Wien, 2020, (Entnommen am 17.11.2022)

² Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34

³ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder, Artikel 5 Abs. 1

⁴ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 37 Abs. 1

3 Geltungsbereich

Der vorliegende Qualitätsstandard gilt für alle Mitarbeiter*innen (inklusive Praktikant*innen, Zivildienstler*innen, Auszubildenden) bei SOS-Kinderdorf in sämtlichen Arbeitsbereichen des Kernprozesses *Beratung und Betreuung national (KP1)* sowie für alle ehrenamtlich tätigen Personen.

4 Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ein verbindlicher und strukturierter Verfahrensweg stellt sicher, dass Mitarbeiter*innen sich an eine klare gemeinsame Vorgehensweise halten können und somit Handlungssicherheit bekommen, um bestmögliche Lösungen erzielen zu können.

Die verschiedenen Rollen und Funktionen in der Organisation haben unterschiedliche Blickwinkel auf den Einzelfall und unterschiedliche Verantwortungen wahrzunehmen:

Für MA gilt es:

- Anzeichen von KIWOGE zu erkennen,
- jeden Vorfall zu melden,
- präventiv zu handeln, um Eskalationen vorzubeugen,
- und die definierten Verfahrenswege einzuhalten.

Die Führungskräfte (PL, KDL, GL) haben die Verantwortung für:

- die Sensibilisierung und jährliche Schulung der MA zum Thema Kinderschutz,
- die Einhaltung, Koordinierung und Überwachung der Abläufe,
- das Setzen von (Schutz-)Maßnahmen,
- die Einschätzung eines Verdachtes, gemeinsam mit anderen Führungs- und Fachkräften (Kollegiale Beratung, 4-Augen-Prinzip),
- gegebenenfalls für die interne und externe Meldung des begründeten Verdachtes und
- bei drohender Medienrelevanz, Mechanismen der KriKom in Gang zu setzen.

Wenn Führungskräfte verhindert oder selbst involviert sind, ist umgehend die nächst höhere Ebene einzubeziehen.

4.1 Verfahrensweg bei vagem Verdacht

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem unsicheren Bauchgefühl. Die Zeichen sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen unter Umständen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.⁵

In einem solchen Fall gehört es zum professionellen Handeln, diesem Bauchgefühl oder Verdacht nachzugehen und die Situation zu reflektieren:

1. Vager Verdacht wird wahrgenommen (unsicheres Bauchgefühl)
2. Ansprechen der Betroffenen
3. Beobachtung bewerten und dokumentieren
4. Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren

⁵ Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien, 2020, S. 9

4.1.1 Vager Verdacht wird wahrgenommen

- Achte in entsprechenden Situationen bewusst darauf, inwieweit sich dein Bauchgefühl, der Verdacht verdichtet oder auflöst.
- Bleibe im Kontakt mit den beteiligten Personen.
- Signalisiere dem Kind/Jugendlichen gegenüber Gesprächsbereitschaft, äußere aber nicht voreilig deine Vermutung.
- Stärke die Eigeninitiative des Kindes. Unter Umständen ist es hilfreich, allgemein über Rechte, Pflichten und Verantwortung zu sprechen.
- Wenn dir das mutmaßliche Opfer etwas anvertraut, mache transparent, dass das Besprochene nicht geheim gehalten werden kann und du – möglichst mit Einverständnis des Opfers – gegebenenfalls die Führungskräfte informierst und um Unterstützung bittest.

4.1.2 Ansprechen der Betroffenen

- Sprich einzelne Verhaltensweisen, die dir problematisch erscheinen oder die du nicht gut einordnen kannst, der handelnden Person gegenüber an. Versuche dabei weitere Informationen einzuholen und konfrontiere den anderen nicht mit Vorwürfen oder Verdächtigungen. Sei auch für alternative Erklärungen des Verhaltens offen.
- Signalisiere, dass SOS-Kinderdorf eine klare Haltung zu Grenzüberschreitungen hat und Kolleg*innen sich selbstverständlich gegenseitig bei der Veränderung von missverständlichen Verhaltensweisen unterstützen.

4.1.3 Beobachtung bewerten und dokumentieren

- Interpretiere deine Vermutung nicht vorschnell als Kindeswohlgefährdung. Bedenke auch andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten.
- Nutze einen kollegialen Austausch mit einer*m Kolleg*in oder bei Bedarf auch externen Fachkraft (z. B. Supervisor*in), um dir darüber klar zu werden, ob der Verdacht vage oder konkret ist. Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln und zu dokumentieren, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden.
- Dokumentiere alle Verdachtsmomente und Beobachtungen und versuche dabei zu prüfen, ob es sich um „vage“ oder „konkrete“ Hinweise handelt. Halte neben dem Datum und der Situation auch unklare Verletzungen und die Anwesenheit anderer Personen fest. (siehe auch Kapitel 4.5)
- Halte das Gehörte und das Beobachtete von Anfang an zeitnah und konkret schriftlich fest.
- Beschreibe den Sachverhalt möglichst objektiv und vermische ihn nicht mit Interpretationen.
- Achte auf Datenschutz und Vertraulichkeit.

4.1.4 Verantwortlich handeln – Führungskraft informieren

Wenn dein Gefühl/Verdacht entkräftet wurde:

- Informiere, sofern andere von deinem Verdacht Kenntnis erlangt haben, diese über die Entkräftung.
- Weise darauf hin, dass auch weiterhin auf die Vertraulichkeit geachtet werden muss.

Wenn dein Gefühl/Verdacht nicht entkräftet werden konnte:

- Informiere deine Führungskraft, auch wenn der Verdacht weiterhin vage ist. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.
- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg*innen der Qualitätsentwicklung.

4.2 Verfahrensweg bei konkretem Verdacht

Ein konkreter Verdacht geht über eine Vermutung hinaus und kann sich auch aus einer akuten Gefahr ergeben. Es liegen eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...) vor und diese Anhaltspunkte beziehen sich auf ein konkretes, namentlich bekannte*s*r Kind/Jugendliche*r.

1. Konkreter Verdacht wird wahrgenommen
2. Erste Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen
3. Führungskraft informieren

4.2.1 Konkreter Verdacht wird wahrgenommen

Konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes oder der*s Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein*e Kind/Jugendliche*r erlebt und von wem diese Belastung ausgeht.

4.2.2 Gefährdungseinschätzung und Betroffenenenschutz herstellen

Es obliegt deiner Entscheidung, ob vor einer etwaigen Gefährdungseinschätzung bzw. Klärung Maßnahmen zum Schutz der*des Betroffenen einzuleiten sind (siehe Formular Kapitel 6.3).

- Nimm eine erste Schutzabklärung vor, indem du dir Fragen zur aktuellen Sicherheit des Opfers, zu eventuellen Kontaktaufnahmen zwischen vermuteter*m Täter*in und Opfer oder möglichen weiteren Begegnungssituation(en) beantwortest.
- Setze die deines Erachtens notwendigen Ableitungen daraus um. Diese müssen zeitlich nur so lange reichen, bis du die Führungskraft informiert hast.
- Hole dir, wenn notwendig und/oder hilfreich, Unterstützung. Dokumentiere die Geschehnisse so genau wie möglich (siehe Kapitel 4.5).

4.2.3 Führungskraft informieren

Der*die Mitarbeiter*in informiert die nächsthöhere Führungskraft, wenn nötig auch am Wochenende/nachts. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.

- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg*innen der Qualitätsentwicklung.

4.3 Verfahrensweg bei akuter Gefahr

Akute Gefahr ist gegeben, wenn ein*e Situation/Verhalten, die ein*e*n Kind/Jugendliche*n gefährdet, unmittelbar (augenblicklich) stattfindet. In diesem Fall hat der sofortige Schutz der*s Betroffenen oberste Priorität.

1. Akute Gefahr wird wahrgenommen
2. Sofort Betroffenenenschutz herstellen
3. Führungskraft informieren

4.3.1 Akute Gefahr wird wahrgenommen

Wenn akutes gefährdendes Verhalten unmittelbar beobachtet oder es einem berichtet wird (z. B. Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung), muss unverzüglich für den Schutz des mutmaßlichen Opfers und gegebenenfalls Beteiligten gesorgt werden.

4.3.2 Sofort Betroffenenenschutz herstellen

- Bleibe besonnen und vermittele dem mutmaßlichen Opfer Sicherheit.
- Trenne das mutmaßliche Opfer vom mutmaßlichen Täter.
- Lasse dabei das mutmaßliche Opfer in seinem gewohnten Umfeld.
- Lasse das mutmaßliche Opfer in der Situation nicht allein.
- Suche, wenn nötig und möglich, Unterstützung.
- Signalisiere Gesprächsbereitschaft, bedränge aber niemanden.
- Dokumentiere die Geschehnisse so genau wie möglich (siehe Kapitel 4.5).
- Verschaffe dir einen Überblick und sichere gegebenenfalls Beweismittel.

4.3.3 Führungskraft informieren

Der*die Mitarbeiter*in informiert die nächsthöhere Führungskraft, wenn nötig auch am Wochenende/nachts. Die Führungskraft übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.

- Sollte eine Führungskraft involviert sein, geht die Information an die nächsthöhere Führungsebene oder an die Kolleg*innen der Qualitätsentwicklung.

4.4 Verfahrensweg für Führungskräfte

Sobald die Führungskraft über einen (vagen) Verdacht oder eine Gefährdung in Kenntnis gesetzt worden ist, übernimmt diese die Verantwortung für den weiteren Ablauf und die Bearbeitung. Dies inkludiert auch den Schutz aller Beteiligten, insbesondere des vermeintlichen Opfers.

Für den hier beschriebenen Verfahrensweg gilt als zeitlicher Richtwert eine Abhandlung der Punkte 1-3 innerhalb von 48 Stunden.

1. Gefährdungseinschätzung
2. Betroffenenenschutz herstellen
3. Mitteilungspflichten
4. Laufendes Fallmonitoring und Abschluss

4.4.1 Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Zusammenwirken von Führungs- und Fachkräften. (Kollegiale Beratung). Die Führungskraft legt fest, welche Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung/Klärung des Sachverhalts nötig sind. Dabei berücksichtigt sie, wer etwas zur Aufklärung beitragen kann (ev. externe Fachstellen).

- Der Schutz der Betroffenen muss sichergestellt werden.
- Die Betroffenen sind nach Möglichkeit einzubeziehen, das Gespräch ist achtsam vorzubereiten.
- Die Leitungskraft entscheidet, ob und wie sorgeberechtigte Personen bereits bei der Sachverhaltsklärung einbezogen werden müssen.
- Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist der Einbezug einer externen Fachstelle (z. B. Beratungsstellen für Opfer und Täter*innen) verpflichtend.
- Falls die Situation als Krisenfall (laut KriKom) anzusehen ist, ist auch das Konzept zur Krisenkommunikation zu beachten.
- Geht die Gefährdung von einer*m Mitarbeiter*in aus, sind dienstrechtliche Maßnahmen zu setzen. Hier sind die Vorgaben des StrPM zu beachten.
- Zeitnahe Dokumentation aller Handlungsschritte (siehe Kapitel 4.7).

Wenn bei der Gefährdungseinschätzung eines (vagen) Verdachtes sich keine (eindeutige) Gefährdung feststellen lässt:

- Wenn der Verdacht vage bleibt: laufende Beobachtung der Situation, Sammeln von weiteren Informationen, laufende Dokumentation, bei Bedarf präventive Schutzmaßnahmen im Hintergrund treffen
- Wenn sich im Verlaufe einer Bearbeitung eines (vagen) Verdachtes herausstellt, dass eine Gefährdung zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte, bedarf es abschließender Bearbeitungsschritte: Maßnahmen zur Rehabilitation und bei Bedarf Maßnahmen zur Aufarbeitung und Prävention

4.4.2 Betroffenenenschutz herstellen

Die Leitungskraft ist verantwortlich dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem Wohl der oder des Schutzbefohlenen widersprechendes oder gefährdendes Verhalten abzustellen.

- Immer gilt: Bei allen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen an erster Stelle.
- Die Wünsche und Bedürfnisse des Opfers sind zu berücksichtigen.
- Das Opfer sollte in seinem vertrauten Umfeld verbleiben können.
- Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist zu beachten. Sie sollten keine vermeidbaren Belastungen für Opfer als auch potenzielle minderjährige Täter*innen beinhalten.
- Vor einer eventuellen Strafanzeige gegen die Täterin oder den Täter ist das Opfer zu beraten und abzuschätzen, ob es den Belastungen eines Strafverfahrens gewachsen ist.
- Sofern andere Institutionen/Fachstellen (z. B. Gerichte/Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen/Psychiatrie, Beratungsstellen für das Opfer, Beratungsstellen für Täterinnen bzw. Täter, Fortbildung und Supervision) zur Gefahrenabwehr oder Bewältigung der Situation hilfreich sind, sollen sie in Anspruch genommen werden.

4.4.3 Meldepflichten

Die Führungskraft entscheidet nach eingehender Beratung mit den Führungs- & Fachkräften (Kollegiale Beratung, 4-Augen-Prinzip), ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wie diese (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Folgen) einzuschätzen ist bzw. zu melden ist.

Die Kinderdorflleitung ist über den Verdachtsfall und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren und ist verantwortlich für die Durchführung der Meldepflicht.

Eine Meldung muss erfolgen:

- Bei begründetem Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Quälerei, sexuellem Missbrauch oder anderweitiger Kindeswohlgefährdung (siehe Kinderschutzrichtlinie) und wenn die konkrete Gefährdung nicht anders (z. B. durch eigene fachliche Intervention) verhindert werden konnte.

Es ist zu melden an: KJH, GL, PV-QS, PE-SQIF

Die Dokumentation erfolgt im Formular Kapitel 6.2.

Die Ablage des Formulars hat auf einem für alle Beteiligten zugänglichen SOS-Kinderdorf-internen sicheren Laufwerk zu erfolgen.

Es ist zu überprüfen ob weitere externe Meldepflichten bestehen (z. B. Bewohnervertretung).

4.4.4 Laufendes Fallmonitoring und Abschluss

- Es findet eine laufende Planung und Umsetzung des weiteren Vorgehens statt. Dabei ist die Wirkung der Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Alle Entscheidungsschritte und die dazugehörige Kommunikation sind zu dokumentieren.
- Ein Team (Führungs- und Fachkräfte) zur weiteren Bearbeitung kann installiert werden.
- Zum Abschluss eines Vorfalls ist auf die Vollständigkeit der Dokumentation zu achten.

4.5 Bedeutung der Dokumentation

Die zeitnahe (innerhalb von 48 h) und exakte Dokumentation aller Schritte und Erkenntnisse ist bei der Bewältigung von kritischen Situationen absolut notwendig. Sie hilft dem/der Protokollierenden, die eigenen Gedanken und Empfindungen zu sortieren und verhindert, dass wichtige Details und die zeitliche Einordnung der Ereignisse vergessen werden. Zudem werden die Informationen allen an der Bearbeitung Beteiligten gleichermaßen zugänglich gemacht und auf einem SOS-Kinderdorf-internen sicheren Laufwerk gespeichert. Falls eine Anzeige oder arbeitsrechtliche Konsequenzen notwendig sind, sind zeitnahe Dokumentationen ein wichtiger Beleg.

- Halte Gehörtes und Beobachtetes von Anfang an zeitnah und nachvollziehbar schriftlich fest.
- Trenne klar zwischen Beobachtung und Interpretation.
- WAS ist WANN, WO vorgefallen?
- WER war beteiligt?
- WANN wurde WER, WIE informiert?
- WER hat WAS, WANN entschieden?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Welche Vorinformationen sind bedeutsam?
- Versehe jedes Dokument mit Datum und Namen

4.6 Umgang auf Standortebene

Die Führungskraft initiiert regelmäßig eine fachliche und reflexive Auseinandersetzung mit kindeswohlgefährdenden Verhaltensweisen, Inhalten und Strukturen – beispielsweise durch „kollegiale Beratungen“, interne Fachtage, Workshops, Überarbeitung von Schutzkonzepten etc.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Mitarbeitende kontinuierlich zu schulen und weiterzubilden, sodass sie ihre Aufgaben als Professionist*innen des Wohls der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen erfüllen und dieser Verantwortung gerecht werden können.
- Zuständigkeiten, Dienstwege und Dokumentationsmethoden zu klären sowie gegebenenfalls weiter zu entwickeln, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Die gemeinsame Aufarbeitung eines Vorfalls kann für alle Beteiligten hilfreich sein und bildet die Grundlage für den darauf aufbauenden Lernprozess. Zukünftigen ähnlichen Situationen soll somit anhand neuer Strategien/Maßnahmen vorgebeugt werden.

4.7 Umgang auf Ebene der Gesamtorganisation

Kindeswohlgefährdungen und „medienwirksame“ Krisen bilden ein Risiko für die gesamte Organisation, weil ihr Auftreten und ihre Folgen sowohl für die unmittelbar Betroffenen als auch für SOS-Kinderdorf insgesamt materielle und/oder immaterielle Auswirkungen unterschiedlichen Ausmaßes haben können.

Folgende Sicherungsinstrumente sind vorhanden:

- Die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat kann eine Revision in Auftrag geben. Die Revision wird durchgeführt, um Klarheit über Hintergründe, Entwicklungsgeschichte und Ablauf der konkreten Ereignisse bei mutmaßlichen Verstößen mit Unternehmensrisiko gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen unternehmensinterne Richtlinien von SOS-Kinderdorf herzustellen.
- Dem Aufsichtsrat werden jährlich, im Rahmen des Reporting der Risikolage, die gesammelten Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen durch die PV-QS präsentiert. Die Geschäftsführung hat die Möglichkeit Ableitungen für die Gesamtorganisation zu setzen.

5 Risiken

- Kinder/Jugendliche werden nicht gehört.
- Mitarbeiter*innen/Führungskraft fühlen sich nicht handlungsfähig bei Verdacht auf Verstößen gegen Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdungen.
- Führungskräfte kennen die gesetzlichen und internen Vorgaben nicht.
- Meldepflichten werden nicht eingehalten.
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird verdrängt oder bagatellisiert.
- Mitarbeiter*innen werden nicht geschult bzw. bilden sich nicht laufend weiter.
- Dokumentation wird nicht entsprechend den Vorgaben geführt.

6 Anhang

	6.1 Einverständniserklärung zur Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsstandards Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
---	---

Standort/Angebot:	
Name der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers:	
Der Qualitätsstandard Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wurde mir zur Kenntnis gebracht und mit mir besprochen. Ich verpflichte mich zur Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsstandards.	
..... Ort, Datum	 Unterschrift Arbeitnehmer*in

	6.2 Formular Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
---	--

Allgemeine Informationen

Angebot, Ort und Zeit	Standort	
	Angebot	
	Datum (Uhrzeit)	
Kontaktperson für Nachfragen	Name	
	Funktion	
	E-Mail	
	Handynummer	
Betroffene bzw. beteiligte Personen	Kinder/Jugendliche Name(n)	
	Alter	
	Obsorgeträger Kontaktdaten	
	Mitarbeiter*innen Name(n)	
	Funktion	
	Weitere Personen Name(n)	
	Alter Kontaktdaten	
Kurze Beschreibung der Situation (+ Verweis auf detaillierte Dokumentation)		
Verständigte Einsatzkräfte	Feuerwehr ☐ Polizei ☐ Rettung ☐ Kriseninterventionsteam ☐ Amtsärzt*in Wer: / Wie: / Wann:	
HKS informiert:	Ja ☐ Nein ☐ Wer: / Wie: / Wann:	
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung	☐
	Gewalt/Misshandlung	☐
	Sexuelle Gewalt	☐
	Sonstige Kindeswohlgefährdung	☐
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	Eigene Beobachtung	☐
	Aussagen Betroffener	☐
	Aussagen Dritter	☐
Was ist der Anlass für die Mitteilung?		
Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?		
Was sagt das Kind bzw. die*der Jugendliche dazu?		
Was sagen die Eltern/Obsoorgeberechtigten dazu?		
Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?		
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes bzw. der*des Jugendlichen (sofern dieser von oben genannter Adresse abweicht):		

Zusätzliche Informationen	
Bezug zum*r Kind/Jugendlichen bzw. den Elternteilen (Lehrer*in, behandelnde/r Ärzt*in, Psychotherapeut*in, Nachbar*in, Verwandte, ...)	
☐ Gemeldet an KDL von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Gemeldet an KJH von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Gemeldet an Grundversorgung von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Gemeldet an PV-QS von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Gemeldet an GL von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Gemeldet an PE-SQIF von xx yy am xx.xx.yyyy	
KriKom wurde aktiviert (bitte ankreuzen)	☐ Ja von xx yy am xx.xx.yyyy ☐ Nein

Gesetzte Maßnahmen

☐ Gespräch mit betroffenem*r K/J und einem nicht beteiligten Erwachsenen	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Sichtweise des*r Kindes/Jugendlichen hören
	Datum oder Zeitraum	
☐ Befragung von K/J aus der Gruppe/im Umfeld	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	
☐ Gemeinsame Reflexion im Team	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	
☐ Gemeinsame Reflexion der geplanten Maßnahmen mit PL, KDL + STO-externer Person	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Gemeinsame Reflexion der geplanten Maßnahmen
	Datum oder Zeitraum	
☐ Schriftliche Nachfrage bei KJH	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	Gesetzte Maßnahmen werden schriftlich mitgeteilt, damit hat KJH hat die Möglichkeit zusätzliche Schritte einzuleiten.
	Datum oder Zeitraum	
☐ Weitere Maßnahme	Beschreibung	
	Beteiligte	
	Ziel/Begründung	
	Datum oder Zeitraum	

Abschluss

Kommentar der GL:	
Relevanter E-Mail-Verkehr:	
Anhänge:	

BERICHT ABGESCHLOSSEN:

am: von (PL):

Name (KDL):

6.3 Fragenkatalog zur Einschätzungshilfe für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sowohl K/J als auch MA sollen Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen sowie ansprechen. Inakzeptable Verhaltensweisen dürfen nicht übersehen, verleugnet, vertuscht oder bagatellisiert werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Wahrnehmungen im Einzelfall differenziert eingeschätzt und bewertet werden. Hilfreich können in einer Verdachtsituation zum Beispiel folgende Fragen sein:

Fragen zur Handlung, die bewertet werden soll

- Hat die Handlung unmittelbare negative Auswirkungen auf die Betroffene bzw. den Betroffenen (z. B. körperliche, sexualisierte Gewalt)?
- Ist die Handlung dem Alter und Entwicklungsstand der*des K/J angemessen?
- Ist die Handlung der Beziehung angemessen?
- Ist die Handlung „ein Geheimnis“ zwischen K/J und Handelndem?
- Welche Häufigkeit und Dauer kann vermutet werden?
- Entspricht die Handlung den gemeinsam vereinbarten Regeln und einem nachvollziehbaren Begründungszusammenhang?

Fragen zum Blickwinkel der*des betroffenen K/J

- Wie nimmt die oder der Betroffene die Handlung wahr?
- Welche Wirkung hat die Handlung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen?
- Fragen zur sozialen oder gesetzlichen Einordnung
- Würde man die zu prüfende Handlung gegenüber sich selber oder gegenüber dem eigenen Kind für angemessen halten?
- Widerspricht die zu prüfende Handlung (z. B. herabwürdigende Äußerungen, körperliche Züchtigung, Freiheitsentziehung) gesetzlichen Vorschriften?

Fragen zu Begleitumständen

- Stand die zu prüfende Handlung in Zusammenhang mit einer nicht vorhersehbaren und anders nicht abwendbaren Gefahrensituation?
- Fand die zu prüfende Handlung in einer bereits anderweitig belastenden Situation (z. B. Unterbesetzung, Häufung von Stressoren, unerfahrene Mitarbeitende) statt?
- Findet die zu prüfende Handlung nur in bestimmten (eigens dafür hergestellten) Situationen statt?

Fragen zur handelnden Person

- In welchem Ausmaß kann die handelnde Person Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen?
- Welche Motivation wird hinter dem zu prüfenden Verhalten vermutet?

Die differenzierte Bewertung schließt mit der Einschätzung, ob das Verhalten fachlich angemessen und ob es gesetzlich legal ist. Ein verantwortungsvoller Umgang mit einem Verdacht beinhaltet auch das Wissen darum, dass dieser sich als unbegründet erweisen kann. So schützt die frühe und angemessene Reflexion und Prüfung eines Verdachts auch davor, dass es zu unberechtigten Vorbehalten und Gerüchten kommt.

7 Legende

B-KJHG	Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz
GL	Geschäftsleitung
HKS	Herkunftssystem
J	Jugendliche*r
K	Kind*er
KDL	Kinderdorfleitung
KIWOGE	Kindeswohlgefährdung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KP	Kernprozess
KriKom	Krisenkommunikation
MA	Mitarbeiter*in
PE-SQIF	Prozesseignerin Strategisches Personalmanagement, Qualitäts- und Risikomanagement, interne Kommunikation, Föderation
PL	Pädagogische Leitung
PV-QS	Prozessverantwortliche*r Qualitätssicherung inkl. MYQE in den Regionen leisten
QRM	Qualitäts- und Risikomanagement
SOS-KD	SOS-Kinderdorf
STO	Standort
StrPM	Strategisches Personalmanagement

Änderungshistorie

Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter*in	freigegeben von
Nov. 2022	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung des Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit KP1	Michael Knöbel	PE-SQIF

VERHALTENSKODEX



SOS-Kinderdorf ist ein privates, weltweites, konfessionell und parteipolitisch unabhängiges Sozialwerk für Kinder und Jugendliche.

Der vorliegende Verhaltenskodex orientiert sich am Leitbild, den 4 Säulen, den Führungsgrundsätzen sowie den strategischen Zielen von SOS-Kinderdorf. Er ist von allen MitarbeiterInnen einzuhalten. Der gute Ruf und die Zukunft von SOS-Kinderdorf hängen von jeder/m Einzelnen ab:

Unsere Vision	Jedem Kind ein liebevolles Zuhause
Unsere Missionen	• Wir helfen Kindern und Jugendlichen in Not. • Wir ermöglichen jedem Kind bzw. Jugendlichen eine einzigartige Zukunft. • Wir hören Kindern und Jugendlichen zu und kennen ihre Bedürfnisse. • Wir ergreifen Partei für Kinder und Jugendliche.
4 Säulen	• Beziehung • Beteiligung • Professionalität • Herkunftssystem
Unsere Führungsgrundsätze	BETEILIGUNG Wir pflegen den Dialog. MUT Wir tragen Konflikte konstruktiv aus. VERANTWORTUNG Wir gehen mit Ressourcen verantwortungsvoll um. VERTRAUEN Wir vertrauen in die Fähigkeiten unserer MitarbeiterInnen. BEGEISTERUNG Wir agieren auf allen Ebenen professionell.

SOS-Kinderdorf Österreich hat diesen Verhaltenskodex in Anlehnung an den Code of Conduct von SOS-Kinderdorf International entwickelt, um für das ethische und professionelle Verhalten aller MitarbeiterInnen und aller mit der Organisation verbundenen Personen den höchstmöglichen Standard zu bewahren und zu fördern. Dies geschieht im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Grundrechten. Primäres Ziel des Kodex ist es, Bewusstsein für angemessenes Verhalten zu fördern. Außerdem soll dieses Dokument unsere MitarbeiterInnen und alle mit der Organisation verbundenen Personen vor falschen Anschuldigungen bezüglich unangemessenem Verhalten gegenüber unseren Kindern schützen.

Der Kodex versteht sich als Ergänzung zu den bereits bestehenden allgemeinen Verpflichtungen für SOS-Kinderdorf-MitarbeiterInnen, die im Arbeitsvertrag, in geltenden Betriebsvereinbarungen, Standards und Leitfäden dargelegt sind.

MitarbeiterInnen, die andere führen, sind in besonderer Weise dafür verantwortlich, dass der Verhaltenskodex bei allem was wir tun in der analogen und digitalen Welt - beachtet wird. Sie haben eine Vorbildfunktion und müssen sicherstellen, dass die MitarbeiterInnen über die Anforderungen des Verhaltenskodex informiert sind und diese verstehen.

Innsbruck, Juni 2019

Elisabeth Hauser, Geschäftsführerin

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Gewährleistung eines respektvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens
- II. Professionelles Verhalten gegenüber Kindern
- III. Professionelles Verhalten in Bezug auf andere Arbeitsbereiche
- IV. Konsequenzen einer Verletzung des Verhaltenskodex
- V. Inkrafttreten

I GEWÄHRLEISTUNG EINES RESPEKTvollen UND VERANTWORTUNGSBEWUSSTEN VERHALTENS

- 1.1 Jede/r MitarbeiterIn von SOS-Kinderdorf und/oder als SOS-Kinderdorf verbundene Person im Arbeits- und Privatleben ist ein/e VertreterIn der SOS-Kinderdorf-Organisation. Die Einstellungen und das Verhalten haben maßgeblichen Einfluss auf die Kinder, Jugendlichen, deren Herkunftssystem und MitarbeiterInnen der SOS-Kinderdorf-Programme sowie auf das Ansehen der Organisation.
- 1.2 Es ist selbstverständlich, dass sämtliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eingehalten werden, in deren Geltungsbereich die natürliche Person oder das SOS-Kinderdorf fallen.
- 1.3 Jedem/r MitarbeiterIn wird mit Respekt begegnet.
- 1.4 Die Auswahl von MitarbeiterInnen erfolgt aufgrund der Qualifikation der vorgesehenen Tätigkeit, unabhängig von Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung und gesundheitlicher Situation.
- 1.5 Die MitarbeiterInnen verpflichten sich, ihr Verhalten nach den oben beschriebenen grundlegenden Werten der Organisation auszurichten.

II PROFESSIONELLES VERHALTEN GEGENÜBER KINDERN

Förderung des Wohlergehens und der Entwicklung der Kinder

- 2.1 Die MitarbeiterInnen tragen allgemein Sorge für die Situation von Kindern und bemühen sich, ihr Wohlergehen zu fördern und dazu beizutragen, dass jedes Kind sein volles Potential entfalten kann.
- 2.2 Die MitarbeiterInnen tragen zur Schaffung eines liebevollen und fürsorglichen Umfeldes für Kinder bei. Sie begegnen Kindern mit Respekt, Gerechtigkeitsinn und Verständnis und stehen ihnen mit moralischer Unterstützung und angemessenen Anleitungen zur Seite.
- 2.3 Die MitarbeiterInnen nehmen gegenüber Kindern eine Vorbildrolle ein und verpflichten sich zu respektvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten. Augenmerk gilt der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Kinder.

Kinderschutz – Kinder vor Gewalt schützen

- 2.4 Die MitarbeiterInnen zeigen eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie wahren deren Rechte und minimieren das Risiko von Gewalt und Missbrauch.
- 2.5 Die MitarbeiterInnen achten beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern, insbesondere gehen sie auch mit persönlichen Daten sorgsam um und fordern dies auch von Dritten ein, die Informationen über Kinder durch SOS-Kinderdorf erhalten.

2.6 Die MitarbeiterInnen unterlassen jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung.

Dies bedeutet, dass sie niemals

- die durch die Position oder das Amt verliehene Macht oder den Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauchen.
- Kinder schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen vergehen; erzieherische Maßnahmen üben sie gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführen oder es pornographischem Material aussetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutzen.
- eine Beziehung zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnten.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulden oder unterstützen.

2.7 Alle Informationen bezüglich eines tatsächlichen und jeder Verdacht bezüglich eines eventuellen Kindesmissbrauchs, einer Kindesmisshandlung oder eines anderen Verstoßes gegen das Kindeswohl entsprechend dem Standard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen werden gemeldet. Es liegt in der Verantwortung von SOS-Kinderdorf, sicherzustellen, dass Bedenken, die im guten Glauben geäußert werden, keine negativen Folgen haben. Dafür garantieren wir ein faires Prüfverfahren. Wer seiner Meldepflicht nachkommt, wird keine negativen Nachwirkungen erleben, auch wenn sich die Anschuldigungen als falsch erweisen. MitarbeiterInnen, die bewusst falsche oder bössartige Anschuldigungen aussprechen, müssen mit disziplinären Maßnahmen rechnen.

2.8 Die Ausübung der Tätigkeit unter Einfluss toxischer Substanzen wie Alkohol oder anderer Substanzen, die die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, zieht arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen mit sich.

III PROFESSIONELLES VERHALTEN IN BEZUG AUF ANDERE ARBEITSBEREICHE

Verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Positionen

3.1 Der/die MitarbeiterIn nutzt seine/ihre Position im Umgang mit Regierungsmitgliedern, SpenderInnen, SponsorInnen, LieferantInnen und anderen mit der Organisation verbundenen Personen nur zum Zweck der Organisation.

3.2 Es ist nicht gestattet, im Namen von SOS-Kinderdorf Geschäftsbeziehungen mit Verwandten, Freunden oder anderen persönlichen Kontaktpersonen einzugehen, um für SOS-Kinderdorf Waren oder Dienstleistungen zu besorgen.

3.3 Bei Anstellungen oder Beauftragungen von nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern, Geschwistern, Eltern etc.) im direkten oder auch nur im mittelbaren Verhältnis ist der/die direkte Vorgesetzte und in weiterem die Geschäftsführung einzubinden – im weiteren Umfeld nur im Zuge eines transparenten Recruiting Prozesses mittels des 4 Augen-Prinzips.

3.4 Die MitarbeiterInnen nehmen keine Bestechungsgelder oder Geschenke an, die auf Grund der Anstellung bei SOS-Kinderdorf oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu SOS-Kinderdorf bzw. einer mit SOS-Kinderdorf verbundenen Person angeboten werden.

3.5 Beschaffungen sind stets fair, transparent und offen zu gestalten. Die jeweiligen für die Beschaffung Verantwortlichen legen die zu verantwortende Summe für ihren Bereich nachvollziehbar fest.

3.6 Alle für uns tätigen DienstleisterInnen (SupervisorInnen, TrainerInnen, Bau etc.) werden nach drei Jahren Tätigkeit evaluiert. Eine neue Ausschreibung kann die Folge sein.

Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

3.7 Die MitarbeiterInnen nutzen die ihnen zugeteilten Ressourcen auf transparente und nachhaltige Art und Weise und halten sich dabei an die bestehenden Kontrollmechanismen (IKS) und Betriebsvereinbarungen.

3.8 Die MitarbeiterInnen sind die wichtigste Ressource der SOS-Kinderdorf-Organisation. Sie gehen kein unnötiges Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit oder die Gesundheit und Sicherheit der KollegInnen ein.

3.9 Die MitarbeiterInnen nutzen alle Dienstmittel (Auto, Handy, Computer etc.) verantwortungsbewusst laut der geltenden Betriebsvereinbarung (*IT Security Guideline*).

Verantwortungsvoller Umgang mit Informationen

3.10 Die MitarbeiterInnen verpflichten sich, über alle ihnen während ihrer Tätigkeit erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere über Daten von in Betreuung übernommenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie nicht allgemein bekannten betrieblichen und geschäftlichen Vorgängen sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen MitarbeiterInnen, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis gemäß § 6 DSGVO). Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus strikt einzuhalten (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz laut Arbeitsvertrag).

3.11 Zur Geheimhaltung und zum Schutz personenbezogener Daten generell gelten für alle MitarbeiterInnen die in den Datenschutzrichtlinien festgelegten DSGVO konformen Leitlinien (compliance Richtlinie).

IV KONSEQUENZEN EINER VERLETZUNG DES VERHALTENSKODEX

4.1 Wenn ein/e MitarbeiterIn einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, muss er/sie diesen dem/der Vorgesetzten mitteilen. Betrifft der Verstoß seinen/ihren Vorgesetzten, kann er/sie sich an dessen/deren Vorgesetzten wenden.

4.2 Die Verletzung dieses Verhaltenskodex durch eine/n MitarbeiterIn kann arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie andere rechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

V INKRAFTTRETEN

Der Verhaltenskodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Richtlinien zu befolgen.

NAME IN BLOCKBUCHSTABEN

.....

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift

ANNEX 9

	Unternehmensrichtlinien	Version: 1.0
---	----------------------------------	---------------------

erstellt am:	17.10.2022	freigegeben am:	24.10.2022
von:	Prozess Rechtsberatung	von	Geschäftsführung

Artikel x. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführer*innen (GF) führen die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze sowie der vereinsrechtlichen Grundlagen. Sie nehmen alle wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange wahr.

Artikel I. Geschäftseinteilung

SOS-Kinderdorf ist gegliedert in Kern-, Steuerungs- und Supportprozesse.

Die Kernprozesse leiten sich aus dem Statut § 2 Vereinszweck ab: *SOS-Kinderdorf ist ein überparteiliches, auf privater Initiative beruhendes Sozialwerk zur Betreuung und Begleitung in Not geratener und hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in SOS-Kinderdorf-Familien, familienähnlichen Gemeinschaften und familienstärkenden Angeboten.* **Die Kernprozesse gliedern sich in**

- Programme: Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in Not,
- Bewegung: Eine Bewegung für Menschen schaffen, die unsere Vision unterstützen.

Der Kernprozess Programme gliedert sich in

- Betreuungs- und Beratungsprogramme national,
- Betreuungs- und Beratungsprogramme international.

Der Kernprozess Bewegung gliedert sich in

- Gesellschaft bewegen,
- Private Mittel beschaffen.

Die Steuerungsprozesse leiten sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung § 2, insbesondere aus dem der GO beigelegtem Geschäftsverteilungsplan ab. **Die Steuerungsprozesse gliedern sich in**

- Digitalisierung, Innovation, Markenführung,
- Externe Kommunikation, Public Affairs, wirtschaftliche & rechtliche Steuerung, Beteiligungsmanagement,
- Strategisches Personalmanagement, Qualitäts – und Risikomanagement, interne Kommunikation,
- Kollegial verantwortete Steuerungsprozesse (Strategie entwickeln, Strategie monitoren, Unternehmensrichtlinien festlegen, Organisationsentwicklung gestalten,

Organisationsmodell überprüfen und weiterentwickeln, Vertretungsfunktionen festlegen, Prozessmanagement unterstützen).

Die Supportprozesse werden im Shared Service Center zusammengefasst und leiten sich im Wesentlichen aus den Bedürfnissen der Kern- und Steuerungsprozesse ab.

*Die Geschäftsführung delegiert folgende Verantwortung und Kompetenzen an die Geschäftsleiter*innen (GL) des Kernprozesses Betreuung und Beratung national:*

- a) die Ergebnisverantwortung für Betreuungs- und Beratungsangebote in der jeweiligen Region
- b) die Wahrnehmung aller kaufmännischen Aufgaben für Betreuungs- und Beratungsangebote in der jeweiligen Region
- c) die regionale Umsetzung der strategischen Ziele von SOS-Kinderdorf.

*Die Geschäftsführung delegiert Verantwortung und Kompetenzen an die/den Prozesseigner*in (PE) Shared Service Center hinsichtlich:*

- a) der angebotenen Services durch Shared Service Center (abgebildet in den Erläuterungen der GO Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung)
- b) der Prozessverantwortlichen (PVs) im Shared Service Center.

Die Geschäftsführung delegiert folgende Verantwortung und Kompetenzen an das PE-Gremium des Kernprozesses Bewegung:

- a) die Ergebnisverantwortung für den Kernprozess Bewegung inklusive Umsetzung aller dafür notwendigen Maßnahmen und Aktivitäten
- b) die Umsetzung der strategischen Ziele von SOS-Kinderdorf im Kernprozess Bewegung.

Artikel II. Besondere personalrechtliche Agenden

Die Geschäftsführung betraut die PE und GL mit der Wahrnehmung dieser Agenden. Sämtliche Vereinbarungen betreffend Personal (z. B. Arbeitsverträge, Aus- und Weiterbildungsverträge, Beendigungen/Abänderungen von Arbeitsverhältnissen) werden durch den Steuerungsprozess Strategisches Personalmanagement geregelt.

(1) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

Diese erfolgt auf Arbeitgeberseite nach einem Vier- bzw. Acht-Augen-Prinzip und bedarf der Unterfertigung für MitarbeiterInnen:

- im Kernprozess Betreuung und Beratung national durch zuständigen KDL, PL und beide GL
- in den Steuerungs- und Supportprozessen durch zuständige/n PE und PE Strategisches Personalmanagement bzw. 1 GF (wenn PE Strategisches Personalmanagement gleichzeitig der/die zuständige PE ist)

- im Kernprozess Bewegung durch zuständige/n GF und PE Strategisches Personalmanagement
- im Kernprozess Betreuungs- und Beratungsangebote international durch zuständige/n PE und PE Strategisches Personalmanagement bzw. 1 GF (wenn PE Strategisches Personalmanagement gleichzeitig der/die zuständige PE ist)
- in der Geschäftsführung und in den Stabsstellen durch 1 GF und PE Strategisches Personalmanagement.

(2) Unaufschiebbare Handlungen:

Bei unmittelbarer Bedrohung des Kindeswohles oder einer Verletzung der Vereinsinteressen, ist der/die GF oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die beauftragte Vertreter*in berechtigt, alleine arbeitsrechtliche Handlungen wie Weisungen, Ermahnungen oder Entlassungen auszusprechen. In einem solchen Fall ist die/der zuständige PE bzw. GL der/des betroffenen Arbeitnehmer*in unverzüglich von diesen Handlungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Besondere Personalagenden bei der Bestellung und Abberufung von

(a) Prozesseigner*innen (PE) :

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Auswahl von PE; diese erfolgt nach dem Sechsen-Augen- Prinzip (alle 3 GF; die Zuziehung externer Berater*innen ist möglich). Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch 2 GF (davon ein/eine GF aus dem Steuerungsprozess Strategisches Personalmanagement). Über die Abberufung von PE entscheidet die Geschäftsführung. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch 2 GF (davon ein/eine GF aus dem Steuerungsprozess Strategisches Personalmanagement).

Betreffend PE Strategisches Personalmanagement gilt:

Die Auswahl, die Unterfertigung des Arbeitsvertrages, die Entscheidung über die Abberufung sowie die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch 2 GF, die nicht aus dem Steuerungsprozess Strategisches Personalmanagement sind. Die Zuziehung externer Berater*innen ist möglich.

Für den Kernprozess Bewegung gilt:

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Auswahl des PE-Gremiums; die Auswahl erfolgt in Form einer soziokratischen Wahl (die Zuziehung externer Berater*innen ist möglich). Das aktive Stimmrecht steht den PVs aus dem Kernprozess Bewegung zu (Abstimmungsberechtigung). Das passive Stimmrecht steht den PVs aus dem Kernprozess Bewegung zu (Aufstellung zur Wahl). Das PE- Gremium besteht aus 4 PVs aus dem Kernprozess Bewegung, welche für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Über die Abberufung des PE-Gremiums entscheidet die Geschäftsführung.

(b) Geschäftsleiter*innen (GL):

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Auswahl von GL; diese erfolgt nach dem Sechsen-Augen-Prinzip (alle 3 GF; die Zuziehung externer Berater*innen ist möglich). Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch 2 GF (davon ein/eine GF als PE Strategisches

Personalmanagement). Über die Abberufung von GL entscheidet die Geschäftsführung. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch 2 GF (davon ein/eine GF als PE Strategisches Personalmanagement)

(c) SOS-Kinderdorf-Leiter*innen (SOS-KDL):

Die GL ist verantwortlich für die Auswahl von SOS-KDL; diese erfolgt nach dem Sechs-Augen-Prinzip zusammen mit PE Strategisches Personalmanagement.. Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch zuständige/n GL und PE Strategisches Personalmanagement. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch zuständige/n GL und PE Strategisches Personalmanagement.

(d) Prozessverantwortliche (PV):

Der/die zuständige PE ist verantwortlich für die Auswahl von PV; diese erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip zusammen mit 1 Vertreter*in aus dem Steuerungsprozess Strategisches Personalmanagement. Bei der Auswahl des/der PV Strategisches Personalmanagement durch PE Strategisches Personalmanagement zusammen mit 1 GF. Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch zuständige/n PE und PE Strategisches Personalmanagement bzw. PE Strategisches Personalmanagement und 1 GF. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch zuständige/n PE und PE Strategisches Personalmanagement bzw. PE Strategisches Personalmanagement und 1 GF.

Für den Kernprozess Bewegung gilt:

Der/die zuständige GF ist verantwortlich für die Auswahl von PV; diese erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip (zuständige/r GF und ein/e Vertreter*in aus dem Kreis der PVs des Kernprozesses Bewegung; die Zuziehung externer Berater*innen ist möglich). Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch zuständige/n GF und PE Strategisches Personalmanagement. Über die Abberufung entscheidet die/der zuständige GF zusammen mit PE Strategisches Personalmanagement. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch zuständige/n GF und PE Strategisches Personalmanagement.

(e) Pädagogische Leiter*innen (PL):

Der/die SOS-KDL ist verantwortlich für die Auswahl von PL; diese erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip (der/die zuständige GL ist miteinzubeziehen). Die Unterfertigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch GL und SOS-KDL. Die schriftliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch GL und SOS-KDL.

Artikel III. Strategieteam (die erweiterte Geschäftsführung)

(1) Strategieteam

besteht aus den Geschäftsführer*innen, den Geschäftsleiter*innen des Kernprozesses Betreuung und Beratung national, zwei Vertreter*innen aus dem PE-Gremium des

Kernprozesses Bewegung und den beiden PE Shared Service Center.

(2) Verantwortlichkeit und Aufgaben des Strategieteams

die Verabschiedung von strategischen Zielen und deren Monitoring. Dabei haben die Gesamtinteressen des Unternehmens Vorrang vor den Interessen der einzelnen Geschäftsbereiche.

(3) Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen werden vom einem/r GF einberufen. Ein/e GF legt den Sitzungskalender fest. Das Strategieteam trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens 2x pro Jahr. Die Einladung soll samt Beschlussvorlagen und begleitenden Dokumenten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Ein/e GF leitet die Sitzungen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Strategieteam angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Das Strategieteam ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Der Beschluss zur strategischen Planung hat einstimmig zu erfolgen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.

Artikel IV. Die Prozesseigner*innen (PE)

(1) Die Prozesseigner*innen (PE)

Der/die PE ist leitende/r Angestellte/r und personelle/r Vorgesetzte/r jener PVs, die den überwiegenden Schwerpunkt ihrer Arbeitsleistungen im Prozess des/der PE erbringen. Bei Gleichheit oder Unklarheiten erfolgt die personelle Zuordnung in Abstimmung der betroffenen Prozesseigner*innen zusammen mit dem/der jeweiligen PV. Die beiden PE Shared Service Center sind zudem Mitglieder im Strategieteam.

(2) Verantwortlichkeit und Aufgaben der Prozesseigner*innen (PE)

Der/die PE definiert zusammen mit dem/der jeweiligen PV die Ziele der Prozesse entlang der Steuerungsrahmen. Der/die PE ist verantwortlich für die Erreichung der Bereichsziele sowie für die Freigabe von (geänderten/neuen) Prozessen.

Der/die PE ist an den/die jeweilig zugeordnete/n GF berichtspflichtig im Rahmen der jeweils getroffenen Abmachungen.

Der/die PE ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte im jeweiligen

Prozessbereich, insbesondere für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze und Standards, Personalführung, die Budgeterstellung und Budgetverantwortung.

Der/die PE hat für seinen/ihren Bereich eine Prozessbeschreibung gemäß den Vorgaben des Prozessmanagements inklusive Beschreibung der Rollen im Prozess zu erstellen. Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung des/der PE hat er/sie für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.

Artikel V. Die Geschäftsleitungen

*(1) Die Geschäftsleiter*innen (GL)*

Die GL sind leitende Angestellte, Mitglieder im Strategieteam und Vorgesetzte der/des KDL, QE & Projektkoordinators*in.

*(2) Verantwortlichkeit und Aufgaben der Geschäftsleiter*innen (GL)*

Die GL sind ergebnisverantwortlich für den Kernprozess Beratung & Betreuung national. Dies bedeutet insbesondere die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze, Standards und Strategien, die Programm- und Qualitätsentwicklung, die Personalführung, die Budgeterstellung und Budgetverantwortung des gesamten Kernprozesses. Die Umsetzung der kollegialen Beratung unter den KDL's (Artikel VI. (3)) wird von den GL gemonitort und weiterentwickelt.

Sie haben für ihren Bereich ein Organigramm zu erstellen. Die Aufgaben im Detail werden in der Stellenbeschreibung festgelegt. Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung eines/einer GL hat er/sie für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.

Artikel VI. Die SOS-Kinderdorfleitungen

*(1) Die SOS-Kinderdorfleiter*innen (KDL)*

Der/die KDL ist Führungskraft und Vorgesetzte/r der Arbeitnehmer*innen am jeweiligen Standort. Der Arbeitsort befindet sich am Standort für den der/die KDL zuständig ist.

*(2) Verantwortlichkeit und Aufgaben der SOS-Kinderdorfleiter*innen (KDL)*

Der/die KDL ist verantwortlich für die finanzielle und fachliche Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes und die Umsetzung des genehmigten Budgets. Er/sie leitet und organisiert die Angebote am Standort und führt die Mitarbeiter*innen am Standort.

Die Aufgaben im Detail werden in der Stellenbeschreibung festgelegt. Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung des/der KDL hat er/sie für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.

(3) Kollegiale Beratung mit einer weiteren SOS-Kinderdorf-Leitung

SOS-Kinderdorfleiter*innen sind verpflichtet bei folgenden Entscheidungen frühzeitig (solange noch Handlungsspielraum besteht) kollegiale Beratung mit mind. einer weiteren SOS-Kinderdorf-Leitung einzuholen (4-Augen-Prinzip) und diese zu dokumentieren:

1. Kritische Personalentscheidungen
2. Angebotsschließungen
3. Nachhaltige Nichteinhaltung einer externen oder internen verbindlichen Grundlage (vor Information an die GL)
4. Kooperationskrisen mit Auftraggebern/Ländern
5. Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch MA

Artikel VII. Die Prozessverantwortlichen

(1) Die Prozessverantwortlichen (PV)

Der/die PV ist einem Prozess aus den Kern-, Steuerungs- oder Supportprozessen als Verantwortliche/r zugeordnet. Der/die PV kann (je nach Delegation Board zwischen PV und PE) personelle Ansprechperson jener Prozess-Mitarbeiter*innen sein, die den überwiegenden Schwerpunkt ihrer Arbeitsleistungen im Prozess des/der PV erbringen. Bei Gleichheit oder Unklarheiten erfolgt die personelle Zuordnung in Abstimmung der betroffenen Prozessverantwortlichen mit dem/der jeweiligen Prozess-Mitarbeiter*in.

(2) Verantwortlichkeit und Aufgaben der PV

Der/die PV ist verantwortlich für die Erreichung der Prozessziele, für die Sicherstellung eines reibungslosen Prozessablaufes, für die Definition der Prozessgrenzen und für die Abstimmung mit anderen Prozessen.

Die Aufgaben im Detail sowie mögliche weitere Verantwortlichkeiten können in der Stellen- bzw. Rollenbeschreibung und/oder mittels Delegation Board festgelegt werden. Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung des/der PV hat er/sie für eine ordnungsgemäße Vertretung (sofern möglich) zu sorgen.

Artikel VIII. Vertretung von SOS-Kinderdorf nach außen

(1) Vertretung durch die Zeichnung von 2 Personen oder durch 1 Person

Die Vertretung von SOS-Kinderdorf nach außen erfolgt grundsätzlich durch die Zeichnung von mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder durch zwei hierzu vertretungsbevollmächtigten Personen. Abgesehen davon kann SOS-Kinderdorf nach außen – im Sinne einer Anscheinsvollmacht – vertreten:

- jeder/jede GF in seinem/ihrem jeweiligen Geschäftsbereich,
- jeder/jede GF in Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die für SOS-Kinderdorf von keiner

erheblichen oder keiner außergewöhnlichen Bedeutung sind (=Rechtsgeschäfte des alltäglichen, ordentlichen Geschäftsbetriebs),

- jede/jeder PE, jede/jeder PV, jeder/jede GL, jeder/jede KDL, jeder/jede PL in seinem/ihrem jeweiligen Verantwortlichkeits- und Aufgabenbereich nach Maßgabe der jeweils erteilten Vertretungsvollmacht,
- der/die Mitarbeiter im Rahmen der Abwicklung von Verlassenschaften, in denen SOS-Kinderdorf zum Erben, Miterben oder Legatar eingesetzt wurde, nach Maßgabe der jeweils erteilten Vertretungsvollmacht.

Artikel IX. Risikomanagement

(1) Internes Kontrollsystem (IKS)

Bei der internen Kontrolle handelt es sich um die Gesamtheit aller von der Geschäftsführung angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen

Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen der internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heißt, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Die interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- Erreichung der statutenkonformen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung;
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Compliance);
- Schutz der Betreuten vor Grenzüberschreitungen und Kindeswohlgefährdungen.
- dem Schutz des Vereinsvermögens und der Marke SOS-Kinderdorf;
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten;
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung;
- der zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung;

Das IKS ist für alle leitenden Angestellten, Führungskräfte und Mitarbeiter*innen bindend. Diese Richtlinie wird im Intranet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

(2) IKS-Verhaltenskodex

Der IKS-Verhaltenskodex soll das ethische und professionelle Verhalten aller Mitarbeiter*innen und aller mit der Organisation verbundenen Personen auf dem höchstmöglichen Standard bewahren und fördern.

(a) Pädagogischer Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen

Dieser Standard legt einen für alle Mitarbeiter*innen verbindlichen Orientierungsrahmen für ein fachlich fundiertes und persönlich sensibles Vorgehen in pädagogischen Grenzsituationen fest. Darüber hinaus kann der/die PE Qualitäts- und Risikomanagement für die Nachverfolgung konkreter Fälle den/die zuständige/n PV bevollmächtigen. Referenzrahmen für die Analyse sind der Standard, das interne Qualitätsaudit und das Instrument der internen Revision.

(b) Das Vier-Augen-Prinzip

Um Veruntreuung, Korruption und Kompetenzüberschreitung zu verhindern, ist bei allen wesentlichen Vorgängen das Vier-Augen-Prinzip zur (Gegen-)Kontrolle anzuwenden.

(c) Unterschriftenordnung

Die von der Geschäftsführung ausgearbeitete Unterschriftenordnung, die dem internen Kontrollsystem (IKS) entsprechen muss, ist integrierender Bestandteil dieser GO.

(d) Bankkonten Eröffnung und Zeichnung

Die Eröffnung und Schließung von Bankkonten hat immer mit gemeinschaftlicher Zeichnung durch mindestens zwei vereinsrechtlich vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Zur Zeichnung für Bankkonten sind immer zwei Unterschriften gemeinschaftlich zeichnungsberechtigter Personen erforderlich. Die Zeichnungsbefugten werden von dem/der GL*in der betroffenen Region in Abstimmung mit dem/der PV Liquidität, Banken und Vermögensmanagement festgelegt.

(e) Kassenbestand

Der Kassenbestand des Vereins ist auf das Notwendige und Erforderliche zu beschränken und darf die durch die Versicherung gedeckte Summe nicht überschreiten.

(f) Erfordernis der Anweisung

Jede Auszahlung bedarf zunächst der Überprüfung auf sachliche Richtigkeit durch den/die sachlich zuständige/n Mitarbeiter*in (sachliche Prüfung) und die Freigabe der jeweiligen Kostenstelle durch die für die Kostenstelle verantwortliche Person (Kostenstelle Freigabe).

Die Freigabe der Auszahlung (Zahlungsfreigabe) erfolgt abhängig von der Betragshöhe der Auszahlung sodann durch eine oder durch zwei kontozeichnungsberechtigte Person/en. Eine Zahlungsfreigabe durch zwei kontozeichnungsberechtigte Personen ist in den Regionen ab einem

Auszahlungsbetrag von über 5.000 EUR erforderlich, in den zentralen Einheiten ab einem Auszahlungsbetrag von über 50.000 EUR.

Die Zahlungsfreigabe darf nicht durch jene kontozeichnungsberechtigte Person erfolgen, die zuvor die Kostenstelle Freigabe durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip). Anweisung und Auszahlung an die eigene Person oder an Verwandte sind untersagt.

(g) Rechnungswesen

Alle kassenführenden Stellen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu gehört die vollständige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, insbesondere die getrennte Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben. Über direkt einlangende Spenden ist in jedem Fall ein Kassenbeleg auszustellen. Der Beleg ist auszuhändigen und nach Möglichkeit vom Spender gegenzuzeichnen. Kostenstellenverantwortlichen sind quartalsmäßig Kennzahlen in Bezug auf die Kostenentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Es ist untersagt, Zahlungen an die eigene Person aus Vereinsmitteln zu tätigen.

(h) Veranlagungen und FVS-Fonds

Bei Veranlagungen mit einem Wert über € 1 Mio. pro Einzelfall ist der Aufsichtsrat zu informieren. Veranlagungen sind nach sozial-ethisch-ökologischen Grundsätzen zu machen.

Änderungen von Veranlagungsrichtlinien erfolgt über eine Empfehlung des Anlagenausschusses und der/die GF*in (bzw. Vertretung) ist schriftlich zu informieren und durch den/die GF*in (bzw. Vertretung) freizugeben.

(i) Liegenschaftsverkauf

Liegenschaftsverkäufe mit einem Verkehrswert über 500TEUR sind mittels eines Anbotsverfahren auszuschreiben. Die Angebote sind durch die Kaufinteressenten schriftlich in einem geschlossenen Kuvert einzureichen. Die geschlossenen Angebote sind im Beisein eines öffentlichen Notars zu öffnen.

(j) Insichgeschäfte

Bei Anstellungen oder Beauftragungen von nahen Angehörigen (z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Geschwistern, Eltern, etc.) im direkten oder auch nur im mittelbaren Verhältnis ist der/die zuständige PE bzw. GL und in weiterem die Geschäftsführung einzubinden. Die Verträge und darauf beruhende Zahlungen können nur durch die Geschäftsführung freigegeben werden. Hinsichtlich Wertumfangs im Einzelfall wird keine Einschränkung getroffen.

Artikel X. Abschlussbestimmungen

(1) Ergänzung der Unternehmensrichtlinien durch weitere Anlagen

Diese Unternehmensrichtlinien und die bestehenden Anlagen sind von der Geschäftsführung des Vereins zumindest zu Beginn jeder Periode zu prüfen und bei Bedarf durch weitere Anlagen zu ergänzen, um somit jederzeit eine zeitgemäße, wirtschaftlich effektive Geschäftsführung und Verwaltung zu gewährleisten

(2) Änderung der Unternehmensrichtlinien

Die Unternehmensrichtlinien selbst können nur durch die Geschäftsführung geändert und ergänzt werden.

(3) Inkrafttreten

Die Unternehmensrichtlinien sind allen Führungskräften von der Geschäftsführung bekannt zu geben und im Intranet zu veröffentlichen. Sie treten mit 01.01.2019 in Kraft.

a.) Artikel VIII Vertretung von SOS-Kinderdorf nach außen tritt rückwirkend mit 01.01.2019 in Kraft. b.) Artikel IX (2) (f) Erfordernis der Anweisung tritt rückwirkend mit 01.07.2019 in Kraft.

c.) Die Änderungen der Artikel I-V, Artikel VII-VIII, Artikel IX-X sowie Begriffsanpassungen wegen der Umstrukturierung der zentralen Einheiten (Support Plus) treten rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft.

Änderungshistorie:

Datum	Änderungsgrund	BearbeiterIn	freigegeben von
14.10.2020	Anpassung Artikel VII, (1) und (2) aufgrund Prozessorientierung	Katrin Trimmel	Geschäftsführung
5.9.2022	Anpassung Artikel I, II (1) und (3) (c), III (1), V (1) und (2), Aufnahme Artikel VI (3) aufgrund des neuen KP1	Julia Herler	Geschäftsführung
24.10.2022	Anpassung Artikel II (1), III (1), IV (1), V	Julia Herler	Geschäftsführung

Kinderschutzrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Einbindung in die Kinderschutzstandards von SOS-Kinderdorf.....	2
Rechtlicher Rahmen.....	3
Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen	4
Die Missionen von Rat auf Draht	6
Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz.....	7
Kinderschutzbeauftragte	11
Verhaltenskodex.....	13
Ablauf bei Verdacht auf Gewalt und Verstößen gegen den Verhaltenskodex	15
Kinderschutzrichtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien	20

Herausgeber und Rechteinhaber: Rat auf Draht gGmbH

Autor*innen: Freinbichler Iris

Natschläger Christoph

Szabady Christian

Erstelldatum: Juni 2021

Version von: Juni 2021

Vorwort

Rat auf Draht ist ein seit 1987 bestehendes österreichweites niederschwelliges Beratungsangebot, das bei Problemen, Fragen und in akuten Krisensituationen Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen telefonisch und über digitale Medien unterstützt. Rat auf Draht berät Kinder und Jugendliche in ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven und psychischen Persönlichkeitsentwicklung mit Blick auf die jeweiligen spezifischen Ressourcen, Bedürfnisse und Lebensrealitäten. Ein weiteres digitales Angebot von Rat auf Draht richtet sich in Form der „Elternseite“ an Eltern und Bezugspersonen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Gänze zu verwirklichen, ist es unerlässlich, ihre menschliche Würde, ihre physische, psychische, moralische und emotionale Unversehrtheit und Entwicklung zu schützen und zu fördern, indem unter anderem sämtliche Formen von übergriffigem Verhalten und Gewalt verhindert werden.

Mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie verpflichtet sich Rat auf Draht, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und entsprechende präventive Maßnahmen innerhalb der Organisation zu schaffen.

Einbindung in die Kinderschutzstandards von SOS-Kinderdorf

Rat auf Draht ist als ein Angebot von SOS-Kinderdorf in den Kinderschutzstandard der Trägerorganisation eingebunden, die im „Pädagogischen Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen in den Angeboten von SOS-Kinderdorf“ dargestellt sind.

Eine Evaluierung des bestehenden pädagogischen Qualitätsstandards von SOS-Kinderdorf zeigte für Rat auf Draht aus mehreren Gründen die Notwendigkeit der Konzipierung eigener Kinderschutzrichtlinien, da sich das niederschwellige Beratungsangebot bei Rat auf Draht in maßgeblichen Aspekten von der pädagogischen Arbeit in SOS-Kinderdorf-Angeboten unterscheidet.

Diese Differenzierung von Kinderschutzrichtlinien ist unter anderem dadurch gerechtfertigt, weil Rat auf Draht in seinen Missionen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme vertraulicher Beratungsangebote mit der Möglichkeit zur Anonymität gewährt. Die Risikoanalyse potenzieller Gefährdungslagen erfordert differenzierte Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche, da bei Rat auf Draht Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über telefonische und digitale Beratungsmedien vorgesehen sind. Trotz der Notwendigkeit differenzierter Schutzkonzepte sind die Grundhaltungen von SOS-Kinderdorf zu Gewalt und Kinderschutz auch für Rat auf Draht verbindlich.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die übergeordnete Basis der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Grundhaltung.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- § 137 ABGB Gewaltverbot; § 138 ABGB Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben;
Abschnitt 10 Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbst-bestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b Tätigkeitsverbot.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen

Gewalt verletzt das Recht auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene, aber auch durch Kinder und Jugendliche untereinander erfolgen; sie kann sich im Internet und in Sozialen Medien manifestieren oder angebahnt werden (z.B. Grooming).

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld zu schaffen zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln bis hin zu schweren Schlägen und Verletzungen mit Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Verleitung sowie Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch folgendermaßen manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung von Minderjährigen; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes, einschließlich der Demütigung eines Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing, Cyber-Bullying und sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im oder übers Netz manifestieren, wie etwa

Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Ständiges oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens sowie das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung von Bedürfnissen (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Dies kann von der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, unzureichender Verpflegung bis hin zur Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen reichen.

Traditionsbedingte Formen von Gewalt

Umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Zwangsverheiratung, Gewalttaten und -drohungen "im Namen der Ehre" sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei oder durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten.

Strukturelle Gewalt

Diese Form der Gewalt kann in Gesellschaftssystemen, dessen Institutionen und Strukturen enthalten sein. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Genderbezogene Gewalt und Ausbeutung

Umfasst Formen der Gewalt, die mit der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen zusammenhängen.

Die Missionen von Rat auf Draht

Die Missionen von SOS-Kinderdorf bilden die Basis für die Missionen von Rat auf Draht, in welchen der grundlegende Rahmen und die Werte unserer Tätigkeit abgebildet sind:

Wir helfen Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Beratung und Informationsangeboten, von Alltagssorgen bis hin zu Krisensituationen.

Durch den kostenlosen Notruf 147 und unsere digitalen Beratungs- und Informationsangebote ermöglichen wir vertrauliche und leicht erreichbare Hilfe.

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in eine selbstbestimmte Zukunft und Eltern, die Beziehung zu ihren Kindern zu stärken.

Entlastung schaffend, Kompetenz fördernd, Chancen eröffnend und nachhaltig stärkend.

Wir widmen Kindern, Jugendlichen und Eltern unsere Aufmerksamkeit und setzen uns mit ihren Lebenswelten auseinander.

Wir stehen ihnen zur Seite: wertschätzend, achtsam und empathisch.

Wir setzen uns für Kinder- und Menschenrechte ein.

Aufklärend, schützend, aktiv und couragiert.

Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz

1. Offene Kommunikations- und Reflexionskultur

Es ist unsere Überzeugung, dass eine offene, wertschätzende und unterstützende Kommunikations- und Reflexionskultur innerhalb der Organisation eine der effektivsten präventiven Maßnahmen zum Kinderschutz ist. Wenn Unsicherheiten oder Problemlagen von Mitarbeiter*innen offen angesprochen und in wertschätzender und unterstützender Weise reflektiert werden können, dann kann frühzeitig gemeinsam ein hilfreicher Umgang erarbeitet werden und mögliche Schädigungen verhindert werden. Alle Mitarbeiter*innen von Rat auf Draht sind in der Verantwortung für den Erhalt dieser Kommunikations- und Reflexionskultur Sorge zu tragen.

2. Angebote zur Reflexion

Eine offene, wertschätzende und unterstützende gelebte Reflexionskultur braucht Angebote und Möglichkeiten diese wahrnehmen zu können. Die Tätigkeit der Mitarbeiter*innen im Rahmen des Notrufs und der schriftlichen Beratungsangebote von Rat auf Draht ist durch eine hohe Frequenz von intensiven Beratungen mit vulnerablen und von Krisen betroffenen Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet. Durch diese Besonderheit dieser Tätigkeit kommt für Mitarbeiter*innen die Möglichkeit des Austausches und der Reflexion der eigenen Tätigkeit besonderer Stellenwert zu. Im Wissen um die Bedeutung dieser Reflexionsmöglichkeiten stellt Rat auf Draht eine Vielzahl von Angeboten bereit:

- **Teamsupervision:** Diese ist für alle Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einmal pro Monat wahrzunehmen. Die Teamsupervision wird durch eine*n externe*n fachlich qualifizierte*n Supervisor*in geleitet.
- **Einzelsupervision:** Im Bedarfsfall wird Mitarbeiter*innen von der Organisation die Inanspruchnahme einer Einzelsupervision durch eine*n externe*n fachlich qualifizierte*n Supervisor*in ermöglicht.
- **Supervision und Betreuung für Praktikant*innen:** Auszubildende Praktikant*innen haben durch Mitarbeiter*innen, die für deren Betreuung zuständig sind, verbindliche Angebote zum Austausch und zur Reflexion. Die Angebote umfassen eine Supervision, Sitzungen und Austauschmöglichkeiten mit anwesenden Mitarbeiter*innen oder Praktikantenbetreuer*innen.
- **Intervision und Teamsitzung** bieten einen regelmäßigen Rahmen für klärenden Austausch und Reflexionen
- **Debriefing:** Bei der Dienstübergabe am Notruf ist Zeit für das Nachbesprechen von Gesprächen mit Kolleg*innen vorgesehen.

- **Kinderschutzbeauftragte** stehen als vertrauensvolle Ansprechpersonen für Anliegen, die den Kinderschutz betreffen, zur Verfügung
- **Teamleitung:** Bei Bedarf von Austausch und Rückfragen besteht für Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, mit der Teamleitung Kontakt aufzunehmen.

3. Einführung in die Kinderschutzrichtlinien

Alle Mitarbeiter*innen erhalten eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinien von Rat auf Draht. Bei der Aufnahme von auszubildenden Praktikant*innen erfolgt die Einführung durch die Praktikumsbeauftragten, bei der Aufnahme von anderen Mitarbeiter*innen durch die Kinderschutzbeauftragten. Alle Mitarbeiter*innen erhalten die Kinderschutzrichtlinien in schriftlicher Form und bestätigen deren Verbindlichkeit durch ihre Unterschrift.

4. Qualitätssicherung durch Fortbildungen und Leitfäden

Zur Qualitätssicherung in den Beratungsangeboten werden für Mitarbeiter*innen regelmäßig Fortbildungen durchgeführt, die auch Anliegen und Themenbereiche des Kinderschutzes umfassen. Ebenfalls der Qualitätssicherung in den Beratungsangeboten dienen für Mitarbeiter*innen erstellte Leitfäden zu einzelnen Beratungsthemen (Leitfaden „Zum Umgang mit Gewalt“, Leitfaden „Suizidalität“).

5. Internes Qualitätsaudit

Die strukturierte Überprüfung des Umsetzungsgrades der qualitätsrelevanten Merkmale und pädagogischen Qualitätsstandards erfolgt alle 2 Jahre durch ein umfassendes internes Qualitätsaudit der Qualitätssicherung von SOS-Kinderdorf. Beteiligt sind neben der Geschäftsleitung, die Abteilungsleitung und die Mitarbeiter*innen. Festgestellte Verbesserungsnotwendigkeiten und –potenziale werden in Form von verbindlichen Qualitätssicherungsvereinbarungen formuliert und deren Umsetzung – z.B. im „Audit-Check“ im darauffolgenden Jahr entsprechend überprüft.

6. Datenschutz als Maßnahme des Kinderschutzes

Rat auf Draht sichert Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Beratungsangebote Vertraulichkeit und die Möglichkeit zur Anonymität zu. Diese Grundhaltung ist in den Missionen von Rat auf Draht festgelegt. Sie ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen können, die sie anderweitig aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht wahrnehmen. Insofern kommt dem Datenschutz von Kindern und Jugendlichen größte Bedeutung zu. Daten werden so sparsam wie möglich erhoben, wobei die Verhältnismäßigkeit zu den Inhalten der Beratung berücksichtigt wird. Daten von Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht nach außen weitergegeben. Ausnahmen können bestehen, wenn sie dies wünschen oder zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder schwerwiegenden Körperverletzung, sofern keine anderen Interventionen zur Abwendung dieser Gefahren in Betracht kommen. Die grundlegenden Rahmenbedingungen des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite <https://www.rataufdraht.at> veröffentlicht.

7. Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz bei der Aufnahme von Praktikant*innen und neuen

Mitarbeiter*innen Bewerbung und Auswahl der Praktikant*innen

Rat auf Draht ist eine anerkannte Praktikumsstelle für den Erwerb praktisch-fachlicher Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung zur* zum Klinischen- und Gesundheitspsycholog*in, des Psychologiestudiums, für das Propädeutikum und die Ausbildung zur* zum Lebens- und Sozialberater*in. In Ausnahmefällen können auch Bewerber*innen aus einem anderen Ausbildungsbereich für ein Praktikum aufgenommen werden.

Freie Praktikumsstellen werden auf der Homepage des Trägervereins SOS-Kinderdorf veröffentlicht. Neben einem klaren Arbeitsprofil wird über das Bestehen der Kinderschutzrichtlinie informiert, die ab dem Praktikumsantritt verpflichtend einzuhalten sind.

Rat auf Draht verfügt über ein klares Prozedere bei der Neuaufnahme von Praktikant*innen.

Das Mindestalter für ein Praktikum beträgt 22 Jahre. Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Engagement und Motivation für die Mitarbeit bei Rat auf Draht sind wichtige Auswahlkriterien. Eine erste Kontaktaufnahme mit den Bewerber*innen erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten. Diese treffen eine Vorauswahl und laden geeignete Kandidat*innen zu einem persönlichen Hearing vor dem Rat auf Draht Team ein, das konsensual entscheidet, ob eine Mitarbeit möglich ist. Die Auswahl innerhalb des Hearings erfolgt anhand der Kriterien Fachwissen, Lernbereitschaft, Fähigkeit zur Empathie und Abgrenzung sowie Passung zum Team.

Einschulung der Praktikant*innen

Bei der Aufnahme neuer Praktikant*innen muss eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorgelegt und eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet werden. Die Praktikumsbeauftragten nehmen eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinie von Rat auf Draht vor, deren Verbindlichkeit die Praktikant*innen durch ihre Unterschrift bestätigen.

Nach einer mehrwöchigen Zuhörphase beginnen die Praktikant*innen mithilfe zweier Buddys (Berater*innen des Rat auf Draht-Teams) ihre Beratungstätigkeit. Die Buddys reflektieren Beratungsgespräche, geben Informationen und Anregungen und können bei Bedarf die Beratung übernehmen. Zusätzlich erhalten die Praktikant*innen zahlreiche thematische Skripten zu Problemfeldern von Kinder und Jugendlichen zur Bearbeitung. Die Praktikant*innen werden angeleitet die Mission und Beratungsrichtlinien von Rat auf Draht zu verinnerlichen.

Nach der circa sechswöchigen praktischen Einschulung evaluieren die Praktikumsbeauftragten die Eignung der Kandidat*innen.

Praktische Arbeit und Qualitätssicherungsmaßnahmen während des Praktikums

Praktikant*innen haben im Regelbetrieb nicht alleine Telefondienst, um im Notfall ein Gespräch an die Berater*in abgeben zu können. Dadurch bietet sich die Möglichkeit herausfordernde Gespräche mit der diensthabenden Kolleg*in im Anschluss zu reflektieren und zu besprechen. In seltenen Ausnahmesituationen können Praktikant*innen, deren Praktikum bereits fortgeschritten ist, alleine einen Telefondienst absolvieren. Als Backup ist aber jederzeit ein*e Berater*in oder die Leitung von Rat auf Draht erreichbar.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Praktikant*innen-Betrieb beinhalten das regelmäßige Kontakthalten mit den Praktikumsbeauftragten, die Teilnahme an Fach- und Fortbildungsseminaren, die Teilnahme an Team-Supervisionen und Team-Sitzungen einmal im Quartal sowie die monatliche Teilnahme an Praktikant*innen-Supervisionen und Praktikant*innen-Besprechungen.

Bewerbung und Auswahl neuer Mitarbeiter*innen

Das Anstellungs- und Auswahlverfahren ist stellenspezifisch und abhängig davon, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einer Beratungstätigkeit mit Kindern und Jugendlichen kommt. Freie Stellen werden auf der Homepage des Trägervereins SOS-Kinderdorf veröffentlicht. Die Rekrutierung neuer Mitarbeiter*innen erfolgt anhand klar vorgegebener Kriterien, unter Berücksichtigung von Kinderschutzthemen. Für eine Beratungstätigkeit sind eine psychosoziale Grundausbildung, Engagement und Motivation wichtige Auswahlkriterien.

Bei Bewerbungsgesprächen für eine freie Stelle als Berater*in werden die Kriterien Fachwissen, Lernbereitschaft, Fähigkeit zur Empathie und Abgrenzung sowie Passung zum Team herangezogen.

Jede*r neue Mitarbeiter*in ist verpflichtet eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorzulegen, das keinerlei einschlägige Vorstrafen und Tätigkeitsverbote enthält. Zusätzlich erhalten alle neuen Mitarbeiter*innen von den Kinderschutzbeauftragten eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinien, deren Verbindlichkeit sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Mitarbeiter*innen, die in der Beratung tätig sein werden, müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen.

Neue Mitarbeiter*innen, die in der Beratung tätig sind, durchlaufen eine vergleichbare Einschulungsphase wie im Praktikumsbetrieb.

Kinderschutzbeauftragte

Aufgabenbereich der Kinderschutzbeauftragten

- Die Kinderschutzbeauftragten sind die zuständigen Ansprechpersonen bei Verdachtsmeldungen zu Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter*innen auf Kinder und Jugendliche oder bei Missachtung der Kinderschutzrichtlinien. Sie gehen den Verdachtsmeldungen nach, führen Gespräche mit Beteiligten, schätzen Risiken ab und leiten ggf. Schutzmaßnahmen ein. Zur Klärung und zur Lösungsfindung können problematische Vorkommnisse von Kinderschutzbeauftragten auch in Teamsupervisionen, Teamsitzungen oder Interventionssitzungen angesprochen werden. Die Kinderschutzbeauftragten informieren die Teamleitung und bei Verdachtslagen gegenüber Auszubildenden die Praktikumsbeauftragten und tauschen sich mit ihnen aus. Sie überlegen geeignete Maßnahmen und beobachten den Verlauf. Die Teamleitung informiert bei Übergriffen und strafbaren Formen der Gewalt jedenfalls die Geschäftsführung. Die Kinderschutzbeauftragten dokumentieren Verdachtsabklärungen in datenschutzkonformer Weise mit dem dafür vorgesehenen Formblatt.
- Bei Befangenheit eines*einer Kinderschutzbeauftragten wird die Teamleitung informiert und die Tätigkeit ruhend gestellt.
- Die Kinderschutzbeauftragten stehen für vertrauensvollen Austausch bei Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutz zur Verfügung.
- Die Kinderschutzbeauftragten sind die zuständigen Ansprechpersonen zur Klärung und Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen bei Projekten und Kooperationen mit anderen Einrichtungen, bei denen es zu Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommt.
- Die Kinderschutzbeauftragten haben die Aufgabe sich für Anliegen des Kinderschutzes und zur Bewusstseinsbildung innerhalb der Organisation zu engagieren.
- Die Kinderschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die Kinderschutzrichtlinie mindestens einmal im Jahr auf ihre Aktualität zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern laufend weiterzuentwickeln.

Bestellmodus der Kinderschutzbeauftragten

Zwei Kinderschutzbeauftragte und ein*e Ersatz-Kinderschutzbeauftragte*r werden in einer Teamsitzung oder Intervision von den Mitarbeiter*innen für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Mitarbeiter*innen können hier ihr Interesse an der Funktion des*der Kinderschutzbeauftragten bekannt geben. Bei einer größeren Zahl an Interessent*innen erfolgt die Wahl durch eine geheime Abstimmung. Die gewählten Mitarbeiter*innen werden durch die Geschäftsführung von Rat auf Draht in ihrer Funktion bestätigt.

Der*die Ersatz-Kinderschutzbeauftragte übernehmen bei folgenden Anlässen die Funktion des*der Kinderschutzbeauftragten:

- Ausscheiden des*der Kinderschutzbeauftragten aus dem Betrieb
- Als Karenzvertretung für den*die Kinderschutzbeauftragte*n für die Dauer der Karenz
- Bei Befangenheit eines*einer Kinderschutzbeauftragten für die Dauer der Abklärung
- Bei längerem Urlaub von Kinderschutzbeauftragten, sofern Anlassfälle eine Notwendigkeit ergeben

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gilt für Mitarbeiter*innen im Kontakt mit allen Klient*innen von Rat auf Draht.

Im Rahmen einer Mitarbeit oder Zusammenarbeit mit Rat auf Draht gelten folgende Verhaltensrichtlinien:

1. Jegliche Form von Gewalt ist zu unterlassen (siehe Definitionen von Gewalt)
2. Kinderschutz ist ein Anliegen, das gemeinsam von allen Mitarbeiter*innen getragen werden muss. Alle Mitarbeiter*innen stehen in der Verantwortung bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen, strafbaren Formen von Gewalt und bei Nicht-Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien gemäß den Ablaufdiagrammen aktiv zu werden.
3. Kontakte zu Klient*innen von Rat auf Draht finden nur über die Beratungs- und Kommunikationskanäle von Rat auf Draht statt, ggf. im Rahmen von Workshops oder Projekten. Private Kontaktaufnahmen zu Klient*innen sind untersagt. Private Kontaktversuche von Klient*innen sind umgehend der Teamleitung und den Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen.
4. Sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind untersagt und strafbar.
5. Mitarbeiter*innen verpflichten sich sorgsam mit von Kindern und Jugendlichen anvertrauten Inhalten und Informationen umzugehen und gemäß der unterzeichneten Verschwiegenheitsverpflichtung nicht nach außen zu tragen.
6. Mitarbeiter*innen verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit eigenen persönlichen Informationen in den Beratungsangeboten, sodass Kontaktaufnahmen durch Klient*innen abseits der Beratungs- und Kommunikationsangebote von Rat auf Draht, möglichst vermieden werden können.
7. Mitarbeiter*innen verpflichten sich, für die Dauer ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht, Klient*innen nicht für eigene selbstständige berufliche Tätigkeiten (z. B. selbstständige Psychotherapie oder selbstständige klinisch psychologische Behandlung, selbstständige Lebens- oder Sozialberatung) anzuwerben. Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei Rat auf Draht für die Dauer von einem Jahr keine regelmäßig

betreuten Klient*innen in selbständige psychosoziale Tätigkeit zu übernehmen.

8. Verhaltensrichtlinien bei der Nutzung digitaler Medien

- Im Bereich digitaler Medien existiert eine große Vielfalt von Kommunikationsplattformen, die sich u.a. hinsichtlich Öffentlichkeit/Privatheit oder Formen der Interaktionsmöglichkeiten unterscheiden. Mitarbeiter*innen von Rat auf Draht haben die Möglichkeit für private oder anderweitige berufliche Tätigkeiten auch öffentliche Social Media Angebote zu nutzen.
- Kontakte zu Klient*innen über derartige private oder anderweitige berufliche digitale Medien stellen jedoch ein Risiko im Bereich des Kinderschutzes dar. Sie bieten Raum für Übergriffe und können zu problematischen Interaktionen, Missverständnissen oder auch zu Vorwürfen oder Verdachtslagen gegenüber Mitarbeiter*innen führen.
- Zur Reduktion derartiger Risiken bestehen folgende Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen:
 - Mitarbeiter*innen von Rat auf Draht verpflichten sich für den Zeitraum ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht und für eine Schutzfrist von einem Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei Rat auf Draht keinen Kontakt zu Klient*innen über private oder anderweitige digitale Medien, von sich aus anzubahnen, sofern diese als Klient*innen von Rat auf Draht erkennbar sind.
 - An Mitarbeiter*innen herangetragene Kontaktwünsche von Klient*innen in privaten oder anderweitigen beruflich genutzten digitalen Medien sind abzulehnen und sollen mit einer verständlichen Erklärung dieser Kinderschutz-Verhaltensrichtlinie begleitet sein.
 - Eine eindeutige Identifizierung von Klient*innen ist in digitalen und sozialen Medien nicht immer möglich. Für den Fall, dass Mitarbeiter*innen erkennen, dass ein Kontakt zu Klient*innen in privaten oder anderweitigen beruflichen digitalen Medien besteht, ist dies den Kinderschutzbeauftragten oder der Teamleitung mitzuteilen.

9. Bei Anfragen von Journalist*innen ist die Teamleitung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit von SOS-Kinderdorf zuständig. Mitarbeiter*innen von Rat auf Draht sind angehalten, journalistische Anfragen an diese Stellen weiterzuleiten bzw. mit diesen Stellen eine Abklärung vor Erteilung von Auskünften durchzuführen. Sofern bei einer Verletzung der Kinderschutzrichtlinie die Möglichkeit besteht, dass Betroffene oder andere externe Personen eine Meldung an die Medien machen könnten, ist von den Kinderschutzbeauftragten bzw. der Teamleitung die Abteilung für Krisenkommunikation von SOS-Kinderdorf bereits präventiv einzubeziehen.

10. Beschwerdemanagement

- Damit Kinderschutz gut funktionieren kann, finden wir es wichtig, Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit zu geben, sich bei Fehlverhalten, Übergriffen oder anderen Missständen zu beschweren. Als zentraler Beschwerdeweg dient die öffentliche Mailadresse 147@rataufdraht.at, die auf der öffentlichen Webseite aufscheint.
- Sofern Beschwerden über die Beratungsangebote oder sozialen Medien von Rat auf Draht an Mitarbeiter*innen herangetragen werden, sind diese Mitarbeiter*innen angehalten, diese Beschwerdemöglichkeit über die Mailadresse Kindern und Jugendlichen mitzuteilen.
- Beschwerden, die Anliegen des Kinderschutzes zum Inhalt haben, sind umgehend an die Kinderschutzbeauftragten weiterzuleiten, damit diese Verdachtsabklärungen durchführen können.

Ablauf bei Verdacht auf Gewalt und Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen von Gewalt

Im Ablauf möglicher Maßnahmen bei Verstößen gegen unsere Kinderschutzrichtlinie wollen wir zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtliche Formen von Gewalt unterscheiden (siehe dazu Zartbitter e. V. (2010), Ursula Enders, Yücel Kossatz, Martin Kelkel, Bernd Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag). Diese Unterscheidung hat zum Ziel passgenaue Maßnahmen im Ablauf bei Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie setzen zu können.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Kontext unseres Beratungsangebots überschreiten. Grenzverletzungen werden ungeplant und unbeabsichtigt verübt.

Beispiele von Grenzverletzungen in einem Beratungskontext:

- Einmaliges und unbeabsichtigtes Bloßstellen oder Abwerten
- Unpassende Äußerungen durch die emotionale Involviertheit von Berater*innen (z. B. Gegenübertragung von Affekten)
- Unpassende Abgrenzung gegenüber Verhaltensweisen oder Forderungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht erfüllbar sind

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen, sondern vorsätzlich oder wiederholt geschehen. Sie zeugen von mangelndem Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen und resultieren aus persönlichen und fachlichen Defiziten oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs oder sexuellen Missbrauchs.

Beispiele von Übergriffen in einem Beratungskontext:

- Häufiges Bloßstellen oder Abwerten
- Sexistische oder rassistische Abwertungen
- Anbahnung privater Kontakte zu Klient*innen
- Geheimhaltungsgebote seitens der Berater*innen
- Sexualisierung der Beratungsinhalte unter Missachtung der professionellen Rolle

Strafrechtliche Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlichen Formen von Gewalt zählen jene Formen von Gewalt, die im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt sind. Besondere Relevanz haben hier die Gesetze zu den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB), strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und strafbare Handlungen gegen die Ehre (§§ 111 – 117 StGB).

Beispiele strafbarer Formen von Gewalt in einem Beratungskontext:

- Sexuelle Handlungen mit Klient*innen
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- Drohungen durch Mitarbeiter*innen mit der Absicht Kinder und Jugendliche in Furcht und Unruhe zu versetzen
- Verleitung zum Selbstmord oder Hilfeleistung beim Selbstmord

Ablauf bei Verdacht auf Grenzverletzungen

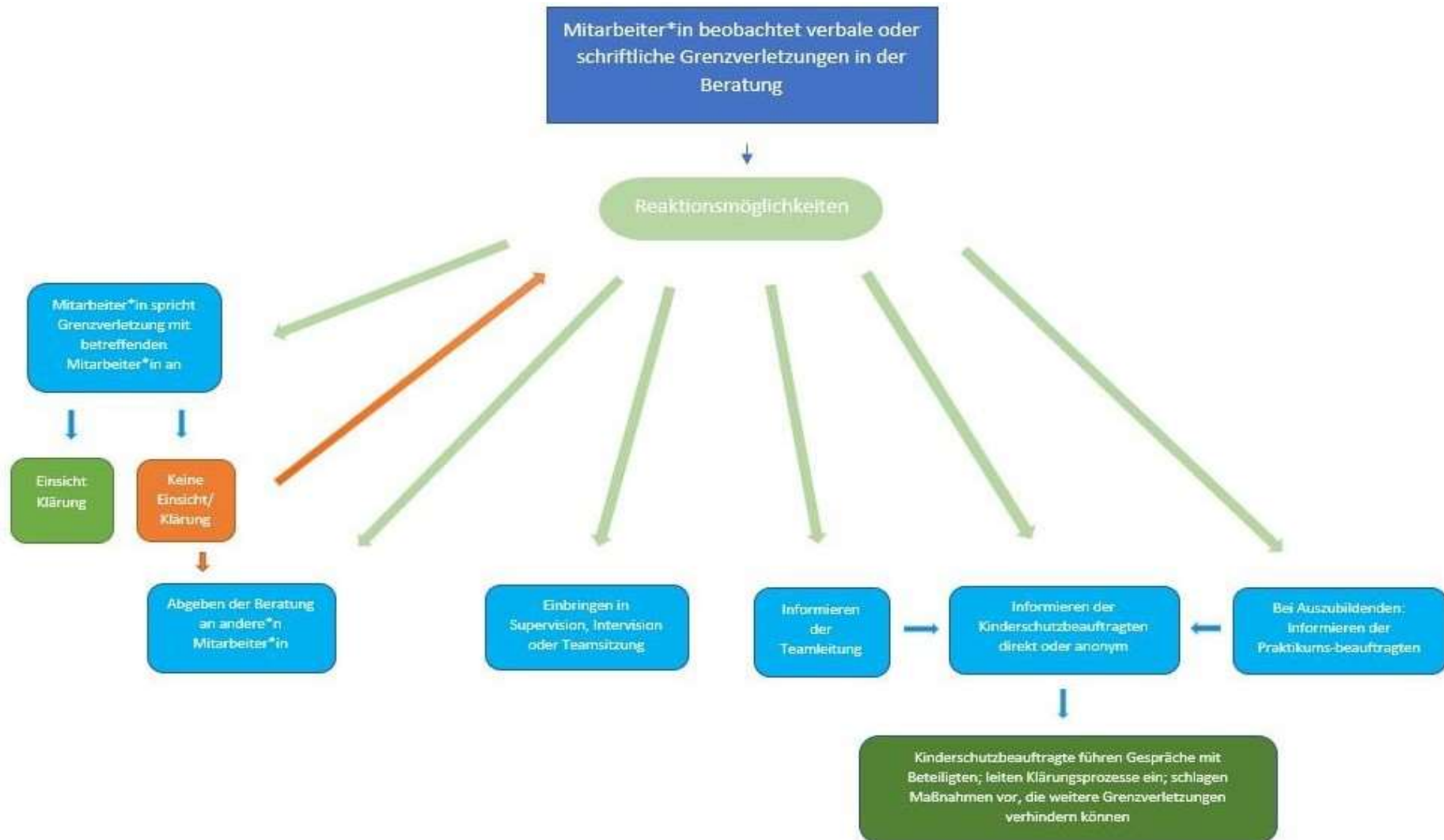
Ein*e Mitarbeiter*in, der*die eine verbale oder schriftliche Grenzverletzung gegenüber Klient*innen durch eine*n andere*n Mitarbeiter*in beobachtet, steht in der Verantwortung, in einer oder mehreren der folgenden Weisen darauf zu reagieren:

- Direktes Ansprechen der Beobachtung mit dem*der grenzverletzenden Mitarbeiter*in mit dem Versuch einer Klärung und Vereinbarung der weiteren Vorgehensweise. Bei der Erörterung der Vorgehensweise kann z. B. ein Abgeben der Beratung an eine*n andere*n Mitarbeiter*in in Betracht gezogen werden. Die Grenzverletzung durch eine*n Mitarbeiter*in sollte – sofern noch möglich – mit dem*der Klient*in besprochen und korrigiert werden.
- Einbringung der beobachteten Grenzverletzung zur Reflexion in eine Supervision, Teamsitzung oder Intervention
- Informieren der Teamleitung
- Informieren der Praktikumsbeauftragten bei beobachteten Grenzverletzungen durch Praktikant*innen
- Informieren der Kinderschutzbeauftragten. Das Informieren der Kinderschutzbeauftragten kann direkt oder anonym über die Mailadresse kinderschutz@rataufdraht.at erfolgen.

Die Kinderschutzbeauftragten können bei Bedarf durch die Teamleitung und Praktikumsbeauftragten einbezogen werden.

Die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten ist es, mit betroffenen Mitarbeiter*innen Klärungsgespräche zu führen als auch adäquate Umgangsformen und Maßnahmen zu erarbeiten, die grenzverletzendes Verhalten in Zukunft verhindern können. Insbesondere können hierzu auch Reflexions- oder Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter*innen in Frage kommen. Die Kinderschutzbeauftragten klären, ob eine Erörterung und Korrektur der Grenzverletzung mit betroffenen Klient*innen möglich ist.

1 Ablaufdiagramm Grenzverletzung



Ablauf bei Übergriffen und strafbaren Formen von Gewalt

Erfahren Mitarbeiter*innen von einem Übergriff, einer strafbaren Form von Gewalt oder einer Verletzung der Kinderschutzrichtlinie, sind sie angehalten so rasch wie möglich die Kinderschutzbeauftragten davon zu informieren. Die Kinderschutzbeauftragten informieren die Teamleitung und sofern Praktikant*innen involviert sind auch die Praktikumsbeauftragten.

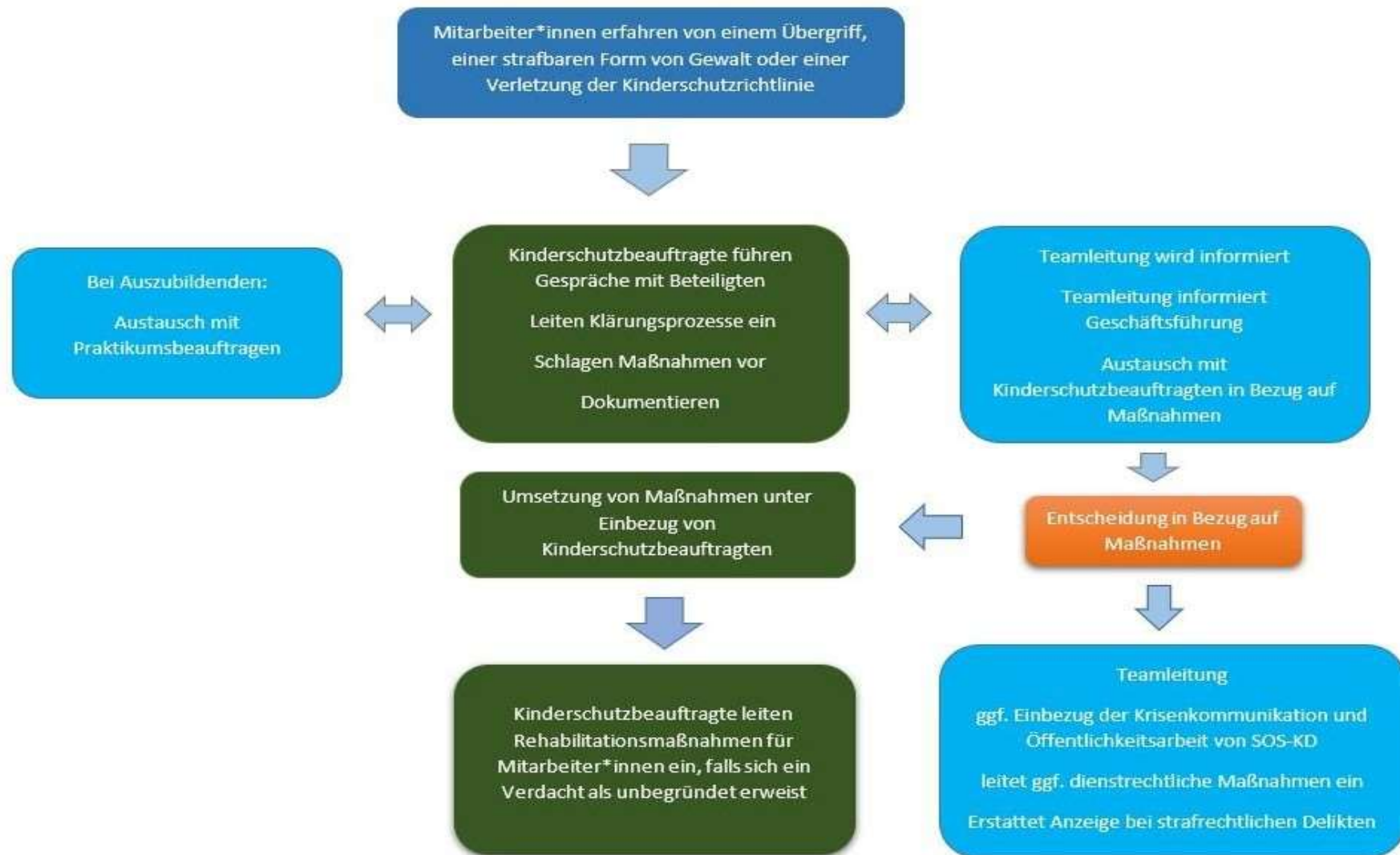
Die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten ist es, mit Beteiligten Klärungsgespräche zu führen, diese in datenschutzkonformer Weise zu dokumentieren und Maßnahmen vorzuschlagen. Im Zuge einer Verdachtsabklärung informieren die Kinderschutzbeauftragten die Teamleitung laufend über Ergebnisse und können geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Die Teamleitung entscheidet über die Umsetzung von Maßnahmen, in welche die Kinderschutzbeauftragten einbezogen werden können. Zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher können verbindliche Anweisungen oder eine Dienstfreistellung für den*die unter Verdacht stehende*n Mitarbeiter*in durch die Teamleitung zum Tragen kommen, die die gesetzten Maßnahmen und deren Grundlagen dokumentiert. Die Teamleitung informiert bei derartigen Verdachtsfällen immer die Geschäftsführung und klärt, ob die Abteilungen der Krisenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen sind, und erstattet bei strafbaren Delikten eine Anzeige.

Anspruch auf Rehabilitation

Stellt sich als Ergebnis einer Verdachtsabklärung gegenüber Mitarbeiter*innen von Rat auf Draht heraus, dass ein Verdacht unbegründet war, haben Mitarbeiter*innen Anspruch auf vollständige Rehabilitation. Der Anspruch auf Rehabilitation umfasst zumindest teaminterne Rehabilitation, Rehabilitation gegenüber einbezogenen Abteilungen von SOS-Kinderdorf und Rehabilitation gegenüber externen involvierten Stellen.

2 Ablaufdiagramm Übergriff, strafbare Form von Gewalt oder Verletzung der Kinderschutzrichtlinie



Kinderschutzrichtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien

Die Arbeit von Rat auf Draht ist vielfach dadurch gekennzeichnet, dass Kinder Not- und Problemlagen an den telefonischen Notruf und die schriftlichen Beratungsangebote herantragen. Die Identifizierung von Problembereichen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ermöglichen es, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, für Anliegen und gesellschaftliche Veränderungen, die dem Wohl von Kindern dienen, einzutreten. Insofern stellen die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit sozialen Medien wichtige Instrumente dar, die auch für Kindeswohl und Kinderschutz genutzt werden sollen.

In der Öffentlichkeitsarbeit und der Arbeit mit sozialen Medien erachten wir es für wichtig, folgende Grundsätze zu beachten:

- Alle von Rat auf Draht verfassten Medieninhalte wahren die Würde der dargestellten Personengruppen. Eine Reduzierung auf Opferrollen oder anderestereotype Rollen wird vermieden. Kinder und Jugendliche sollen in der Vielfalt ihrer Persönlichkeiten und Potenziale dargestellt werden.
- Am Notruf und in den schriftlichen Beratungsangeboten sichert Rat auf Draht Kindern und Jugendlichen Vertraulichkeit und die Möglichkeit zur Anonymität zu. Medieninhalte dürfen keinesfalls den Eindruck erwecken, dass Vertraulichkeit und Anonymität nicht gewährleistet sind. Bei Medieninhalten, die sich auf unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bezieht, kann dies z. B. vermieden werden durch:
 - eine Darstellung in allgemeiner Form
 - einen Hinweis, dass es sich um eine verfremdete Darstellung handelt
 - keine Darstellung von Inhalten, anhand derer einzelne Klient*innen identifizierbar sind
 - keine Darstellung von Inhalten, anhand derer Klient*innen den Eindruck gewinnen könnten, dass vertrauliche Inhalte weitergegeben wurden
- Rat auf Draht verwendet in der Medienarbeit vorwiegend Bilder von Agenturen oder öffentliche Bilder mit Creative Common Lizenzen. Bei der Verwendung von Bildern ist darauf zu achten, dass die Würde der dargestellten Personen geschützt wird und ihnen keine bloßstellenden Eigenschaftenzugeschrieben werden.
- Wir setzen voraus, dass die Medienarbeit nach den Grundsätzen des Ehrenkodex der österreichischen Presse verrichtet wird, insbesondere im Falle von Medieninhalten zur Thematik Suizidalität der Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid des Kriseninterventionszentrums Wien berücksichtigt wird. [Ehrenkodex der österreichischen Presse](#)
[Leitfaden zur Berichterstattung über Suizid](#)



**SOS
KINDERDORF**

SOS-KINDERDORF ÖSTERREICH

KINDERSCHUTZ- RICHTLINIE

JEDEM KIND EIN LIEBEVOLLES ZUHAUSE

KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Kinderschutz zielt darauf ab, ein **schützendes und stärkendes Lebensumfeld** für Kinder und Jugendliche zuschaffen und im Sinne der Kinderrechte **vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen**.

Ziel der Kinderschutzrichtlinie von SOS-Kinderdorf ist es, die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und vor allem **das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, als Grundlage allen Handelns** von SOS-Kinderdorf voranzustellen und damit insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Die Kinderschutzrichtlinie ist als **zentrales und für alle gültiges Grundsatzpapier** formuliert, das in vielen Bereichen der Organisation bereits gelebte Praxis ist. In einzelnen Organisationseinheiten ist die Kinderschutzrichtlinie handlungsweisend für die weitere Aufbau- und Entwicklungsarbeit, die noch zu leisten bzw. auszubauen ist.

EINLEITUNG

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen leben oder arbeiten. Kinderschutzrichtlinien und Qualitätsstandards sind somit für Organisationen, die mit und für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssystemen arbeiten, unerlässlich.

Die Kinderschutzrichtlinie von SOS-Kinderdorf ist mehr als eine Richtlinie für die unmittelbare Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie ist vor allem ein laufender Organisationsentwicklungsprozess. Denn wir als Organisation setzen uns in unserer Gesamtheit laufend mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendliche in den Angeboten und vielfältigen Leistungen auseinander. Um diesen identifizierten Risiken zu begegnen, definieren wir Maßnahmen, die für alle Ebenen der Organisation gelten.

Im Rahmen dieses laufenden Prozesses

werden dem gesamten Team von SOS-Kinderdorf Österreich etwaige Risiken bewusstgemacht,
wird eine klare Haltung zu Kinderschutz und gegen Gewalt eingenommen,
ist der rechtliche Rahmen definiert,
sind Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert, Einstellungskriterien festgelegt, Verhaltensrichtlinien bzw. ein Verhaltenskodex formuliert sowie ein Beschwerdemanagement entwickelt und ein Interventionsplan erarbeitet.

•

All diese Aspekte haben eine gemeinsame handlungsleitende Verbindung – **die Kinderschutzrichtlinie von SOS-Kinderdorf.**

Diese Kinderschutzrichtlinie ist **als gemeinsames „Dach“ aller Kinderschutzaktivitäten** zwar neu, zahlreiche Qualitätsstandards, Leitlinien und strategische Grundsätze zum Kinderschutz bestehen bei SOS-Kinderdorf jedoch bereits langjährig.

Die gesamte Organisation beschäftigt eine Vielzahl an Mitarbeiter*innen mit einer Vielfalt an Zuständigkeiten und Aufgaben. Mit der Erweiterung der verbindlichen Richtlinie auf tatsächlich alle Ebenen und Funktionsbereiche, soll **ein gemeinsames Verständnis gestärkt und Kinderschutz als Grundlage allen Handelns in der gesamten Organisation noch mehr verankert und gesichert werden.**

GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.^{1,2,7}

Die UN-Kinderrechtskonvention¹ bildet den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie von SOS-Kinderdorf. Die darin enthaltenen Grundprinzipien, die das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil dieser Richtlinie.

Darüber hinaus bezieht sich die Kinderschutzrichtlinie insbesondere auf folgende nationale rechtliche Bestimmungen:

das Gewaltverbot in der Erziehung von 1989

das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder von 2011
das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2013

die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Bundesländer
die Jugendschutzgesetze der Bundesländer

die Meldeverpflichtungen aus diversen Berufsgesetzen sowie auf
diverse Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch

In Anlehnung an die internationale SOS Children's Villages Child Protection Policy³ werden auch internationale Entwicklungsprozesse zum Kinderschutz berücksichtigt.

Interne Grundlagen. Auf Basis des Leitbildes und der vier Säulen von SOS-Kinderdorf Österreich, sind es vor allem die folgenden internen Vorgaben und Grundsätze, die den Kinderschutz in der Organisation maßgeblich garantieren sollen:

Klare Verhaltenskodizes von SOS-Kinderdorf gelten für alle Mitarbeiter*innen. So definiert der Verhaltenskodex⁵ klar professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und in anderen Arbeitsbereichen der Organisation (z. B. Umgang mit Macht und Positionen, verantwortungsvoller Umgang mit Informationen und Ressourcen).

Die **Führungsgrundsätze**⁶ von SOS-Kinderdorf verpflichten unsere Führungskräfte eine sichere Umgebung herzustellen, um das Melden von Vorfällen und Vorwürfen möglich zu machen sowie deren konstruktive Bearbeitung sicherzustellen.

Wichtige Erkenntnisse aus den Bearbeitungen münden schließlich auch in unseren Lernprozess, damit wir uns als Organisation weiterentwickeln und SOS-Kinderdorf vor allem für unser Kinder und Jugendlichen noch sicherer wird.

Die Grundsätze des **Risikomanagements** von SOS-Kinderdorf legen Standards in allen Prozessen fest, die insbesondere in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirksam sind (z. B. Pädagogische Standards zu klaren Verfahrenswegen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, das Einfordern von Strafregistrauszügen vor Dienstantritt, den Umgang mit Freiwilligen im Einsatz und Bestimmungen zu Datenschutz und Vertraulichkeit).

KINDERSCHUTZ = SCHUTZ VOR GEWALT

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf, insbesondere in Konstellationen von Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten. Meist sind die Betroffenen mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt.

Gewalt kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder bzw. Jugendliche untereinander oder in Form von Gewaltausübung an sich selbst. Gewalterfahrungen können an realen Orten, aber auch im Internet bzw. in sozialen Medien gemacht werden.

Formen von Gewalt: Die Kinderschutzrichtlinie von SOS-Kinderdorf verwendet einen breiten Gewaltbegriff und umfasst alle Formen von Gewalt, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität verletzen.

Dazu zählen körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch, psychische und emotionale Gewalt, Vernachlässigung, traditionsbedingte Formen von Gewalt (z. B. das Rechtfertigen von Gewalt als Kultur- und Brauchtumspflege), Kinderhandel, strukturelle Gewalt durch Systeme mit ungleichen Machtverhältnissen und Chancen aufgrund bestimmter Diversitätsmerkmale (Alter, Geschlecht, Herkunft, u. a.).

Regelungen zum Schutz vor allen Formen der Gewalt finden sich im Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in diversen Verfahrensrechten (Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung)⁷.

ZIELSETZUNGEN

Mit dieser Kinderschutzrichtlinie verpflichten wir uns dazu, die verbrieften Rechte von Kindern und Jugendlichen als Grundlage allen Handelns von SOS-Kinderdorf voranzustellen und damit Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Folgende Zielsetzungen sind dabei zentral:

- Wir sehen uns verpflichtet ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche angstfrei und geschützt leben können, damit sie ihre Potentiale voll entfalten können.
- Wir sichern und stärken die Rechte von Kindern und Jugendlichen – in der direkten Arbeit und in unserem gesellschaftspolitischen Auftrag.
- Wir schaffen ein Bewusstsein für den Kinderschutz in unserer Organisation und sensibilisieren unsere System- und Kooperationspartner*innen.

Umfassender Schutz. Eine Kinderschutzrichtlinie bewirkt, dass das Risiko für Kinder und Jugendliche, in der Organisation Gewalt ausgesetzt zu sein, radikal minimiert ist.

Die klaren Vorgaben für das gesamte Team erhöhen zugleich auch den Schutz der Mitarbeiter*innen: alle kennen die Abläufe, wissen, was zu tun ist und wer zu informieren ist, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen machen⁴ oder Aktivitäten als bedenklich einstufen.

Somit ist auch die Organisation selbst geschützt - gerade in der Umsetzung des hohen gesellschaftlichen Auftrags „Jedem Kind ein liebevolles Zuhause“ zu ermöglichen.

KINDERSCHUTZ UMSETZEN

Die Leitungsebene von SOS Kinderdorf Österreich bekennt sich klar zur Verantwortung, Kinderschutz in der Organisation zu leben und dass Schutzprozesse zur alltäglichen Kultur der Organisation gehören.

Die dafür notwendigen Ressourcen – beispielsweise für entsprechende Fortbildungen, Supervisionen, Projekte u.a. - werden für alle Prozesse der Organisation mitgedacht, geplant und bereitgestellt und partizipativ mit den Mitarbeiter*innen sowie Kindern und Jugendlichen in der praktischen Umsetzung und zur Weiterentwicklung eingesetzt.

Folgende Punkte, die unabdingbar sind und ineinandergreifen, ermöglichen einen gelebten Kinderschutz:

► **Bewusstsein schaffen - Schutz geht uns alle an**

„Kinderschutz geht uns alle an und steht an erster Stelle in der gesamten Organisation“. Mit diesem klaren Bekenntnis zeigen wir, dass wir Kinderschutz ernst nehmen und er in allem Handeln im Sinne der Querschnittsaufgabe integriert mitgedacht wird.

Kinderschutz adressiert jede Person innerhalb der Organisation, sowie jede Person und Organisation, die mit uns als SOS-Kinderdorf in Kontakt steht.

Hier leitet uns eine offene und verantwortungsbewusste Kultur des Miteinanders. Diese basiert auf einer geschützten, respektvollen und transparenten Kommunikation auf individueller und organisationaler Ebene.

► Schutz bedeutet Prävention - bevor etwas passiert

Aktiver Kinderschutz beginnt bei **präventiven Maßnahmen** – an allen Stellen innerhalb der Organisation. Alle in und mit SOS-Kinderdorf- Tätigen verpflichten sich, sich aktiv mit Kinderschutz auseinander zu setzen. Wir unterstützen zudem unsere Partner*innen der Organisation proaktiv in der Sensibilisierung und im Knowhow-Aufbau rund um Kinderrechte und Kinderschutz.

Herzstück der Prävention ist es, Kinder und Jugendliche darin zu befähigen, ihre Rechte zu kennen, diese zu kommunizieren und durch Beteiligung einbringen zu können. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, ihre Gefühle zu äußern, akzeptables und inakzeptables Verhalten zu erkennen und in klaren und geschützten Räumen mitteilen zu können.

Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Organisation spannen den Bogen von den höchsten Standards in der **Personalauswahl und -entwicklung**, zu klarer **Information und Kommunikation zu Verantwortlichkeiten**, über **Verfahrensrichtlinien und den Verhaltenskodex**. Wissen über das **Beschwerdemanagement**, die transparenten und festgeschriebenen **Interventionspläne** und das dazugehörige **Reporting und Monitoring** runden diesen Kreislauf ab.

► **Schutz bedeutet verantwortlich handeln - wenn etwas passiert**

Wir wissen, auch wenn wir uns um einen lückenlosen Schutz der Kinder und Jugendlichen bemühen, dass wir diesen nicht in allen Fällen hundertprozentig gewährleisten können. Wenn es uns trotz aller Richtlinien und Bemühungen nicht gelingt, **garantieren wir eine transparente und sichere Bearbeitung der Kinderschutzfälle.**

Im Sinne eines **professionellen Fallmanagements** bedeutet das:

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist **das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen.**

Wir stellen klar und verständlich beschriebene **Handlungsabläufe im Verdachts- bzw. Krisenfall** zur Verfügung, die in allen Organisationseinheiten gelebt werden.

Nominierte Personen des Kinderschutzbeauftragten-Systems bzw. -Gremiums sind allen bekannt und mit **klaren Zuständigkeiten** versehen. Alle Verantwortlichkeiten sind den Führungskräften und Mitarbeiter*innen klar.

Es gibt ein **transparentes Beschwerdemanagement**, das allen - Kindern, Jugendlichen, Familien, Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen und externen Fachkräften und Dienstleister*innen - bekannt ist. Auch anonyme Möglichkeiten des Meldens von Hinweisen (Whistleblowing- Plattform) sind fester Bestandteil des Beschwerdemanagements.

Alle Informationen werden sensibel behandelt. Die meldenden Personen können sich sicher sein, dass die Informationen nur autorisierte Personen erhalten und in ihrer klaren Verantwortlichkeit agieren.

Alle involvierten Personen erhalten Unterstützung und Schutz. Im Sinne einer opferschutzorientierten Täter*innenarbeit werden auch Verdachtspersonen fair behandelt und über die erforderlichen Abläufe und Schritte aufgeklärt. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist dabei selbstverständlich.

Unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt des Kinderschutzfalles gibt es bei SOS-Kinderdorf einen **Opferschutzprozess**, der unbürokratisch und schnell für eine therapeutische Unterstützung und/oder eine finanzielle Entschädigung sorgt.

► **Schutz gemeinsam aktiv umsetzen**

Wir als Organisation reagieren immer. **Reagieren** heißt für uns, jegliche Information ernst zu nehmen und einen transparenten und fairen Ablauf zu garantieren. Begleitende Schutzmaßnahmen für alle involvierten Personen, notwendige professionelle Begleitung, Beratung und Unterstützung sind selbstverständlich.

Wir als Organisation möchten vor allem auch **agieren**. Im Sinne einer **strukturellen Risikoanalyse** und **kontinuierlichen Risikoabschätzung** werden proaktiv sämtliche Aktivitäten von SOS-Kinderdorf analysiert und eingeschätzt.

Im Sinne eines wirkungsvollen **Qualitäts- und Risikomanagements** werden **passgenaue Monitoring- und Auditierungsprozesse** durch Prozessvertreter*innen gemeinsam (weiter-)entwickelt, aufgesetzt und implementiert.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dienen auch dem Lernprozess der Organisation in ihrer Gesamtheit.

KINDERSCHUTZ STRUKTURELL VERANKERN

Kommunikation und Austauschformate. Wir als Organisation haben die Verantwortung, dass alle innerhalb von SOS-Kinderdorf die Kinderschutzrichtlinie kennen und verstehen.

Wir stellen entsprechende Kommunikations- und Austauschformate zur Verfügung, quer über alle Ebenen und Funktionsbereiche von SOS-Kinderdorf. Kinderschutz ist in allen Regelkommunikationsformaten ein fix integrierter Bestandteil.

Wissensvermittlung und Begleitung. Jede*r Mitarbeiter*in verfügt über ein Grundwissen zu den Rechten, dem Schutz und dem Wohl des Kindes. In der Wissensvermittlung und Begleitung berücksichtigt SOS-Kinderdorf die Dimensionen der Diversität (Sprache, Geschlecht, Herkunft, Alter, sexuelle Orientierung, ...). Unterstützende interne, externe und auch multimediale Fortbildungsangebote und Informationsmaterialien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu Kinderschutz, Meldestellen und Supportstellen sind klar in der Organisation verankert.

Steuerungsprozesse. Minderungs- und Verhinderungsstrategien (ein institutionalisiertes Risiko- und Sicherungsprozedere) auf allen Ebenen sind fixer Bestandteil der SOS-Kinderdorf-Steuerungsprozesse. Ein internes Kinderschutzbeauftragten-System bzw. -Gremium garantiert einen transparenten und dialogischen Bearbeitungs-, Begleit- und Berichtsprozess.

Monitoring- und Evaluierungsprozesse: Regelmäßige interne und externe Überprüfungen der Standards, Richtlinien und Vorgaben sind fixer Bestandteil des Monitoring-Systems von SOS-Kinderdorf.

Monitorings- und Evaluierungsinstrumente zielen dabei auf Prävention, (Weiter-) Entwicklung von Maßnahmen, sowie auf die wirksame Implementierung von Ableitungen ab. Führungskräfte und Schlüsselpersonen von SOS-Kinderdorf sind verantwortlich für interne und externe Evaluierungen, insbesondere Self-Assessments, Audits und entsprechende Reporting-Systeme.

Dokumentation: Vorfälle, Beschwerden und Evaluierungsergebnisse werden unter Berücksichtigung der Sensibilität der Daten dokumentiert und obliegen der Verantwortung des Kinderschutzbeauftragten-Systems bzw. -Gremiums. Ein regelmäßiges und professionell aufbereitetes Berichtswesen ist Teil des Kinderschutz-Standards von SOS-Kinderdorf.

KINDERSCHUTZ ALS LAUFENDER PROZESS

Im Sinne der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie als **Organisationsentwicklungsprozess**, findet eine Risikoanalyse auf allen Ebenen statt, die sich an den zentralen Wesenselementen der Organisation⁸ orientieren:

Identität, Strategien & Programme. Wir als SOS-Kinderdorf überprüfen unsere Vision, Mission, unsere Ziele, unser Leitbild und unsere Grundwerte nach innen und außen laufend auf den Schutz der Kinderrechte bzw. den Schutz des Kindeswohls. Alle Kernaufgaben der Organisation und der von uns wahrgenommene gesellschaftliche Auftrag müssen in Einklang mit dem obersten Prinzip des Kinderschutzes stehen.

Das heißt auch historische Selbstverständnisse zu überprüfen und auf aktuelle Entwicklungen anzupassen. In den langfristigen Entwicklungen und Programmen von SOS-Kinderdorf sind wir uns unserer Vorbildrolle und unserem Auftrag bewusst und zielen auf die Übereinstimmung unserer Identität mit der Umsetzung in der Realität ab.

Organisationsstruktur. Als lernende Organisation reflektieren wir, wie zweckmäßig unsere Organisationskonzepte in Bezug auf die vereinbarten Kinderschutzziele, die Kernaufgaben und Ressourcen sind. Im Sinne von „structure follows strategy“ gilt es, auch den Kinderschutz in allen Strukturelementen zu verankern. Um die Querschnittsaufgabe Kinderschutz gewährleisten zu können, stehen wir für transparente Aufgaben- und Kompetenzverteilungen, eine Vernetzung zwischen den Organisationseinheiten von SOS-Kinderdorf und multiprofessionelle Teamzusammensetzungen im Sinne der gesellschaftlichen Vielfalt.

Menschen & Klima. Für einen gelebten Kinderschutz ist Vertrauen zu Vorgesetzten, zu und unter den Mitarbeiter*innen, Mitsprachemöglichkeiten bei Entscheidungen, vielfältige Beteiligungsprozesse, ein offener und stärkender Umgang bei Konflikten und Krisen unabdingbar. In einem Miteinander, das geprägt ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen, können auch Kinder, Jugendliche und deren Familien Vertrauen erleben. Die Kinderschutzrichtlinie ist zentraler Bestandteil des Organisationsverständnisses bei SOS-Kinderdorf.

Vertrauen heißt auch Zutrauen, daher legen wir bei SOS-Kinderdorf großen Wert auf gestärktes Wissen rund um die Rechte, den Schutz und das Wohl der Kinder und legen damit die Basis für den Transfer in die Praxis.

Einzelfunktionen & Aufgabe. Kinderschutz als Verantwortung jede*r einzelne*n Mitarbeiter*in bei SOS-Kinderdorf bedingt ein in sich stimmiges Bild von Verantwortung, Tätigkeit, Rechten und Pflichten, sowie Rollenverhalten an jeder Stelle der Organisation. Schon vor Beginn der Aufgabenübernahme ist der Aufgabenbereich klar, die transparente Information zu handlungsleitenden Prinzipien und Grundlagen im Sinne des Kinderschutzes sind bekannt und werden durch Vorgesetzte begleitet und unterstützt. Ein Kinderschutz-System ist implementiert, allen bekannt und wird innovativ und gemeinsam weiterentwickelt.

Prozesse & Abläufe. Alle Planungs- und Steuerungsprozesse, Informations- und Kommunikationsprozesse entsprechen den Grundprinzipien unserer Identität bei SOS-Kinderdorf, insbesondere der Berücksichtigung des Kinderschutzes. In allen internen und externen Abläufen ist das Kindeswohl integrierter Bestandteil. Alle unsere Management-, Kern- und Supportprozesse ermöglichen und unterstützen Kinderschutzmaßnahmen. Transparente Kinderschutz-Reporting- Systeme sind fester Bestandteil der Organisation und werden allen zur Verfügung gestellt – auch in kindgerechter Sprache.

Ressourcen & Tools. Die Ressourcen (Arbeits- und Bildungsmitteln, Raumgestaltung, technische Ausstattung, Medien, u. v. m.) von SOS-Kinderdorf zielen nicht nur auf Funktionalität und Qualität ab, alle eingesetzten und entwickelten Ressourcen und Tools entsprechen der Kinderschutzrichtlinie. Es geht nicht nur um kindgerechte, sondern auch um Kinder-Schutz-gerechte Räume, Informationen und Mittel – in aller Vielfalt der Einsatzbereiche von SOS-Kinderdorf.

**SOS
KINDERDORF****KINDERSCHUTZRICHTLINIE
SOS-KINDERDORF ÖSTERREICH**

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, verpflichten wir uns mit dieser Kinderschutzrichtlinie dazu, die verbrieften Rechte von Kindern und Jugendlichen als Grundlage allen Handelns heranzuziehen. Wir bekennen uns klar zur Verantwortung, Kinderschutz in der gesamten Organisation zu leben und dass Schutzprozesse zur alltäglichen Kultur der Organisation gehören. Dabei orientieren wir uns an unserer Vision „Jedem Kind ein liebevolles Zuhause“.

Innsbruck, am 15.12.2022

  
NORA DEINHAMMER ELISABETH HAUSER CHRISTIAN MOSER

QUELLENVERZEICHNIS

- ¹ The United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC)
<https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>
- ² Child Safeguarding Standards, Keeping Children Safe Alliance|
<https://www.keepingchildrensafe.global>
- ³ SOS Children's Villages Child Protection Policy,
https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/4e73783b-610a-473b-b40c-d7e7e6f14797/Child_protection_policy_English_version_2017.pdf
- ⁴ Plattform Schutzkonzepte, <https://www.schutzkonzepte.at>
- ⁵ Verhaltenskodex SOS-Kinderdorf Österreich
- ⁶ Führungsgrundsätze von SOS-Kinderdorf Österreich
- ⁷ Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich 2019
- ⁸ Sieben Wesenselemente einer Organisation (vgl. Friedrich Glasl)

ANMERKUNG

Version 1.0 [9.12.2022]

Im Auftrag der Geschäftsführung von SOS-Kinderdorf Österreich verfasst von Martina Grötschnig (externe Kinderschutzexpertin) unter Einbeziehen von internen Expert*innen aus allen Prozessen (5.12.2022). Freigegeben von Elisabeth Hauser (9.12.2022)

Datum:
 Änderungsgrund:
 Bearbeiter*in:
 Freigegeben von:

ANNEX 12

Sponsorship Handbook

International
Donor Services



**SOS CHILDREN'S
VILLAGES**



SOS Children's Villages is an international, independent and non-governmental social development organisation that is committed to children's needs, rights and concerns. We respect different religions and cultures, and we work in countries and communities where our programmes can contribute to development. We work in the spirit of the United Nations Convention on the Rights of the Child and we promote these rights around the world. Our focus is on children without adequate parental care and families in difficult circumstances.

Table of content

Welcome to the worldwide SOS family	3
How your contribution makes a difference	4
The sponsorship	5
Be our partner in Data protection	6
Writing to a child or village	8
Sending gifts to a child or village	9
Visiting	10
Family strengthening programmes	11
When children leave our care	12
Management of finances	14
Personal data	15
Contact us	15

Welcome to the worldwide SOS family

THANK YOU FOR SUPPORTING SOS CHILDREN'S VILLAGES!

Across the globe, around 220 million children are shut out from a caring family environment. Many have no access to education, poverty being a major contributing factor. A sponsorship is a long-term, effective way to support children and families to overcome hardship and giving them perspective and an education. We welcome you into our family of over 400,000 sponsors who enable us to meet the needs of so many children. This handbook gives you the opportunity to learn about our work and provides you with important information about your sponsorship.

TWO DIFFERENT SPONSORSHIPS

Sponsorship funds are always earmarked for the village that you sponsor or the village where your sponsored child lives, but while your contribution is earmarked for the village; as a child sponsor you will accompany a child on their journey through childhood and as a village sponsor you will follow the every day life of all children living in the village.

All sponsors receive a welcome package containing a description and a picture of a specific child or sponsored village. In addition we also provide general information about the country and the sponsored village. Your only commitment as a sponsor is your continuous sponsorship contribution. You may cancel your sponsorship at any time. When doing so we would appreciate a short note with feedback.

We allocate sponsorships in the SOS Children's Villages with the highest financial need and where children have few or no sponsors. We assign several sponsors to each child.

HOW YOUR CONTRIBUTION MAKES A DIFFERENCE

Your contribution supports all programmes at a specific location. The contribution covers the living costs of the entire village, as well as all additional SOS programmes in the area. Most SOS Children's Villages run supporting facilities and programmes, such as Kindergartens, Hermann Gmeiner Schools, Social Centres and Medical Centres. The services offered here also benefit the neighbouring communities.

SOS Children's Villages seeks to reach as many vulnerable children as possible. To strengthen families at risk of breaking apart and make it possible for them to stay together is often the best way to help children. Therefore, our family strengthening programmes increasingly focus on helping families in the local community. The programmes provide support to gain skills and resources needed to become self-sufficient and give their children the care that all children deserve. While supporting our work, you help improve the living conditions of exposed children and their families in the local community (for more information see page 11).



THE SPONSORSHIP

WHAT TO EXPECT FROM A SPONSORSHIP

As a village sponsor you follow everyday life in your sponsored village and take part in the lives of the children and as a child sponsor you follow your sponsored child while supporting the entire location.

All sponsors receive updates twice a year

Between June and September, the National Offices send out updated information regarding the development of the children and at the end of the year, you will receive a letter about what has been going on in the SOS Children's Village and its supporting programmes, e.g. the school, kindergarten or family strengthening programme. You will also receive a recent photograph of your sponsored child or village.

We care about child data protection, the same way we care about donor data protection. This is why we only use the first name of the children in our care since March 2019. By using only the children's first names, we maximize their privacy, protect their identity and safeguard them. The child ID is printed on the sponsorship documents. Please use this number whenever you contact us or send post to your sponsored child or village. This will ensure that, even if many children share the same first name, your letter reaches your sponsored child or that we can answer your request promptly.



BE OUR PARTNER IN DATA PROTECTION

PROTECTING YOUR DATA AND THE DATA OF THE CHILDREN



Since protecting the rights of the children in our care is an essential part of our work, we adhere to paramount data protection regulations. Please understand that there are details about the children in our care which we cannot pass on to sponsors. As a sponsor, we ask you to treat the information entrusted to you about the children with discretion.

SOS Children's Villages takes precautionary measures to guarantee the lawful use of personal data, both of our sponsors as well as of the children in our care.

We store data securely and we protect our systems against data misuse. Should you want to know more specifically about what GDPR measures are in place, please contact us at donor.services@sos.org and we will be happy to provide you with more detailed information.

As most personal data about minors is considered sensitive data, it needs to be treated with great care. It is confidential and must not be shared with others. SOS Children's Villages work in the spirit of the UN Convention on the Rights of the Child (UNCRC) and the UN Guidelines for the Alternative Care of Children. We are committed to creating and maintaining a caring and protective environment, ensuring that the children's personal rights are not infringed upon.

Please do not publish pictures or information about your sponsored child or family on the internet or other media channels. We also ask you not to pass on information to third parties outside your immediate family or circle of friends and to treat confidential data with care.



CHILDCARE FOR MORE THAN 70 YEARS

SOS Children's Villages was founded in 1949 to help orphaned children in the aftermath of World War II. Since then our work has spread worldwide.

Today, SOS Children's Villages offer a range of care options from the family-like care concept over small group homes, foster care, kinship care and family strengthening programmes.

We work close in alignment with our international gatekeeping policies, ensuring the most suitable care setting for children without adequate parental care.

We advocate and partner for each child's right to grow up in a supportive environment.



WRITING TO A CHILD OR VILLAGE

The children in our SOS Children's Villages are happy to hear from their sponsors. You are therefore welcome to send letters and pictures. It is however not possible to have contact via e-mail. When writing, please consider our guidelines.

GUIDELINES FOR LETTERS

- The correspondence address is included in the general information sent to you in the welcome package.
- Please write in English or one of the other correspondence languages for the SOS Children's Village that you sponsor.
- Please keep the formulation of letters and greetings as short and simple as possible.
- Keep in mind to write about things children might be interested in, such as your everyday life, family, pets or hobbies.
- Kindly consider that more than likely, your sponsored child comes from a different culture than your own. Values, traditions and the standard of living can be very different from what you are used to.
- If you send photographs of you and your family, please be aware that pictures of people inadequately clothed may cause offence and are not recommended.

Please do not write the name of your sponsored child on the outside of the envelope, only on the actual greeting or letter. Please include the child ID in all correspondence.

The children may respond to your letters if they choose to, but they are not obliged to write back to their sponsors. In any case, you will receive a confirmation or a reply from our sponsorship coworker in the respective national association.

THE NATIONAL ASSOCIATION

In all countries where SOS Children's Villages operate, an autonomous national association is formed. Each national association complies with the SOS Children's Villages International statutes and principles for childcare and education, as well as a predetermined set of financial and administrative practices. The national association in each country coordinates the activities of all their SOS Children's Villages which also include mail correspondence between sponsors and their sponsored children. Bringing all administration tasks together under one roof at the national associations reduces the burden of the co-workers in the individual SOS Children's Village, and it also helps us to maintain a high standard in our sponsorship work.



DID YOU KNOW THAT.....SOS Children's Villages is active in more than 130 countries and territories and supports children and their families through more than 500 SOS Children's Villages, close to 600 SOS youth programmes, and more than 600 family strengthening programmes throughout the world. Around 65,000 children have found a new home in one of our villages, and 198,000 children are being taken care of in our kindergartens and day-care centres or have access to education and/or vocational training in one of our schools. Today, we support over 1.2 million children through care, education and health.

SENDING GIFTS TO A CHILD OR VILLAGE

SENDING PACKAGES

If you want to send a gift, we suggest small gifts that fit in an envelope and can be enjoyed by all children in the family. This could be stickers, balloons, hair slides and ribbons, colouring books or something similar. We recommend that you do not send big and valuable parcels as many of our villages are situated in countries with unreliable postal services and parcels often get lost or damaged on the way. Furthermore, the additional custom fees (affecting all parcels above 2 kg) oftentimes exceed the value of the actual gift. Please note that SOS Children's Villages cannot cover tax fees nor take responsibility for tracking lost packages.

We strongly advise against sending cheques or cash with letters or parcels.

VISITING

You are welcome to visit and when planning a visit to an SOS Children's Village, please understand that the families must keep to their daily routines. Also bear in mind that visitor numbers in popular tourist destinations are particularly high. The visit must therefore not exceed one day per year. To ensure that your visit is a success, please contact the national association in that country at least four weeks in advance to arrange a mutually convenient date and time. You will find the contact details in the village description.

You are welcome to contact us here at International Donor Services for further information and contact data to our national association in the respective country you plan to visit.

A co-worker in the village will be available to show you around and to translate if necessary. Our national association will provide you with the exact address and other valuable information about the village.

PLEASE NOTE

- You cannot take children on a visit outside the village.
- You cannot be accommodated in the village.
- It is not possible for our national co-workers to look after sponsors during their stay in the area, or to accompany them on sightseeing and shopping trips.
- Visits abroad by sponsored children are not possible.

All visitors need to sign the Visitor's Guide prior to visiting a sponsored child or village.
For more information on visits, contact us at donor.services@sos-kd.org.



FAMILY STRENGTHENING PROGRAMMES

Together with local organisations and governments, SOS Children's Villages work to strengthen vulnerable families to prevent family breakdown and separation of the child from the family.

Our family strengthening programme work includes kinship care, where children are supported to live with their extended family. We partner with the state and other stakeholders to provide access to basic health care and quality education to enable children and families to become self-reliant.

We actively support family re-unification and help families to overcome trauma and rebuild their lives.

MAIN FAMILY STRENGTHENING PROGRAMME SERVICES

ESSENTIAL SERVICES

- Education
- Psycho-social services
- Improvement of living conditions

BUILDING CAPACITY

- Support in developing parental skills
- Support in securing a stable income
- Support children's developmental needs

STRENGTHENING SUPPORT SYSTEMS

- Support community members to self-organise
- Strengthen existing infrastructure
- Establish and/or strengthen cooperation with government

STRENGTHENING FAMILIES

Family strengthening programmes aim to prevent children from losing the care of their family. Many parents lack basic necessities – money to pay the doctor or the school, or perhaps strength, health, and faith in the future. The family strengthening programmes are designed to enable families to support themselves in the long-term and cope with life independently.

WHEN CHILDREN LEAVE OUR CARE



Generally, children stay in our care until they have finished their education or vocational training and are independent enough to look after themselves.

Becoming an adult does not automatically mean that your sponsored child must leave SOS Children's Villages. In most cases, young people become independent somewhere between 16 and 23 years of age. It is impossible to provide an exact age due to global differences in education and training systems, the children's interests and personal development, and their specific cultural conditions. Before becoming independent, young people in our care generally move into semi-independent accommodation. With the guidance of an educational co-worker, they gradually learn how to look after themselves.

SOS Children's Villages works together with local authorities to enable children to be reunited with their family of origin. In cases where this is possible, we support the family and follow the reintegration process. As a result, some children may stay in our villages for a shorter period of time.

When your sponsored child leaves the care of SOS Children's Villages, you will be informed immediately. Along with the departure letter, we will give you the opportunity to continue your commitment by taking on a new sponsorship. If you choose to accept this suggested sponsorship, you do not need to do anything else. Should you not wish to continue your commitment or if you have a special request, we kindly ask you to contact International Donor Services in Vienna at donor.services@sos-kd.org. Should you not want to be offered a new child when your sponsored child leaves the village, please let us know beforehand.

The children in our care leave the international sponsorship programme when they move from the village or at the latest when they turn 23.



MANAGEMENT OF FINANCES

SOS Children's Villages makes every effort to ensure transparency and keep administration costs low. Your sponsorship contributions are earmarked donations which may only be used to support the children living in your sponsored SOS Children's Village and to cover the running costs and budgeted investments in this village and its supporting programmes. Each SOS Children's Village must keep well-documented accounts and produce an annual budget which is checked and approved by SOS-Kinderdorf International, the umbrella organisation.

Every national member association of SOS Children's Villages International is required to submit accounting records and annual accounts to an internationally recognised external auditor for verification. This audit report is then submitted to SOS Children's Villages International. There is a clear audit trail for every earmarked donation.

If you need to update your credit card details, please contact us at donor.services@sos-kd.org.

For earmarked donations that are not charged by your credit card, please find our bank data below:

Account holder: SOS-KINDERDORF International
Account number: 04446 002 000
Name of bank: UniCredit Bank Austria AG
Bank code: 11000 BIC: BKAUATWW
IBAN: AT44 1100 0044 4600 2000
Bank address: Bank Austria Pyrker gasse 40 A-1190 Vienna, Austria

**The International Donor Services team is happy to be of assistance concerning any request you may have.
Please do not hesitate to contact us!**



PERSONAL DATA



In order to register your sponsorship, SOS Children's Villages will save and process the personal data you provide in accordance with Austrian and European data protection laws.

Once your sponsorship is allocated, your data is then sent to the SOS Children's Villages national association. You are always welcome to check the data kept by SOS Children's Villages and correct or update any information. SOS Children's Villages ensures that everyone who has access to personal details works in strict accordance with data protection requirements (for more information see page 6).

Please inform us of any change in e-mail or postal address or a change in your personal data, to ensure that you receive all updates on your sponsorship.

CONTACT US

If you have any questions, please contact our International Donor Services Team. We kindly ask you to always quote your sponsorship number in all correspondence.

Email: donor.services@sos-kd.org

Website: www.sos-childrensvillages.org

Address: SOS Children's Villages
Brigittenauer Lände 50-54
1200 Vienna
Austria, Europe



WE THANK YOU WHOLEHEARTEDLY FOR
SUPPORTING OUR WORK. YOUR CONTRIBUTION
MAKES A DIFFERENCE!

SOS Children's Villages, Brigittenauer Lände 50-54, 1200 Vienna, Austria |
www.sos-childrensvillages.org ©SOS Children's Villages, 2021; all rights
reserved. Responsible for content: International Donor Services



**SOS CHILDREN'S
VILLAGES**